ETL | ITI Mittelrheinische Treuhand

Gemeinde Nettersheim

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025
und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2025

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Ausfertigung vom 2. September 2026

2900037/25JAP/26082026

Inhaltsverzeichnis Seite

Anlagenverzeichnis 2

1 Prüfungsauftrag 3

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

3 Grundsätzliche Feststellungen 8

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister 8

4 Prüfungsdurchführung 10

4.1 Gegenstand der Prüfung 10

4.2 Art und Umfang der Prüfung 10

5 Feststellungen zur Rechnungslegung 11

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 11

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 12

5.2.1 Bewertungsgrundlagen 12

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung 12

6 Schlussbemerkung 13

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz

2. Ergebnisrechnung

3. Finanzrechnung

4. Anhang

 - Anlagenspiegel (Anlage 1)
 - Forderungsspiegel (Anlage 2)
 - Rückstellungsspiegel (Anlage 3)
 - Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4)
 - Eigenkapitalspiegel (Anlage 5)

5. Lagebericht

6. Beteiligungsbericht

7. Rechtliche Grundlagen

8. Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

9. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Gemeinde Nettersheim

(nachfolgend: „Gemeinde“)

hat uns, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Nettersheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2025 beauftragt. Die Gemeinde Nettersheim ist nach § 95 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und nach § 102 Abs. 1 GO NRW prüfen zu lassen.

Des Weiteren sind wir beauftragt worden,

- eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen (Anlage 9).

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Teilergebnisrechnungen sowie die Teilfinanzrechnungen A und B, getrennt nach Teilplänen, in einem gesonderten Band II beigefügt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Nettersheim. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Nettersheim:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nettersheim - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. dem sechsten Teil der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. dem sechsten Teil der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf-

grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gemeinde bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Abs. 2 GO NRW sowie des § 49 der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Abs. 2 GO NRW sowie des § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 95 Abs. 2 GO NRW sowie des § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Abs. 2 GO NRW sowie des § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Koblenz, 26. August 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach	gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer
	Steuerberater“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Gemeinde

Bei der Lagebeurteilung des Bürgermeisters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Finanzlage der Gemeinde Nettersheim in 2025 fügt sich in das Bild der Kommunen des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ein.
- Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2025 ein Jahresergebnis von - TEUR 2.955 aus. Positiv ist das Ergebnis jedoch erneut durch die Aktivierung von Eigenleistungen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen mit rund TEUR 632 ergebnisverbessernd beeinflusst worden. Darüber hinaus führten Gewinne aus Grundstücksverkäufen in Höhe von TEUR 328 zu einer weiteren Ergebnisverbesserung.
- Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt zum 31. Dezember 2025 rund EUR 70,4 Mio.
- Zur Sicherung der notwendigen Liquidität wurde unterjährig in 2025 ein Liquiditätskredit von EUR 8,0 Mio. in Anspruch genommen, der zum 31. Dezember 2025 nicht getilgt wurde.
- Die Steuern und ähnlichen Abgaben entwickelten sich bei einem Ergebnis von rund EUR 12,1 Mio. um ca. EUR 0,5 Mio. über dem Planansatz.
- Das ordentliche Jahresergebnis beträgt - TEUR 2.533 und blieb somit um TEUR 1.439 hinter dem Vorjahr zurück.
- Beim außerordentlichen Ertrag / Ergebnis sind die außerordentlichen Erträge (anteilige Soforthilfen und Versicherungserstattungen) und Aufwendungen, die mit der Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 einhergingen in Höhe von jeweils rd. TEUR 569 verbucht worden.
- Die Liquiditätslage hat sich im Jahr 2025 verschlechtert und das Kassenkreditvolumen musste in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Dem demographischen Wandel begegnet die Gemeinde Nettersheim mit einer gestärkten Familien- und Kinderfreundlichkeit und zukunftsorientierten Maßnahmen und Angeboten für Senioren.

- Die wesentlichen Positionen im Haushalt der Gemeinde Nettersheim sind auf der Ertragsseite der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer sowie die Schlüsselzuweisungen des Landes und auf der Aufwandsseite die Kreisumlage. Diese stehen alle in deutlicher Abhängigkeit zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes und sind nicht autark zu beeinflussen. Eine stabile Ertragssituation bei den kommunalen Steuererträgen ist wichtige Voraussetzung für eine langfristig geordnete Haushaltswirtschaft.

- Die Isolierungsverpflichtung nach dem NKF-Corona- und Ukraine-Isolierungsgesetz NRW ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen, so dass mit dem Haushaltsplan 2024 keine Isolierungsmöglichkeit mehr berücksichtigt wurde. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 beschlossen, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 gebildete Bilanzierungshilfe mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2026 erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

- In Anbetracht anhaltender Herausforderungen bei einem stetig wachsenden Aufgabenspektrum erweist sich die Haushaltslage der Gemeinde Nettersheim im Haushaltsjahr 2026 als besonders kritisch, da parallel zu einer auf der Basis der Umlagegrundlagen stark gesunkenen Schlüsselzuweisung aktuell die Gewerbesteuereinnahmen einbrechen, vor allem weil im Rahmen der tatsächlichen Messbetragsveranlagungen für die Vorjahre 2024 / 2025 hohe Rückerstattungen von bisherigen Vorausleistungen in zahlreichen Gewerbesteuerfällen auftreten, so dass nach derzeitigen Erkenntnissen, die für 2026 geplanten Gewerbesteuererträge voraussichtlich im tatsächlichen Wirtschaftsverlauf rd. EUR 2 Mio. geringer ausfallen werden. Die Gemeinde wird aufgrund dessen bis zum Jahresende einen Nachtragshaushalt erlassen müssen.

- Für das Haushaltsjahr 2026 wird in der Haushaltsplanung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 2.850 ausgewiesen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor allem wegen des zu erwartenden Gewerbesteuereinbruchs der Erlass einer Nachtragssatzung 2026 erforderlich wird, durch den sich dieser Fehlbetrag noch erheblich erhöhen wird.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den nach gemeinderechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie den Lagebericht für dieses Haushaltsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 27 bis 29 und der §§ 32 bis 47 GemHVO NRW. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 48 GemHVO NRW.

Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich nicht.

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Bürgermeister wie folgt erweitert:

- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, siehe Anlage 9.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 102 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Gemeinde oder die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtürmern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über das Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Anlagevermögen,
- Sonderposten,
- Rückstellungen,
- Umsatzerlöse.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung von Bankbestätigungen bzgl. der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten.
- Prüfung der Pensionsrückstellung anhand versicherungsmathematischer Gutachten eines unabhängigen Gutachters.
- Wesentliche Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten oder steuerliche Probleme liegen uns auskunftsgemäß sowie nach unserer Feststellung zum Bilanzstichtag und zum Prüfungszeitpunkt (August 2026) nicht vor. Auf die Einholung einer Rechtsanwaltsbestätigung bzw. Steuerberaterbestätigung wurde daher verzichtet.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,

- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Gemeindeordnung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4) zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

6 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Koblenz, 26. August 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT · SIEGEL · KOBLENZ

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktivseite						Passivseite				
	€	€	€	31.12.2024 €		€	€	€	31.12.2024 €	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			1.636.210,30	1.636.210,30	1. Eigenkapital					
1. Anlagevermögen					1.1 Allgemeine Rücklage	69.583.971,30			70.477.250,59	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			64.387,00	72.452,00	1.2 Ausgleichsrücklage	810.360,72			3.765.305,45	
						70.394.332,02	70.394.332,02		74.242.556,04	
1.2 Sachanlagen					2. Sonderposten					
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2.1 Sonderposten für Zuwendungen	38.178.281,12			24.244.493,11	
1.2.1.1 Grünflächen	8.356.116,54			6.746.172,54	2.2 Sonderposten für Beiträge	4.927.108,00			5.073.123,00	
1.2.1.2 Ackerland	2.374.951,80			2.378.585,55	2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00			4.900,00	
1.2.1.3 Wald, Forsten	33.314.157,53			33.314.157,53	2.4 Sonstige Sonderposten	269.599,00			9.775.949,41	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.060.949,25			3.083.949,08		43.374.988,12	43.374.988,12		39.098.465,52	
	47.106.175,12	47.106.175,12		45.522.864,70	3. Rückstellungen					
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					3.1 Pensionsrückstellungen	7.042.717,00			7.419.261,00	
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.153.711,16			6.340.321,16	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	401.710,52			415.223,00	
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	4.840.378,07			4.805.207,07	3.3 Sonstige Rückstellungen	515.036,12			388.351,24	
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	1.922.495,59			1.290.019,36		7.959.463,64	7.959.463,64		8.222.835,24	
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden	19.012.418,49			14.943.740,49	4. Verbindlichkeiten					
	31.929.003,31	31.929.003,31		27.379.288,08	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.803.229,91			8.874.148,08	
1.2.3 Infrastrukturvermögen					4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000.000,00			4.000.000,00	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	15.833.320,15			15.833.881,01	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860.127,31			2.869.275,03	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	613.630,00			650.287,00	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	987.828,83			933.462,94	
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	15.914.365,00			15.843.189,00	4.5 Erhaltene Anzahlungen	25.335.115,08			26.772.874,54	
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.579.801,65			2.603.746,65		48.986.301,13	48.986.301,13		43.449.760,59	
	34.941.116,80	34.941.116,80		34.931.103,66	5. Passive Rechnungsabgrenzung			1.145.362,09	1.118.267,18	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		4.709.651,00		4.784.270,00						
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.879.555,00		2.055.219,00						
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.291.559,60		2.079.870,00						
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		27.677.264,95		26.768.829,81						
		150.534.325,78	150.534.325,78	143.521.445,25						
1.3 Finanzanlagen										
1.3.1 Beteiligungen		973.594,35		973.594,35						
1.3.2 Sondervermögen		13.215.743,38		13.215.743,38						
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		66.864,58		66.864,58						
1.3.4 Ausleihungen										
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen		250,00		250,00						
		14.256.452,31	14.256.452,31	14.256.452,31						
Summe Anlagevermögen			164.855.165,09	157.850.349,56						
2. Umlaufvermögen										
2.1 Vorräte										
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		17.375,27		17.537,14						
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände										
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen										
2.2.1.1 Gebühren	363.330,77			323.628,99						
2.2.1.2 Steuern	429.579,03			498.752,80						
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	4.201,27			0,00						
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	609.552,97			1.854.050,88						
	1.406.664,04	1.406.664,04		2.676.432,67						
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen										
2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	565.697,09			462.738,91						
2.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	211.748,43			168.234,40						
	777.445,52	777.445,52		630.973,31						
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		208.673,88		326.241,60						
2.3 Liquide Mittel		2.704.099,01		2.731.779,72						
Summe Umlaufvermögen		5.114.257,72	5.114.257,72	6.382.964,44						
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			254.813,89	262.360,27						
			171.860.447,00	166.131.884,57				171.860.447,00	166.131.884,57	

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2025

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	€	€	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.785.286,33	12.580.043,00	12.091.038,79	-489.004,21
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.609.620,69	3.384.692,00	4.568.191,73	1.183.499,73
3. Sonstige Transfererträge	7.783,06	10.110,00	3.713,18	-6.396,82
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.258.098,50	1.206.480,00	1.179.941,04	-26.538,96
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.395.766,46	3.551.310,00	2.722.085,81	-829.224,19
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.976.307,52	5.160.820,00	4.601.946,01	-558.873,99
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.253.424,96	2.472.385,00	1.527.860,24	-944.524,76
8. Aktivierte Eigenleistungen	875.456,60	650.000,00	631.897,30	-18.102,70
9. Bestandsveränderungen	1.798,53	-2.500,00	265,75	2.765,75
10. Ordentliche Erträge	27.163.542,65	29.013.340,00	27.326.939,85	-1.686.400,15
11. Personalaufwendungen	10.584.367,15	10.699.495,00	11.155.666,53	456.171,53
12. Versorgungsaufwendungen	132.500,55	143.250,00	127.061,17	-16.188,83
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.981.101,00	4.775.060,00	4.409.573,48	-365.486,52
14. Bilanzielle Abschreibungen	2.065.424,66	1.919.740,00	2.430.212,18	510.472,18
15. Transferaufwendungen	9.274.447,94	10.910.910,00	10.058.751,97	-852.158,03
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.219.859,23	1.638.985,00	1.678.557,26	39.572,26
17. Ordentliche Aufwendungen	28.257.700,53	30.087.440,00	29.859.822,59	-227.617,41
18. Ordentliches Ergebnis	-1.094.157,88	-1.074.100,00	-2.532.882,74	-1.458.782,74
19. Finanzerträge	10.239,35	12.870,00	20.974,43	8.104,43
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	296.810,18	409.000,00	443.036,42	34.036,42
21. Finanzergebnis	-286.570,83	-396.130,00	-422.061,99	-25.931,99
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.380.728,71	-1.470.230,00	-2.954.944,73	-1.484.714,73
23. Außerordentliche Erträge	1.528.689,60	0,00	568.734,67	568.734,67
24. Außerordentliche Aufwendungen	1.528.689,60	0,00	568.734,67	568.734,67
25. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Jahresfehlbetrag	-1.380.728,71	-1.470.230,00	-2.954.944,73	-1.484.714,73
27. Jahresfehlbetrag nach Verrechnung mit Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
28. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	2,00	0,00	1.127.306,70	1.127.306,70
29. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	24.924,67	0,00	2.020.585,99	2.020.585,99
30. Verrechnungssaldo	-24.922,67	0,00	-893.279,29	-893.279,29

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2025

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	€	€	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	13.203.265,86	12.580.043,00	12.121.004,35	-459.038,65
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.783.752,24	2.554.062,00	2.548.268,48	-5.793,52
3. Sonstige Transfereinzahlungen	3.426.061,74	2.618.110,00	3.747.070,96	1.128.960,96
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.104.672,83	1.125.480,00	1.100.211,66	-25.268,34
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.528.801,72	3.538.110,00	2.899.756,36	-638.353,64
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.892.446,57	5.160.820,00	4.588.472,86	-572.347,14
7. Sonstige Einzahlungen	563.806,12	507.395,00	473.642,95	-33.752,05
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	11.328,65	12.870,00	10.557,28	-2.312,72
9. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.514.135,73	28.096.890,00	27.488.984,90	-607.905,10
10. Personalausgaben	11.198.166,93	10.623.995,00	11.196.156,43	572.161,43
11. Versorgungsauszahlungen	139.154,06	143.250,00	118.638,49	-24.611,51
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.900.937,54	4.775.060,00	4.348.208,76	-426.851,24
13. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	415.972,25	519.500,00	751.645,02	232.145,02
14. Transferauszahlungen	11.976.615,44	13.518.910,00	13.192.711,80	-326.198,20
15. Sonstige Auszahlungen	2.388.781,53	1.526.485,00	2.974.439,44	1.447.954,44
16. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.019.627,75	31.107.200,00	32.581.799,94	1.474.599,94
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.505.492,02	-3.010.310,00	-5.092.815,04	-2.082.505,04
18. Einzahlungen aus Zuwendungen und Zuschüssen für Investitionen	9.014.243,72	14.861.585,00	7.935.743,23	-6.925.841,77
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagen	474.702,00	1.950.000,00	526.749,00	-1.423.251,00
21. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	42.621,04	985.000,00	0,00	-985.000,00
23. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.531.566,76	17.796.585,00	8.462.492,23	-9.334.092,77
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	1.151.754,31	200.000,00	122.080,37	-77.919,63
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.290.692,69	23.078.300,00	11.104.461,49	-11.973.838,51
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	249.368,47	1.412.000,00	122.727,23	-1.289.272,77
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	0,00	0,00	0,00
30. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.692.815,47	24.690.300,00	11.349.269,09	-13.341.030,91
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.161.248,71	-6.893.715,00	-2.886.776,86	4.006.938,14
32. Finanzmittelüberschuss	-7.666.740,73	-9.904.025,00	-7.979.591,90	1.924.433,10
33. Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.800.000,00	7.193.700,00	4.446.900,00	-2.746.800,00
34. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	15.850.000,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
35. Tilgung und Gewährung von Darlehen	-433.696,31	-509.000,00	-492.652,49	16.347,51
36. Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-14.350.000,00	0,00	-1.000.000,00	-1.000.000,00
37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.866.303,69	6.684.700,00	7.954.247,51	1.269.547,51
38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.800.437,04	-3.219.325,00	-25.344,39	3.193.980,61
39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.539.533,37	2.731.779,72	2.731.779,72	0,00
40. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-7.316,61	0,00	-2.336,32	-2.336,32
41. Liquide Mittel	+2.731.779,72	-487.545,28	+2.704.099,01	+3.191.644,29

Anhang

zum Jahresabschluss 2025
der Gemeinde Nettersheim
gem. § 45 KomHVO NRW

Anhang zum Jahresabschluss 2025

A Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gemeinde Nettersheim wurde unter Anwendung des § 95 NRW (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Teils der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt.

Zum 01. Januar 2019 ist das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) in Kraft getreten, welches erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung gefunden hat.
Der Landtag NRW hat zudem am 28. Februar 2024 das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) verabschiedet.
Mit diesem verfolgt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) das Ziel, der zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf die steigenden Aufwendungen in Verbindung mit rückläufigen Erträgen zu begegnen.
Die gesetzlichen Änderungen im kommunalem Haushaltsrecht sind mit dem Jahresabschluss 2023 erstmals zur Anwendung gebracht worden.

Der Jahresabschluss einer Kommune war zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Zeitraum wurde in § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW auf sechs Monate verlängert.

Im Falle eines Jahresüberschusses wird dieser mit Feststellung des Jahresabschlusses automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Regelung dient der Stärkung der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für den Haushaltsausgleich kommender Jahre.
Eine gesonderte Beschlussfassung des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist nicht zu fassen; es tritt der gesetzliche Automatismus aus § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW ein.

Nach § 95 Absatz 2 Satz 1 GO NRW ist ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich zu decken. Dieser soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ausgeglichen werden.
Steht keine Ausgleichsrücklage in der benötigten Höhe zur Verfügung, muss der verbleibende Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden (bilanzieller Verlustvortrag). Sofern innerhalb des Drei-Jahreszeitraumes Jahresüberschüsse im Rahmen der Jahresabschlüsse erwirtschaftet werden, sind diese zum Ausgleich des bilanziellen Verlustvortrages zu verwenden. Darüberhinausgehende Jahresüberschüsse werden - automatisch über § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW - der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33 bis 37 KomHVO NRW sowie den Bestimmungen der §§ 42 und 44 KomHVO.

Anhang zum Jahresabschluss 2025

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, die nach den Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen gemäß den §§ 54 bis 58 KomHVO NRW bewertet wurden, gelten gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Sofern Wertansätze nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 58 KomHVO NRW berichtigt wurden, ist dies im Anhang gesondert aufzuführen.

Die Bewertungsmethoden der Eröffnungsbilanz wurden auch in den folgenden Jahresverläufen beibehalten.

Vermögensgegenstände und Schulden werden einzeln bewertet. Etwaige Abweichungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen werden nachfolgend erläutert.

Alle Aufwendungen und Erträge, die dem Haushaltsjahr 2025 zuzuordnen waren, sind im Jahresabschluss 2025 unabhängig von der tatsächlichen Zahlung berücksichtigt worden.

Forderungen, soweit deren Zahlungseingang gefährdet erscheint, wurden einzelwertberichtigt. Darüber hinaus ist das allgemeine Ausfallrisiko durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf Forderungen berücksichtigt.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu den einzelnen Bilanzpositionen werden in den folgenden Abschnitten B. und C. erläutert.

B Aktiva
1. Anlagevermögen

Neu angeschaffte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 34 KomHVO) bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu Anschaffungs- und Herstellungskosten von 800 EUR ohne Umsatzsteuer werden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Bei einem Wert unter 60 EUR ohne Umsatzsteuer werden die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht.

Von Bewertungsvereinfachungen durch Bildung von Festwerten oder Gruppenbewertungen wurde teilweise Gebrauch gemacht.
Die wesentlichen Zugänge, Umbuchungen von Anlagen im Bau, Abgänge und Umgliederungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Die regelmäßigen Nutzungsdauern sind in einer Abschreibungstabelle für die Gemeinde Nettersheim dokumentiert.

Nach § 44 Absatz 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 GO sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen, der als Anlage zu diesem Anhang beigefügt ist.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Haushaltsjahr entgeltlich erworbene immaterielle Anlagenwerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Veränderung 2025 (-8 TEUR) resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen und Zugängen für die Erweiterung und Aktualisierung von Softwarelizenzen. Der Gesamtwert liegt zum 31.12.2025 bei 64.387,00 Euro.

1.2 Sachanlagen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit sie sich abnutzen, um planmäßige Abschreibungen gemindert.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

In dieser Bilanzposition sind folgende gemeindliche Flächen enthalten:

- Parkanlagen
- Friedhöfe
- Spiel- und Sportplätze
- Wasserflächen
- Unland

Die Positionen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt geändert:

- Parkanlagen 4.817.712,82 EUR (-74,4 TEUR)
- Friedhöfe 417.924,79 (-2,6 TEUR)
- Spiel- und Sportplätze 2.668.493,76 EUR (+1.687,7 TEUR)
- Wasserflächen 178.381,67 EUR (- 0,7 TEUR)
- Unland 273.603,50 EUR (keine Veränderung)

In den Bilanzpositionen haben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen ergeben:

Die Veränderung bei den **Parkanlagen**, den **Friedhöfen** und den **Wasserflächen** resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Bei den **Spiel- und Sportplätzen** ergibt sich die Wertveränderung neben den planmäßigen Abschreibungen aus der Fertigstellung des Sportplatzes in Tondorf, des Bolzplatzes Nettersheim, des Spielplatzes Frohngau und der Fertigstellung der Fördermaßnahme Fitnessstudio Natur in Nettersheim.

Beim **Unland** haben sich in 2025 keine Wertveränderungen ergeben.

1.2.1.2 Ackerland

Der Abgang (-3,6 TEUR) ergibt sich durch den Verkauf der Fläche Gemarkung Zingsheim, Flur 14 Nr. 206.

Der Wert zum 31.12.2025 beträgt 2.374.951,80 Euro.

1.2.1.3 Wald, Forsten

Der Wert zum 31.12.2025 beträgt 33.314.157,53 Euro und hat sich damit zum Vorjahr nicht verändert.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen folgende Flächen:

- Bauland 2.441.871,60 Euro (-22,4 TEUR)
- Gewerbeflächen 584.578,22 Euro (-0,6 TEUR)
- Andere Freiflächen 34.499,43 Euro (keine Veränderung)

Die Wertveränderung beim Bauland ergibt sich durch den Verkauf wie auch Rückkauf von gemeindlichen Baulandflächen.

Bei den Gewerbeflächen ergibt sich neben der Abschreibung (0,6 TEUR) für das Haushaltsjahr 2025 keine Veränderung.

Bei den Anderen Freiflächen haben sich in 2025 keine Wertveränderungen ergeben.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen folgende Flächen:

- Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen 6.153.711,16 Euro (-186,6 TEUR)
- Grundstücke mit Schulen 4.840.378,08 Euro (+35,2 TEUR)
- Grundstücke mit Wohnbauten 1.922.495,59 Euro (+632,5 TEUR)
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden 19.012.418,49 Euro (+4.068,7 TEUR)

1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Die Wertveränderung ergibt sich im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen sowie einer Nachaktivierung im Bereich der Kindertageseinrichtung Engelgau.

1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen

Neben den planmäßigen Abschreibungen hat sich im Haushaltsjahr 2025 eine Wertveränderung durch die Rückübertragung der Turn- und Schwimmhalle Nettersheim aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim in das der Gemeinde und durch die Fertigstellung investiver Maßnahmen im Grundschulverbund und an der Kindertageseinrichtung Zingsheim ergeben.

1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten

Neben den planmäßigen Abschreibungen hat sich im Haushaltsjahr 2025 im Wesentlichen eine Wertveränderung durch den Kauf der Immobilie in der Bahnhofstraße 20 und der in der Blankenheimer Str. 17 in Nettersheim wie auch durch die Fertigstellung von Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Asylunterkünften ergeben.

1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Hier liegen die Wertveränderungen neben den planmäßigen Abschreibungen vor allem in der Fertigstellung von Wiederaufbauprojekten bei den gemeindlichen Gebäuden nach dem Flutereignis und der Aktivierung weiterer fertiggestellter Investitionsmaßnahmen begründet.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen folgende Flächen bzw. Bilanzpositionen:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 15.833.320,15 Euro (-0,6 TEUR)
- Brücken und Tunnel 613.630,00 Euro (-36,7 TEUR)
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen 15.914.365,00 Euro (+71,2 TEUR)
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 2.579.801,65 Euro (-23,9 TEUR)

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Die Wertveränderung resultiert aus dem Verkauf einer Teilfläche Gemarkung Nettersheim Flur 15 Nr. 366.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Bei der Wertveränderung handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen der Brückenbauwerke.

1.2.3.3 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Wertveränderung ergibt sich neben den planmäßigen Abschreibungen, durch die Fertigstellung der Fördermaßnahme „Historischer Ortskern Frohngau“.

1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Wertveränderung ergibt sich aus den planmäßigen Abschreibungen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Wertveränderung im Haushaltsjahr 2025 ergibt sich aus den planmäßigen Abschreibungen.

1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Wertveränderungen 2025 ergeben sich neben den Abschreibungen aus dem Erwerb eines gebrauchten Hilfeleistungslöschfahrzeuges für die Löschgruppe Marmagen in Höhe von 19.500 EUR.

1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Neben den Wertveränderungen durch Abschreibungen erklären sich die Veränderungen im Wesentlichen durch den Zukauf folgender Ausstattungsgegenstände in 2025:

Bezeichnung	Betrag
Ausstattungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes – u.a. Sirenenanlagen	75.246,57 EUR
Ausstattungen Ordnungsamt	8.615,95 EUR
Geschwindigkeitsmessanzeigen	4.473,33 EUR
Ausstattungen Feuerwehr	10.142,97 EUR
Wasserspender OGS	4.998,00 EUR
Ausstattungen Asylunterkünfte	4.061,62 EUR
Ausstattungen Kindertageseinrichtungen	28.738,72 EUR
Verbesserungsmaßnahmen Sportplatz Tondorf	8.186,49 EUR
Stromanschluss Sportplatz Marmagen	15.000,00 EUR
Schutzhütte Dorfplatz Frohngau	2.950,00 EUR
Polyethylen-Behälter	5.850,00 EUR

Weitere nicht unerhebliche Veränderungen ergeben sich durch die Fertigstellung von Wiederaufbaumaßnahmen nach der Flut im Bereich des Naturerlebnisdorfes.

1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In den Anlagen im Bau sind die laufenden Baumaßnahmen, die vor dem 31.12.2025 begonnen aber noch nicht beendet worden sind, enthalten. Es handelt sich um folgende Buchwerte:

Bezeichnung	Betrag
Kultur-u. Begegnungszentrum Alte Schule Pesch	1.223.786,41 EUR
Neubau FWGH Nettersheim	255.426,37 EUR
Maßnahmen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kap. II	380.160,74 EUR
Errichtung Waldkindergarten	212.948,24 EUR
Neubau Waldkindergarten	1.134.795,77 EUR
Schützenhaus Marmagen	408.699,38 EUR
Ausbau Photovoltaikinfrastruktur	129.505,84 EUR
Ausbau U3 Kindergarteninfrastruktur	3.266.155,99 EUR
Hochwasserschutzkonzept Genfbach	91.113,54 EUR
Interkommunales Hochwasserschutzkooperation	7.911,90 EUR
Leuchtturm Rathaus/Feuerwehrgerätehaus	385.737,25 EUR
Breitbandausbau Gewerbegebiet Zingsheim	22.089,00 EUR
Investive Verbesserungsmaßn. Naturerlebniseinrichtungen	636.215,03 EUR
Infrastrukturausbau Ganztag	157.783,89 EUR
Umbau Waldkindergarten (3. BA)	273.205,31 EUR
Anbau Grundschule Zingsheim	652.927,92 EUR
Investive Verbesserungsmaßnahmen Bauhof	16.941,15 EUR
Dorfentwicklung Bouderath	21.241,00 EUR
Dorfentwicklung ehem. Kiga Roderath	4.185,58 EUR
Dorfplatzgestaltung Ahornstraße, FWGH Bouderath	6.706,90 EUR
Neugestaltung Außenfläche Schul- und Freizeitzentrum Marm	467.223,63 EUR
Generationenplatz 2. und 3. BA Zingsheim	214.284,86 EUR
Entwicklung Keltenring 2, Marmagen	393.588,24 EUR
Umgestaltung Eiffelplatz Marmagen	109.478,71 EUR
Bahnhofsumfeld und barrierefreier BÜ Grafschaftsgasse	133.770,36 EUR
Wiederaufbau Gebäude Hochwasser	253.570,63 EUR
Wiederaufbau Grundvermögen Hochwasser	9.870.416,60 EUR
Sanierung/Modernisierung Rathaus	441.762,41 EUR

Quartiersöffnung Marmagen	803.111,03 EUR
Quartiersöffnung Zingsheim	1.319.013,40 EUR
Straßenraum- u. Dorfplatzgestaltung Rosenthalstraße	27.634,77 EUR
Investitionen Feuerwehrgerätehäuser	102.815,42 EUR
Bahnhof Nettersheim	12.351,01 EUR
P*R Anlage	375,70 EUR
Erschließungs- u. Ausbaumaßnahmen	1.956.258,78 EUR
Erwerb Feuerwehrfahrzeug	22.848,00 EUR
Spielplätze im Bau	8.570,51 EUR
Ökosystem Nettersheim – Förderung der Biodiversität	2.618,00 EUR
Leerstandsmanagement	4.157,65 EUR
Sanierung Turn- und Schwimmhalle Nettersheim	2.245.878,03 EUR
GESAMT	**27.677.264,95 EUR**

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

1.3.1 Beteiligungen

Hier sind Anteilswerte der Gemeinde Nettersheim am Wasserverband Oleftal, Musikschulzweckverband Schleiden, Nordeifel Tourismus GmbH, eegon, KDVZ, GenoEifel, KoPart eG und an der d-NRW AöR erfasst.

Beteiligung	Betrag
Wasserverband Oleftal (7,6 %)	965.595,43 EUR
Musikschulzweckverband (9,88%)	4.497,92 EUR
Nordeifel Tourismus GmbH	1.200,00 EUR
Eegon	500,00 EUR
KDVZ	1,00 EUR
GenoEifel eG	50,00 EUR
KoPart eG	750,00 EUR
d-NRW AöR	1.000,00 EUR
GESAMT	**973.594,35 EUR**

Die Bewertung der Anteile erfolgte in Abstimmung mit den weiteren beteiligten Kommunen gemäß § 56 Abs. 6 KomHVO mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. vorsichtig geschätzten Zeitwert bzw. bei neu erworbenen Beteiligungen mit den Anschaffungskosten.

Im Übrigen ist die Gemeinde Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Hermesberg und im Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim.

1.3.2 Sondervermögen

Die Eigenbetriebe der Gemeinde Nettersheim, das Gemeindewasserwerk, der Eigenbetrieb Abwasser und der Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim sind hier unverändert mit dem Wert des Eigenkapitals zum Eröffnungsbilanzstichtag erfasst.

1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter der Position Wertpapiere des Anlagevermögens befindet sich die Versorgungsrücklage, die im KVR-Fonds angelegt ist. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Wertzuwächse werden erst bei Verkauf realisiert. In 2025 hat sich keine Wertveränderung ergeben.

1.3.4 Ausleihungen

1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen den Genossenschaftsanteil der Gemeinde an der VR Bank Nordeifel eG mit 250,00 EUR.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren wurde anhand der Inventur ermittelt. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten.
Die Wertveränderungen der RHB, Waren, hier: Warenbestand Lebensmittel Küche JGH und Warenbestand Museumsshop stellen sich zum 31.12.2025 wie folgt dar:

Bezeichnung	Wert 01.01.2025	Warenbestands-minderung (-) /mehrung (+)	Wert 31.12.2025
Lebensmittel	6.435,11 EUR	-427,62 EUR	6.007,49 EUR
Museumsshop	11.102,03 EUR	+265,75 EUR	11.367,78 EUR
Gesamt	**17.537,14 EUR**	**-161,87 EUR**	**17.375,27 EUR**

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Spezielle Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Für allgemeine Risiken wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.
Zu den Restlaufzeiten der Forderungen wird auf den Forderungsspiegel, der als Anlage zu diesem Anhang beigefügt ist, verwiesen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren
Zum 31.12.2025 betrugen die offenen Gebührenforderungen unter Berücksichtigung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen EUR 363.330,77 (Vorjahr EUR 323.628,99).

2.2.1.2 Steuern
Bei diesen Forderungen handelt es sich um Steuerforderungen. Ihr Wert liegt nach Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung zum 31.12.2025 bei EUR 429.579,03 (Vorjahr EUR 498.752,80).

2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen
Zum 31.12.2025 betrugen die offenen Forderungen aus Transferleistungen unter Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen EUR 4.201,27 (Vorjahr EUR 0,00).

2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
Zum 31.12.2025 betrugen die offenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Berücksichtigung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen EUR 609.552,97 (Vorjahr EUR 1.854.050,88).

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich
Bei dieser Bilanzposition werden die privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen. Sie beinhalten insbesondere Forderungen aus Verkaufserlösen, Mieten und Pachten, allgemeine Kostenerstattungen und Forderungen aus Reservierungs- und Seminargebühren. Der Wert liegt zum 31.12.2025 bei EUR 565.697,09 (Vorjahr EUR 462.738,91).

2.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen
Bei dieser Bilanzposition werden die Forderungen gegenüber den drei Eigenbetrieben ausgewiesen. Ihr Wert liegt zum 31.12.2025 bei EUR 211.748,43 (Vorjahr EUR 168.234,40).

2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände
Bei dieser Bilanzposition werden insbesondere die debitorischen Kreditoren, Transferleistungen und die Mietforderung gegenüber dem Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim ausgewiesen. Der Wert liegt zum 31.12.2025 bei EUR 208.673,88 (Vorjahr EUR 326.241,60).

2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Bestände der Bankkonten, Fest- und Tagesgelder sowie der Barkasse ausgewiesen. Die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Neben den Rechnungsabgrenzungsposten wie z. B. im Bereich der Mieten wurde ein Aktivposten für die bereits im Dezember 2025 ausgezahlten Beamtengehälter für Januar 2026 gebildet.

C Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2025 EUR 69.583.971,30. Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben.

Die Allgemeine Rücklage hat sich im Haushaltsjahr 2025 wie folgt verändert:

	EUR
Stand zum 01.01.2025	70.477.250,59
Abgänge Grund und Boden	-0,00
Abgänge bewegliche Vermögensgegenstände	-893.279,29
Stand zum 31.12.2025	69.583.971,30

1.2 Ausgleichsrücklage

In der Bilanz wurde eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals gebildet. Sie besitzt eine Pufferfunktion für die doppischen Jahresabschlüsse.
Die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2025 lag nach Abzug des Jahresfehlbetrages 2024 bei EUR 3.765.305,45 und beträgt nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages zum 31.12.2025 EUR 810.360,72.

1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Nach 95 Absatz 2 Satz 1 GO NRW wurde mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des neuen Kommunalen Finanzmanagements“ die Regelung getroffen, dass ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich zu decken ist. Dieser soll bereits im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ausgeglichen werden.

Der sich aus der Ergebnisrechnung 2025 ergebene Jahresfehlbetrag liegt bei EUR -2.954.944,73. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 wurde dieser Jahresfehlbetrag der bestehenden Ausgleichsrücklage entnommen, so dass sich in der Bilanz ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 0,00 zeigt.

2. Sonderposten

Die Sonderposten beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen, zweckgebundene Zuwendungen und Zuschüsse sowie vereinnahmte Beiträge. Die Sonderposten werden entsprechend der Restnutzungsdauer der damit finanzierten Anlagegüter aufgelöst.
Mittelzugänge im Haushaltsjahr werden mit dem Nennbetrag erfasst, der auf die finanzierten Anlagegüter entfällt.

Die Entwicklung der Sonderposten zum 31.12.2025 stellt sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2024	**Umgliederung**	**Zuführung**	**Auflösung**	**Abgang**	**Stand 31.12.2025**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Sopo f. Zuwendungen	24.244,5	9.477,8	7.592,2	2.008,9	1.127,3	38.178,3
Sopo f. Beiträge	5.073,1	0,0	0,0	146,0	0,0	4.927,1
Sopo f. Geb.ausgleich	4,9	0,0	0,0	4,9	0,0	0,0
Sonstige Sopo	9.776,0	-9.477,8	0,0	28,6	0,0	269,6
INSGESAMT	**39.098,5**	**0,0**	**7.592,2**	**2.188,4**	**1.127,3**	**43.375,0**

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Hierbei handelt es sich um Zuwendungen und Leistungen Dritter in Form von Fördermitteln für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Sie wurden gebildet für Straßen, Dorferneuerung, Infrastrukturmaßnahmen, Bücherei, Gebäude, Wartehäuser, Forst, Kindergärten, Schulen sowie Feuerwehr.
Die Sonderposten für Zuwendungen zum Stichtag 31.12.2024 betrugen 24.244.493,11 EUR. Aufgrund von Sonderpostenauflösungen, -abgängen und teilweise Neubildungen sowie einer Umgliederung aufgrund eines Hinweises durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW innerhalb des Jahres 2025 ergibt sich zum Stichtag 31.12.2025 ein Betrag i. H. v. EUR 38.178.281,12.

Die noch nicht verwendeten Beträge der Schulpauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale, des Wiederaufbauplanes und der Versicherungsentschädigung im Zuge der Hochwasserkatastrophe werden in Höhe von insgesamt EUR 14.533.323,04 im Haushaltsjahr 2025 unter den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Es handelt sich hierbei um Beitragszahlungen der Anlieger im Wesentlichen für Straßen. Nach Auflösung der Sonderposten liegt diese Position zum 31.12.2025 bei EUR 4.927.108,00.

2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Hier sind die haushaltsmäßigen Überdeckungen aus einzelnen gemeindlichen Aufgabenbereichen anzusetzen, die aufgrund einer Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz entstanden und entsprechend dieser rechtlichen Grundlage von der Gemeinde gegenüber den Gebührenzahlern wieder auszugleichen sind (vgl. § 6 Absatz 2 KAG NRW).

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine bei einer kostenrechnenden Einrichtung am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder auszugleichen (§ 6 Absatz 3 KAG NRW). Ein solcher Überschuss ist durch die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Im Gebührenhaushalt **Friedhofswesen** wurde nach § 6 KAG NRW ein dreijähriger Kalkulationszeitraum (2020-2022) zugrunde gelegt.

Die entsprechende Gebührennachkalkulation über diesen Zeitraum hat insgesamt eine Gesamtgebührenüberdeckung in Höhe von rd. 4.900,00 € ergeben, die mit dem Jahresabschluss 2022 dem Sonderposten für den Gebührenausgleich zugeführt wurde und die nunmehr im Rahmen der Gebührennachkalkulation für den Kalkulationszeitraum (2023-2025) wieder aufgelöst wurde.

2.4 Sonstige Sonderposten

Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, welche weder unter die Sonderposten für Zuwendungen noch für Beiträge fallen, werden den sonstigen Sonderposten zugeordnet.

In diesem Bereich wird nach entsprechendem Hinweis im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW nur noch der Sonderposten aus Gute Schule 2020 bilanziert.

Zum 31.12.2025 liegt dieser Sonderposten nach anteiliger jährlicher Auflösung bei 269.599,00 EUR.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet.

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Der Wert für die Pensionsrückstellungen wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach Heubeck von der Rheinischen Versorgungskasse ermittelt. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Kalenderjahres angesetzt, im Verlauf dessen das Dienstverhältnis beim ersten Dienstherrn begonnen hat. Der Rechnungszins beträgt in Übereinstimmung mit § 37 KomHVO 5%. Als Biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2025 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht.
Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamtinnen und Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 Landesbeamtengesetz NRW angesetzt.
Seit dem 2. NKF-WG können Zuführungen zu Pensionsrückstellungen gem. § 37 Absatz 2 KomHVO ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahre verteilt werden. Diese Option wird derzeit seitens der Gemeinde Nettersheim nicht angewendet.
Der Wert der Pensionsrückstellungen beträgt nach Auflösung bzw. Verbrauch und entsprechender Zuführung zum 31.12.2025 EUR 5.318.911,00.

Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen beschränkt sich auf die Verpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalles. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils. Der Wert der Beihilferückstellung beträgt zum 31.12.2025 EUR 1.723.806,00.

3.2 Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen ist gem. § 37 Absatz 4 KomHVO NRW dann eine Rückstellung zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine unterlassene Instandhaltung liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme trotz Notwendigkeit über den Bilanzzeitraum hinaus verschoben wird.

Die Rückstellungen zum 31.12.2025 setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2024	Zuführung	Auflösung	Inanspruch-nahme	Stand 31.12.2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Instandsetzung Straßen	206,0	0,0	0,0	13,5	192,5
Instandsetzung Wirtschaftswege	209,2	0,0	0,0	0,0	209,2
INSGESAMT	**415,2**	**0,0**	**0,0**	**13,5**	**401,7**

3.3 Sonstige Rückstellungen

Nach § 37 Abs. 5 bis 7 KomHVO NRW wurden im Wesentlichen folgende Rückstellungen gebildet:

a. Rückstellung für Überstunden und Urlaub

Für nicht beanspruchten Urlaub und nicht durch Freizeitausgleich abgegoltene Überstunden der Beschäftigten zum Bilanzstichtag besteht die Verpflichtung, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2025 auf EUR 379.803,12. Die Ermittlung erfolgt anhand von individuell auf Grundlage der Bruttopersonalkosten ermittelten Stundensätzen der Mitarbeiter.

b. Rückstellung für Verpfl. § 107 b BeamtVG

Ein Rückstellungsansatz in der gemeindlichen Bilanz wegen der Beteiligung der Gemeinde an künftigen Versorgungslasten anderer Dienstherren von Beamtinnen und Beamten kann wegen mehrerer beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften notwendig werden. So ist eine Gemeinde nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz (VLVG NRW) oder nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (vorher: § 107b des Beamtenversorgungsgesetz) verpflichtet, sich an den künftigen Versorgungslasten des neuen Dienstherrn einer abgegebenen Beamtin oder eines abgegebenen Beamten zu beteiligen, soweit von ihr nicht bereits vorher eine Ausgleichsleistung oder eine Abfindung gezahlt wurde.
Die diesbezüglichen Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2025 auf EUR 13.163,00.

c. Rückstellungen für Prüfungen und Sonstige Sachverhalte

Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2025 auf EUR 21.470,00 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2024	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Stand 31.12.2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Prüfung Jahresabschluss	14,9	15,5	0,0	14,9	15,5
Prüfung GPA	20,0	0,0	0,0	20,0	0,0
Ausstehende Aufwendungen	6,0	0,0	0,0	0,0	6,0
INSGESAMT	**40,9**	**15,5**	**0,0**	**34,9**	**21,5**

d. Archivierungskosten

Die Rückstellungen betreffen die Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen der Gemeinde in Höhe von TEUR 100,6.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind aus dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich.

4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.1.1 von Kreditinstituten

Hier sind die langfristigen Kredite ausgewiesen, die zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

In § 89 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wurde mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 die Vorschrift eingefügt, dass im Rahmen des Jahresabschlusses nur solche Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Bilanzausweises nach Nummer 4 zum Ausweis und Ansatz kommen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.
Hier sind die 8,0 Mio. EUR Kassenkredite ausgewiesen, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Gemeinde aufgenommen werden und daher in der Regel kurzfristiger Art sind; sie dienen der Aufrechterhaltung der Liquidität für konsumtive Ausgaben bzw. in Anbetracht der besonderen Abrufsystematik der Förderung im Bereich des Wiederaufbaus nach der Flut auch aktuell zur dessen anteiligen Zwischenfinanzierung.

4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb (Lieferanten).

4.4 sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten (TEUR 291,9), Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben Abwasser und Gemeindewasserwerk (TEUR 225,1), Personalverbindlichkeiten (TEUR 78,1), Verbindlichkeiten aus fremden Finanzmitteln (TEUR 27,4) und Verbindlichkeiten ggü. dem Kreis Euskirchen aus Kindergartenbeiträgen (TEUR 33,2) sowie Umsatzsteuer (TEUR 18,0).
Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten die kreditorischen Debitoren (TEUR 234,3).

4.5 Erhaltene Anzahlungen

Auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz hat die Gemeinde wegen einer ggf. bestehenden Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Anzahlungen einen Bilanzposten im Bereich „Verbindlichkeiten“ anzusetzen. Der gesonderte Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“ ist getrennt von den angesetzten Verbindlichkeiten nach dem Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ anzusetzen. Mit diesem Bilanzposten soll offengelegt werden, inwieweit die Gemeinde Vorauszahlungen von Dritten erhalten hat, aber ihre eigene Leistungspflicht noch nicht erfüllt oder eine Maßnahme noch nicht fertiggestellt wurde.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Die Position umfasst Friedhofsgebühren für Grabnutzungsrechte, die von den Erwerbern zum Zeitpunkt des Erwerbs in voller Höhe für den gesamten Nutzungszeitraum entrichtet werden. Die hier ausgewiesenen Beträge wurden bereits vor dem Bilanzstichtag vereinnahmt und werden ratierlich entsprechend der Nutzungszeit erfolgswirksam aufgelöst.

D. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde unter Beachtung des § 39 KomHVO NRW erstellt. Sie bildet das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres in Form der tatsächlich angefallenen Erträge und Aufwendungen ab und ist damit inhaltlich der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung gleichzusetzen.

1. Ordentliche Erträge

Die Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich auf TEUR 12.091 und enthalten im Wesentlichen Gewerbesteuer (TEUR 4.324), den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (TEUR 5.184) und die Grundsteuer B (TEUR 1.469).

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit insgesamt TEUR 4.568 umfassen im Wesentlichen die Schlüsselzuweisungen mit TEUR 1.934 und die Auflösung aus Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von TEUR 2.009.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 1.180 TEUR beinhalten im Wesentlichen mit TEUR 146 Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Beiträge, Gebühren für die Straßenreinigung in Höhe von TEUR 139 sowie für Abfall in Höhe von insgesamt TEUR 736.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von TEUR 2.722 setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen für Übernachtungen in Höhe von TEUR 724, Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von TEUR 500 sowie Erlösen aus Holz- und Hackschnitzelverkäufen in Höhe von TEUR 860 zusammen.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von TEUR 4.602 betreffen mit TEUR 3.960 Personal- und Sachkostenerstattungen, mit TEUR 246 Kostenerstattungen Land sowie mit TEUR 192 Kostenerstattungen der Eigenbetriebe.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen mit TEUR 1.528 sind neben den Konzessionsabgaben mit TEUR 215 und den Veräußerungserträgen aus Grundstücken in Höhe von TEUR 328 vor allem die Auflösung aus der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von TEUR 597 und die Flächenförderung Forst bzw. Klima- und Forstpauschale mit dem GFG 2025 in Höhe von TEUR 105 enthalten.

2. Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen mit TEUR 11.156 beinhalten die Löhne, Gehälter und Bezüge für die im Jahresdurchschnitt 294 Beschäftigten der Gemeinde Nettersheim.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit TEUR 4.410 betreffen unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung (TEUR 317), Energiekosten (TEUR 660), Instandhaltungsaufwendungen (TEUR 456), Schülerbeförderungskosten (TEUR 133), Betriebskosten für Hauung und Rücken (TEUR 213) sowie sonstige Abfallbeseitigungskosten (TEUR 450).

Die gesamten Transferaufwendungen mit TEUR 10.059 beinhalten hauptsächlich mit TEUR 7.147 die Kreisumlage, die ÖPNV-Umlage (TEUR 778) sowie die Gewerbesteuerumlage (TEUR 327) und Allgemeine Umlagen (z. B. Erftverbandsumlage und KDVZ-Umlage) mit TEUR 337. Weiterhin ist darin die Umlage an den Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim (TEUR 1.070) enthalten.

3. Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 2.954.944,73 EUR wurde gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

4. Nachrichtlich: Verrechnungssaldo von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Die Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen gemäß § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen sind gem. § 44 Abs. 3 KomHVO direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

E. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist als Gegenstück zum Finanzplan sämtliche tatsächlich geflossene Zahlungsströme eines Haushaltsjahres in Form der Einzahlungen und Auszahlungen aus. Das Ergebnis der Finanzrechnung entspricht hierbei den Liquiden Mitteln der Bilanz der Gemeinde Nettersheim.
Entsprechend § 40 KomHVO werden die Einzahlungen und Auszahlungen jeweils für die Teilbereiche Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit gesondert ausgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Finanzrechnung im Lagebericht verwiesen.

F. Teilrechnungen

Die jeweiligen Teilrechnungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden entsprechend den gemäß § 41 KomHVO NRW aufgestellten Teilplänen erstellt.

Die Teilrechnungen weisen die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft bezogen auf die einzelnen Produkte bzw. Kostenstellen aus. Sie bestehen aus Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen.

G Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2025 sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen in Höhe von TEUR 375.

2. Anzahl der im Haushaltsjahr 2025 im Durchschnitt beschäftigten Mitarbeiter:

Im Haushaltsjahr 2025 waren im Durchschnitt 294 Mitarbeiter beschäftigt.

	Anzahl Mitarbeiter	davon in Teilzeit
Beamte	4	0
Verwaltung / tarifl. Beschäftigte	73 (davon 6 in EZ/AU)	45
Erzieherinnen	89 (davon 15 in EZ/AU)	72
Bauhof	27	8
Forst	1	-
Raumpflege/Servicekräfte	30 (5 davon AU)	28
Geringfügig Beschäftigte	40	40
Auszubildende/FSJ/FÖJ	8	-
Grundschule/OGS/Kitabus	22	19
GESAMT	294	212

Der Stellenplan 2025 wies im Sinne eines „Konzernhaushalts“ die Gesamtstellen einschließlich der Eigenbetriebe aus.

3. Gleichstellungsplan

Die Gemeinde ist gem. § 5 Abs. 1 LGG NRW dazu verpflichtet einen Gleichstellungsplan aufzustellen. Dessen Erarbeitung steht noch aus.

4. Erträge und Aufwendungen der einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche

Sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, sind in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen (§ 38 Abs. 2 KomHVO).

Bezeichnung	Erträge 31.12.2025	Aufwendungen 31.12.2025
Eigenbetrieb Abwasser	2.827.817,48 €	2.791.498,17 €
Gemeindewasserwerk	1.076.774,00 €	1.061.762,33 €
Eigenbetrieb Biowärme	867.256,18 €	869.781,37 €

5. Erschließungsbeiträge nach KAG

Noch nicht erhobene Beiträge auf fertiggestellte Erschließungsmaßnahmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz abzurechnen sind, bestehen zum Abschlusszeitpunkt nicht.

6. Haushaltsermächtigungen

Das haushaltsrechtliche Mittel der Ermächtigungsübertragungen wurde nicht in Anspruch genommen.

7. Organe und Mitgliedschaften

Nach der Neufassung des § 95 Absatz 3 Satz 3 GO NRW sind am Ende des Anhangs die/der Bürgermeister/in, die/der Allgemeine Vertreterin, die/der Kämmerer/in und die Mitglieder des Rates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.
Die weiteren Angaben, ausgeübter Beruf und Hinweise zu Mitgliedschaften in Gremien der Beteiligungen, sind mit der Neufassung durch das 3. NKF-WG entfallen.

7.1 Verwaltungsvorstand zum 31.12.2025

Nr.	Name
1	Bürgermeister Norbert Crump
2	Allgemeine Vertreterin, Eva Gäbler
3	Kämmerin/Verhinderungsvertreterin, Daniela Glehn

7.2 Ratsmitglieder bis 03.11.2025

Nr.	Name
1	Norbert Crump, Bürgermeister
2	Bannert, Roland
3	Esser, Ralf
4	Geißler, Ferdi
5	Hickert, Christiane
6	Hilger, Franz Josef
7	Krapohl, Sarah
8	Kurth, Guido
9	Leinweber, Harald
10	Maus, Bernd
11	Mayer, Gerhard
12	Müllenborn, Albert
13	Pospig, Dirk
14	Poth, Edwin
15	Rang, Christoph
16	Reuter, Karl
17	Rosenbaum, Burkhard
18	Schmitz, Ralf
19	Schruff, Gertrud
20	Winkler, Andreas
21	Zingsheim, Franz-Josef

Ratsmitglieder ab 04.11.2025

Nr.	Name
1	Norbert Crump, Bürgermeister
2	Arhelger, Jürgen
3	Aubke-Meyer, Alice
4	Bresgen, Rudibert
5	Claas, Linda
6	Esser, Ralf
7	Gautsch, Stephanie
8	Geißler, Ferdi
9	Hermes, Rolf
10	Hoppe, Matthias
11	Knapp, Marie-Louise
12	Knips, André
13	Krapohl, Sarah
14	Kurth, Guido
15	Maus, Bernd
16	Mayer, Gerhard
17	Müllenborn, Albert
18	Nielen, Daniel

19	Pick, Johannes
20	Pospig, Dirk
21	Poth, Edwin
22	Rang, Christoph
23	Reuter, Karl
24	Rosenbaum, Burkhard
25	Schruff, Gertrud
26	Schubert, Sebastian
27	Winkler, Andreas

8. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine

Mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) wurden bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summen der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge oder Mehraufwendungen ermittelt. Zusätzlich wurde bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine ermittelt.

Nach § 5 Abs. 3 und 4 NKF-CUIG erfolgte die Ermittlung der Haushaltsbelastungen entweder durch Erfassung der konkreten Belastungen oder - soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden konnten - durch eine Nebenrechnung (siehe Lagebericht). Hierzu erfolgte eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung der entsprechenden Jahre mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung.

Die so ermittelte Summe der Haushaltsbelastung wurde als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung ausgewiesen und als Bilanzierungshilfe in der Position „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ aktiviert.

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Jahr 2026 grundsätzlich linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Es besteht nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG allerdings auch die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Hiervon hat der Gemeinderat zwischenzeitlich durch Beschlussfassung Ende des Jahres 2025 Gebrauch gemacht.

Zum 31.12.2025 beläuft sich die Bilanzierungshilfe unverändert zum Vorjahr insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 1.636.210,30 EUR.

9. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021

Die finanziellen Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe sind in der zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 geregelt.

In § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung wird ausgeführt, dass von der Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophenbedingten Wertminderung abgesehen werden kann, soweit dieser Vermögensgegenstand im Wiederaufbauplan enthalten ist und dessen Ersatz geplant ist.

Der Verzicht auf (Teil-)Abgänge stellt eine deutliche Vereinfachung für die Praxis dar, da die tatsächlichen Werte nur mit großem Aufwand ermittelt werden können. Vermögensgegenstände, die (wieder-)hergestellt bzw. angeschafft werden, sind bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Anlage im Bau“ zu behandeln, die planmäßige Abschreibung läuft hierbei normal weiter. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme erfolgt dann eine Umbuchung und Aktivierung im Anlagevermögen. Die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen sind dann zeitgleich zu korrigieren und über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.

Da für die (teil-)geschädigten Vermögensgegenstande des Anlagevermögens, in früheren Jahren, oftmals Zuwendungen vereinnahmt wurden und die Auflösung des entsprechenden Sonderposten mit der Abschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes korrespondiert, ist der Sonderposten im Falle einer außerplanmäßigen Abschreibung entsprechend außerplanmäßig aufzulösen.

Daher ist sowohl der aus dem Vermögensgegenstand resultierende außerplanmäßige Aufwand als auch der aus der außerplanmäßigen Auflösung des Sonderpostens entstehende Ertrag nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und belastet das Jahresergebnis nicht.

Haushaltstechnisch ist die Wiederaufbauhilfe dann wiederum wie eine Zuwendung zu betrachten und als Sonderposten zu bilanzieren und über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig ertragswirksam aufzulösen.

Eifelgemeinde
Nettersheim
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2025

Anlagen:
1. Anlagenspiegel zum 31.12.2025
2. Forderungsspiegel zum 31.12.2025
3. Rückstellungsspiegel zum 31.12.2025
4. Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2025
5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2025

Nettersheim, 26.08.2026

Aufgestellt:

gez. Daniela Glehn
Kämmerin

Bestätigt:

Norbert Crump
Bürgermeister

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

		Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen			Restbuchwert	
		Stand 31.12.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	150.340,60	6.793,79	0,00	4.247,11	152.887,28	77.888,60	14.858,79	4.247,11	88.500,28	64.387,00	72.452,00
1.2	Sachanlagen											
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.1.1	Grünflächen	7.922.349,33	37.952,31	1.910.616,38	0,00	9.870.918,02	1.176.176,79	338.624,69	0,00	1.514.801,48	8.356.116,54	6.746.172,54
1.2.1.2	Ackerland	2.378.585,55	0,00	0,00	3.633,75	2.374.951,80	0,00	0,00	0,00	0,00	2.374.951,80	2.378.585,55
1.2.1.3	Wald, Forsten	33.314.157,53	0,00	0,00	0,00	33.314.157,53	0,00	0,00	0,00	0,00	33.314.157,53	33.314.157,53
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.087.441,42	212.708,64	0,00	235.126,47	3.065.023,59	3.492,34	582,00	0,00	4.074,34	3.060.949,25	3.083.949,08
	Summe 1.2.1	46.702.533,83	250.660,95	1.910.616,38	238.760,22	48.625.050,94	1.179.669,13	339.206,69	0,00	1.518.875,82	47.106.175,12	45.522.864,70
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.012.604,99	2.409,75	0,00	0,00	7.015.014,74	672.283,83	189.019,75	0,00	861.303,58	6.153.711,16	6.340.321,16
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	6.155.496,20	172.631,84	1.580,47	0,00	6.329.708,51	1.350.289,13	139.041,31	0,00	1.489.330,44	4.840.378,07	4.805.207,07
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	1.594.825,02	219.077,14	479.204,71	0,00	2.293.106,87	304.805,66	65.805,62	0,00	370.611,28	1.922.495,59	1.290.019,36
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	17.524.660,83	138.731,61	5.755.017,23	1.940.242,48	21.478.167,19	2.580.920,34	370.753,74	485.925,38	2.465.748,70	19.012.418,49	14.943.740,49
	Summe 1.2.2	32.287.587,04	532.850,34	6.235.802,41	1.940.242,48	37.115.997,31	4.908.298,96	764.620,42	485.925,38	5.186.994,00	31.929.003,31	27.379.288,08
1.2.3	Infrastrukturvermögen											
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	15.833.881,01	0,00	0,00	560,86	15.833.320,15	0,00	0,00	0,00	0,00	15.833.320,15	15.833.881,01
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.158.677,99	0,00	0,00	0,00	1.158.677,99	508.390,99	36.657,00	0,00	545.047,99	613.630,00	650.287,00
1.2.3.3	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	23.614.722,67	0,00	607.852,36	0,00	24.222.575,03	7.771.533,67	536.676,36	0,00	8.308.210,03	15.914.365,00	15.843.189,00
1.2.3.4	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.923.190,53	73.185,00	0,00	73.185,00	2.923.190,53	319.443,88	97.130,00	73.185,00	343.388,88	2.579.801,65	2.603.746,65
	Summe 1.2.3	43.530.472,20	73.185,00	607.852,36	73.745,86	44.137.763,70	8.599.368,54	670.463,36	73.185,00	9.196.646,90	34.941.116,80	34.931.103,66
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.327.052,52	0,00	0,00	0,00	5.327.052,52	542.782,52	74.619,00	0,00	617.401,52	4.709.651,00	4.784.270,00
1.2.5	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.888.762,48	19.500,00	0,00	17.491,29	3.890.771,19	1.833.543,48	190.135,00	12.462,29	2.011.216,19	1.879.555,00	2.055.219,00
1.2.6	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.367.609,72	180.554,74	423.238,98	148.543,16	3.822.860,28	1.287.739,72	376.308,92	132.747,96	1.531.300,68	2.291.559,60	2.079.870,00
1.2.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.768.829,81	10.650.991,44	-9.177.510,13	565.046,17	27.677.264,95	0,00	0,00	0,00	0,00	27.677.264,95	26.768.829,81
	Summe 1.2	161.872.847,60	11.707.742,47	0,00	2.983.829,18	170.596.760,89	18.351.402,35	2.415.353,39	704.320,63	20.062.435,11	150.534.325,78	143.521.445,25
1.3	Finanzanlagen											
1.3.1	Beteiligungen	973.594,35	0,00	0,00	0,00	973.594,35	0,00	0,00	0,00	0,00	973.594,35	973.594,35
1.3.2	Sondervermögen	13.215.743,38	0,00	0,00	0,00	13.215.743,38	0,00	0,00	0,00	0,00	13.215.743,38	13.215.743,38
1.3.3	Wertpapiere des Anlagevermögens	66.864,58	0,00	0,00	0,00	66.864,58	0,00	0,00	0,00	0,00	66.864,58	66.864,58
1.3.4	Sonstige Ausleihungen	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00
	Summe 1.3	14.256.452,31	0,00	0,00	0,00	14.256.452,31	0,00	0,00	0,00	0,00	14.256.452,31	14.256.452,31
Summe Anlagevermögen		**176.279.640,51**	**11.714.536,26**	**0,00**	**2.988.076,29**	**185.006.100,48**	**18.429.290,95**	**2.430.212,18**	**708.567,74**	**20.150.935,39**	**164.855.165,09**	**157.850.349,56**

FORDERUNGSSPIEGEL
zum
31. Dezember 2025

Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	363.330,77	362.143,47	968,60	218,70	323.628,99
1.2 Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Steuern	429.579,03	221.755,11	206.925,97	897,95	498.752,80
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	4.201,27	4.201,27	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	609.552,97	564.754,62	44.798,35	0,00	1.854.050,88
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	565.697,09	560.691,16	4.445,86	560,07	462.738,91
2.2 gegen Sondervermögen	211.748,43	211.748,43	0,00	0,00	168.234,40
3. Summe aller Forderungen	2.184.109,56	1.925.294,06	257.138,78	1.676,72	3.307.405,98

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL
zum
31. Dezember 2025

Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

	Wert zum 01.01.2025	Verbrauch / Auflösung 2025	Zuführung 2025	Wert zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Pensionsrückstellung	5.549.982,00	403.453,00	172.382,00	5.318.911,00
Beihilferückstellung	1.869.279,00	193.239,00	47.766,00	1.723.806,00
Instandhaltungsrückstellung	415.223,00	13.512,48	0,00	401.710,52
Rückstellung Verpflichtung § 107b BeamtVG	11.983,00	0,00	1.180,00	13.163,00
Rückstellung Urlaub/Überstunden	234.893,24	234.893,24	379.803,12	379.803,12
Rückstellung Archivierung	100.600,00	0,00	0,00	100.600,00
Rückstellung Prüfungsk./Sonstiges	40.875,00	34.875,00	15.470,00	21.470,00
Wert zum 31.12.2025	8.222.835,24	879.972,72	616.601,12	7.959.463,64

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL
zum
31. Dezember 2025

Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
1.1. von Banken und Kreditinstituten	12.803.229,91	560.212,23	2.551.824,51	9.691.193,17	8.874.148,08
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000.000,00	8.000.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860.127,31	1.860.127,31	0,00	0,00	2.869.275,03
4. Sonstige Verbindlichkeiten	987.828,83	987.828,83	0,00	0,00	933.462,94
5. Erhaltene Anzahlungen	25.335.115,08	25.335.115,08	0,00	0,00	26.772.874,54
6. Summe aller Verbindlichkeiten	48.986.301,13	36.743.283,45	2.551.824,51	9.691.193,17	43.449.760,59

EIGENKAPITALSPIEGEL
zum
31. Dezember 2025

Gemeinde Nettersheim, Nettersheim

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2024	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im HHJ	Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage § 95 Absatz 2 GO	Jahresergebnis des Haushaltsjahres	Bestand zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	70.477.250,59	0,00	-893.279,29	0,00	0	69.583.971,30
1.2 Ausgleichsrücklage	3.765.305,45	0,00	0,00	-2.954.944,73	0,00	810.360,72
1.3 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	2.954.944,73	-2.954.944,73	0,00
Summe Eigenkapital	**74.242.556,04**	**0,00**	**-893.279,29**	**0,00**	**-2.954.944,73**	**70.394.332,02**

Lagebericht

zur Jahresrechnung 2025
der Gemeinde Nettersheim
gem. § 38 Abs. 1 i. V. m.
§ 49 KomHVO NRW

Vorbemerkung

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung NW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (GO NW), insbesondere der VI. Teil (§§ 38 bis 49 KomHVO), sind dabei zu beachten.

Die Bilanz muss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage entsprechendes Bild vermitteln.

Nach § 38 KomHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 beizufügen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.
Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.
Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um den Lagebericht des 17. NKF-Abschlusses für das Haushaltsjahr 2025.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Strukturdaten

Einwohnerstand der Gemeinde Nettersheim

*Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bouderath	269	272	278	271	266	265	257	265	268	261	256	242	239
Buir	227	226	225	223	227	234	237	228	237	232	242	245	241
Engelgau	589	592	590	588	577	581	589	589	592	599	617	624	604
Frohngau	447	437	429	445	451	451	452	457	449	462	458	465	466
Holzmülheim	224	225	239	228	239	232	230	231	240	237	247	253	252
Marmagen	1.573	1.577	1.601	1.589	1.584	1.605	1.581	1.636	1.666	1.728	2.408 (davon 698 ZUE*)	2.388 (davon 670 ZUE*)	1.718
Nettersheim	1.711	1.706	1.718	1.728	1.717	1.723	1.758	1.844	1.910	2.007	2.089	2.175	2.191
Pesch	540	533	523	521	511	517	521	518	528	519	508	506	506
Roderath	187	186	182	193	201	199	207	204	197	190	192	189	187
Tondorf	835	835	879	874	858	868	863	910	956	992	983	981	994
Zingsheim	848	843	845	844	842	855	869	883	872	882	881	902	904
	7.450	**7.432**	**7.509**	**7.504**	**7.473**	**7.530**	**7.564**	**7.769**	**7.915**	**8.109**	**8.881 (davon 698 ZUE*)**	**8.970 (davon 670 ZUE*)**	**8.302**

Fläche nach Nutzungsarten

Ortschaften	11
Fläche des Gemeindegebietes insgesamt	9.435 ha
Diese untergliedert sich in	
a) Siedlungs- und Verkehrsflächen	1.062 ha
Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen	417 ha
Erholungsflächen	38 ha
Verkehrsflächen	607 ha
b) Freiflächen außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen	8.374 ha
Landwirtschaftsflächen	4.292 ha
Waldflächen	4.007 ha
Wasserflächen	59 ha
Moor, Heide, Umland,	11 ha
andere Nutzungen	5 ha

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Schulwesen

	Stand 08.2024	08.2025
Grundschulen/Grundschulverbund	324	347
davon Standort Marmagen	132	157
und Standort Zingsheim	192	190
Gesamtschule Eifel (Trägerschaft Schulzweck-verband Blankenheim-Nettersheim)	784	780

Kindergärten

Gemeindliche Einrichtungen	305	271
Kindergarten Nettersheim	86	78
Kindergarten Tondorf	42	42
Kindergarten Zingsheim	72	57
Waldkindergarten Nettersheim	55	40
Kita Annex Nettersheim	50	54
Einrichtungen sonstiger Trägerschaften	104	104
Kindergarten Engelgau (DRK)	53	54
Kindergarten Marmagen (kirchlich)	51	50

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Gemeindegebiet Nettersheim (Arbeitsort)

Quelle:
IT NRW

	Stichtag 30.06.2025	Stichtag 30.06.2024	Stichtag 30.06.2023	Stichtag 30.06.2022	Stichtag 30.06.2021	Stichtag 30.06.2020	Stichtag 30.06.2019	Stichtag 30.06.2018	Stichtag 30.06.2017	Stichtag 30.06.2016
insgesamt	1.783	1789	1.830	1.669	1.614	1.610	1.829	1.759	1.730	1.727
davon männlich	943	950	958	878	830	828	857	835	837	839
davon weiblich	840	839	872	791	784	782	972	924	893	888

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Interne Organisation

Das Finanz– und Rechnungswesen ist bei der Gemeinde Nettersheim im Fachbereich 1 Team 1.1 angesiedelt. Die Finanzbuchhaltung unterteilt sich in die Geschäftsbuchhaltung (ehem. Kämmerei) und die Zahlungsabwicklung (Gemeindekasse).

Die **Geschäftsbuchhaltung** beinhaltet die Aufgabenfelder

- Haushaltsplanung und Jahresabschluss
- Haushaltsausführung
- Zentrale Buchungsstelle
- Anlagenbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Controlling und Berichtswesen

Die **Zahlungsabwicklung** erfasst insbesondere

- Ausführung des Zahlungsverkehrs
- Offene-Posten-Verwaltung einschließlich Mahn- und Vollstreckungswesen

Sowohl für die Geschäftsbuchhaltung als auch für die Zahlungsabwicklung wurden gem. § 93 Abs. 2 und unter Beachtung des Absatzes 5 der GO NRW je ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter benannt.
Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde

Gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland

Nach zwei aufeinanderfolgenden Rezessionsjahren (2023: −0,9 %; 2024: −0,5 %) verzeichnete Deutschland im Jahr 2025 eine schwache Erholung: Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr (Destatis). Der Sachverständigenrat (SVR) charakterisierte das Jahr in seinem Jahresgutachten 2025/26 als Stagnation. Wachstumsstützen waren die privaten und staatlichen Konsumausgaben; dämpfend wirkten Exportrückgänge durch US-Zölle und stärkere internationale Konkurrenz, anhaltende Investitionsschwäche sowie eine ausgeprägte Industrieschwäche. Im EU-Vergleich entwickelte sich Deutschland mit +0,2 % deutlich unterdurchschnittlich (EU gesamt: ca. +1,5 %). Die Inflationsrate stabilisierte sich bei +2,2 % im Jahresdurchschnitt. Der SVR prognostiziert für 2026 nur moderates Wachstum von 0,9 %.

Quellen: Destatis, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15.01.2026 (BIP 2025); Nr. 019 vom 16.01.2026 (VPI 2025); SVR, Jahresgutachten 2025/26 vom 12.11.2025.

Kommunale Finanzentwicklung in Deutschland

Die Finanzlage der deutschen Kommunen verschlechterte sich im Jahr 2025 auf ein historisches Ausmaß. Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) schlossen mit einem Finanzierungsdefizit von 31,9 Milliarden Euro – dem höchsten kommunalen Defizit seit der deutschen Wiedervereinigung 1990. Gegenüber dem Vorjahr (2024: 24,8 Milliarden Euro) stieg das Defizit um 7,1 Milliarden Euro. Rund 7,5 % der kommunalen Ausgaben waren nicht durch reguläre Einnahmen gedeckt und mussten zunehmend über Kassenkredite finanziert werden, die bis zum 30. September 2025 bundesweit um 16,5 % stiegen.

Ursächlich war eine strukturelle Ausgaben-Einnahmen-Schere: Die bereinigten Ausgaben wuchsen um 5,6 % auf 423,3 Milliarden Euro, während die Steuereinnahmen (netto) lediglich um 3,4 % auf 136,5 Milliarden Euro zulegten. Wesentliche Kostentreiber waren:

- Personalausgaben +6,3 % (Tariferhöhung April 2025, Personalaufbau)
- Soziale Leistungen +5,9 %; Eingliederungshilfen (SGB IX) +11,2 %, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) +8,8 %
- Zinsausgaben +18,8 % (Folge gestiegener Kreditaufnahme)
- Sachinvestitionen nur +3,5 % (2024: +12,5 %) – zunehmend eingeschränkte Investitionsfähigkeit

Auf der Einnahmenseite wuchs der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit +7,5 % kräftig; die Gewerbesteuereinnahmen stiegen hingegen nur um 1,0 %, und das Grundsteueraufkommen blieb im ersten Jahr der Grundsteuerreform mit 14,5 Milliarden Euro stabil.

Kommunale Finanzkennzahl 2025	Wert
Finanzierungsdefizit gesamt (Kern- u. Extrahaushalte)	−31,9 Mrd. Euro (Rekord)
Veränderung ggü. 2024 (−24,8 Mrd. Euro)	+7,1 Mrd. Euro
Ausgaben gesamt	+5,6 % (423,3 Mrd. Euro)
Steuereinnahmen netto	+3,4 % (136,5 Mrd. Euro)
Anstieg Kassenkredite (per 30.09.2025)	+16,5 % ggü. Vorjahr
Anteil ungedeckter Ausgaben	7,5 %

Quelle: Destatis, Pressemitteilung Nr. 114 vom 01.04.2026 (Kommunales Rekorddefizit 2025); Nr. 117 vom 07.04.2026 (Öffentlicher Gesamthaushalt 2025).

Einordnung

Der SVR bewertet die fiskalische Gesamtlage als eine der kritischsten der vergangenen Jahre. Die Kombination aus strukturell hohen Ausgaben, schwacher Wachstumsbasis und steigenden Soziallasten führe in eine fiskalisch riskante Pfadabhängigkeit. Für die Kommunen gilt dies in besonderem Maße: Ein mehrjähriges Defizit in dieser Größenordnung

gefährdet die finanzielle Leistungsfähigkeit und damit langfristig die kommunale Selbstverwaltung. Die stark gedämpfte Investitionsdynamik der Kommunen im Jahr 2025 schränkt darüber hinaus die infrastrukturelle Zukunftsfähigkeit ein. Eine spürbare Entspannung ist kurzfristig nicht zu erwarten, da die strukturellen Kostentreiber – insbesondere Sozialleistungen, Personal und Zinsen – weiter wirken und die kommunalen Steuereinnahmen bei verhaltenem gesamtwirtschaftlichem Wachstum nicht proportional zulegen dürften.

Quellenverzeichnis

Statistisches Bundesamt (Destatis): Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen. Pressemitteilung Nr. 017, 15.01.2026.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Inflationsrate im Jahr 2025 bei +2,2 %. Pressemitteilung Nr. 019, 16.01.2026.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Kommunen verzeichnen im Jahr 2025 neues Rekorddefizit von 31,9 Milliarden Euro. Pressemitteilung Nr. 114, 01.04.2026.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Öffentliches Finanzierungsdefizit im Jahr 2025 bei 127,3 Milliarden Euro. Pressemitteilung Nr. 117, 07.04.2026.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2025/26 „Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen". Übergabe 12.11.2025.

Entwicklung der kommunalen Finanzen 2025:

Die Finanzlage der Gemeinde Nettersheim in 2025 fügt sich in das Bild der Kommunen des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ein:

Die kommunalen Haushalte befinden sich nach Einschätzung von StGB NRW und Städtetag NRW in der tiefsten Krise seit der Nachkriegszeit. Die kommunalen Kernhaushalte in Deutschland wiesen 2025 ein erneutes Rekorddefizit von über 29,3 Milliarden Euro auf – 5,1 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Allein auf Nordrhein-Westfalen entfiel hiervon ein Defizit von über 9 Milliarden Euro. StGB-Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt warnte beim Gemeindekongress 2026 vor einer Erstickung der kommunalen Handlungsfähigkeit, sollten Bibliotheken schließen, Straßen verfallen und freiwillige Leistungen für Sport und Kultur gestrichen werden müssen.

Die Haushaltsumfrage des StGB NRW unter seinen 361 Mitgliedskommunen zeigt die strukturelle Dimension der Krise: Nur noch ein kleiner Teil der Kommunen kann einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorweisen; ein erheblicher Anteil rechnet mit einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage und mit der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (DStGB, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) sieht in ihrer aktuellen Finanzprognose eine massive strukturelle Schieflage der Kommunalfinanzen, die nicht konjunkturell, sondern strukturell bedingt ist. Für die kommenden Jahre werden kommunale Defizite von rund 30 Milliarden Euro jährlich erwartet. Die kommunale Zinslast hat sich binnen fünf Jahren mehr als verdoppelt; rund die Hälfte des Anstiegs ist auf die Zinswende und das Auslaufen günstiger Altkredite zurückzuführen.

Als zentrale Ursache identifiziert die Prognose das deutlich überproportionale, strukturelle Wachstum der nicht-konjunkturabhängigen Sozialausgaben – insbesondere Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter –, das die Einnahmenentwicklung der Kommunen bei weitem übersteigt. Investitionen werden ab 2026 ohne Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK) dramatisch einbrechen; das Sondervermögen kann diesen Effekt zwar abschwächen, aber nicht vollständig verhindern.

Die Mai-Steuerschätzung 2026 verschärft die Lage zusätzlich: Den Kommunen drohen bis 2030 Steuermindereinnahmen von 24,4 Milliarden Euro gegenüber bisherigen Annahmen – allein 2026 fehlen 4,3 Milliarden Euro. Die Gewerbesteuer, wichtigste eigene Einnahmequelle der Kommunen, wird 2026 voraussichtlich um 3,3 % auf 74,0 Milliarden Euro sinken. DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger sieht hierin einen weiteren Beleg dafür, dass eine umfassende Reform der Kommunalfinanzen keinen Aufschub mehr dulde.

Kennzahl	Wert
Rekorddefizit Kernhaushalte Deutschland 2025	> 29,3 Mrd. Euro
Davon Defizitanteil NRW	> 9 Mrd. Euro
Erwartetes jährliches Defizit (Prognosezeitraum)	ca. 30 Mrd. Euro
Geforderter Verbundsatz GFG 2026 NRW	mind. 28 % (bisher 23 %)
Steuermindereinnahmen Kommunen bis 2030 (Steuerschätzung Mai 2026)	−24,4 Mrd. Euro
Steuermindereinnahmen Kommunen 2026	−4,3 Mrd. Euro
Gewerbesteueraufkommen 2026 (Prognose)	74,0 Mrd. Euro (−3,3 %)

Quellen: StGB NRW, Gemeindekongress 2026; Städtetag NRW, Vorstandsbeschluss 25.03.2026; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Fachpapier zur Finanzprognose; DStGB, Pressemitteilung zur Steuerschätzung Mai 2026.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen und hiermit verbundenen Schließungsmaßnahmen wirkten sich in den Jahren 2020 und 2021 besonders im Bereich des freiwilligen Aufgabenbereichs der Gemeinde und zwar den Naturerlebniseinrichtungen mit dem Jugendgästehaus aus.
Durch das Flutereignis vom 14./15.07.2021 und die hiermit einhergegangene Schadenslage kam der reguläre Betrieb der Einrichtungen zunächst zum Erliegen. Hinzu kam, dass durch die starke Schadenslage im Kernort der Gemeinde auch im Bereich der Mieteinkünfte entsprechende Einbußen zu verzeichnen waren.
Die Wiederaufbauarbeiten im Ortskern Nettersheim sowie im Bereich der betroffenen Naturerlebniseinrichtungen konnten in 2023 und 2024 weitestgehend abgeschlossen werden.

Der Gewerbesteuerertrag 2025 mit insgesamt rd. 4,3 Mio. EUR lag rd. 1,1 Mio. EUR unter dem des Vorjahres. Beim Anteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer und den Kompensationsleistungen ergaben sich Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 377 TEUR.

Mit dem Haushaltsplan 2019 wurden vor dem Hintergrund der drohenden Zinsbelastung in künftigen Jahren und den anstehenden zusätzlichen gemeindlichen Aufwendungen in die laufende Infrastruktur wie auch in die Bereiche der Sicherheit und Gefahrenabwehr inklusive des Feuerwehrwesens Anhebungen im Bereich der Grundsteuern A und B eingeplant. Zum 01.01.2019 wurde hierbei im Bereich der Grundsteuer A eine Anhebung von 342 v. H. auf 360 v. H. und bei der Grundsteuer B von 450 v. H. auf 470 v. H. vorgenommen.
Die Hebesätze blieben in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 unverändert, mussten jedoch im Haushaltsjahr 2024 bei der Grundsteuer A auf 380 v. H., bei der Grundsteuer B auf 490 v. H. und bei der Gewerbesteuer auf 445 v. H. erneut angehoben werden.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurden wegen der veränderten Grundlagenwerte und unter Berücksichtigung einer weitestgehenden Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer A der bisherige Hebesatz mit 380 v. H. aufrechterhalten und im Bereich der Grundsteuer B der aufkommensneutrale Hebesatz für den Bereich Wohnen in Höhe von 580 v. H. für alle Grundsteuer B-Veranlagungen (also auch Nichtwohnen und gemischtgenutzte Grundstücke) festgesetzt.

In Anbetracht der äußerst angespannten Haushaltslage wurde zudem der Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 445 v. H. auf 465 v. H. angehoben.

Entsprechend den Umlagekriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 stieg die Schlüsselzuweisung des Landes gegenüber dem Vorjahr um rd. 725 TEUR.

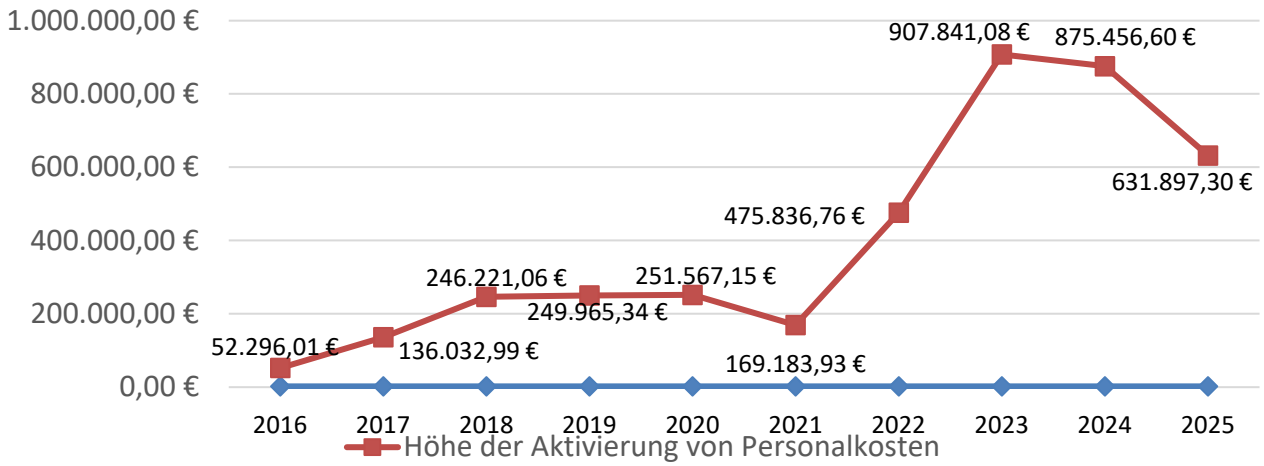
Der Anteil der Gemeinde an der Allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage lag in 2025 gegenüber dem Vorjahr mit rd. 726 TEUR höher und belief sich auf einen Betrag von rd. 7,15 Mio. EUR. Die ÖPNV-Umlage lag rd. 87 TEUR über der des Vorjahres und belief sich auf insgesamt rd. 778 TEUR.

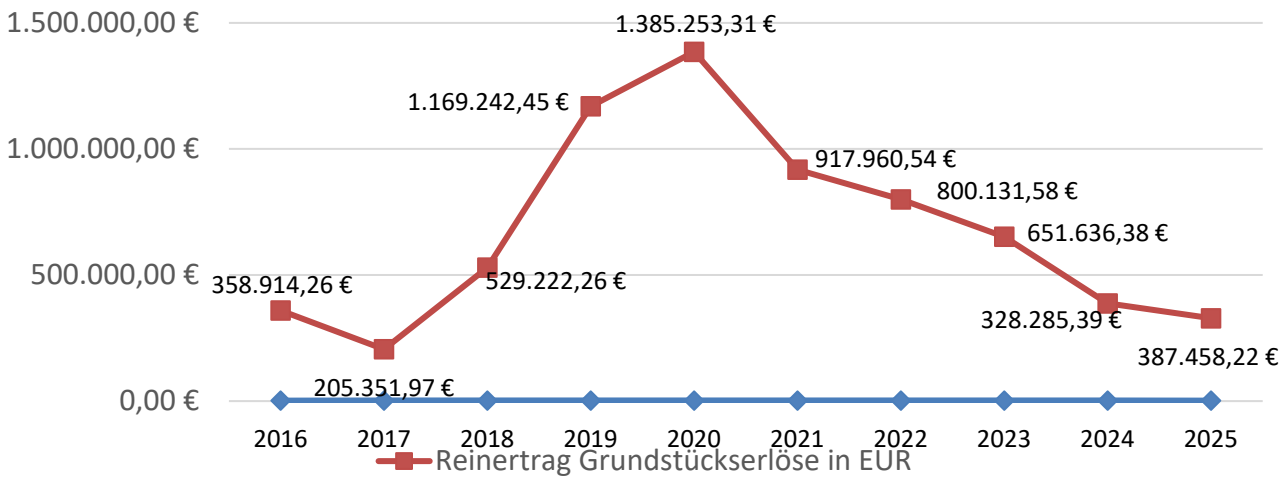
Wichtige Ergebnisse und Entwicklungen in der Gemeinde in 2025

Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -2.954.944,73 EUR ab, der in selbiger Höhe mit der Ausgleichsrücklage verrechnet wurde. Dabei wurde das Ergebnis noch positiv beeinflusst durch die Aktivierung von Eigenleistungen in Höhe von rd. 632 TEUR im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen nach der Hochwasserkatastrophe und verschiedener Investitionsmaßnahmen. Hinzu kommt ein die Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigender Wert aus den Grundstückserlösen von rd. 328 TEUR.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Die nachstehenden Grafiken zeigen die Entwicklung der aktivierten Eigenleistungen im Rahmen der Investitionstätigkeit bzw. des Wiederaufbaus und den Reinertrag der Grundstückserlöse in den letzten zehn Jahren:





Zum Haushaltsverlauf im Einzelnen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Planungen gingen für das Jahr 2025 von einem Fehlbetrag von rd. -1.470 TEUR aus.

In Vorjahren hatte der demografische Wandel und sein Einfluss auf die weitere Entwicklung des ländlichen Raums und damit auch der Gemeinde Nettersheim eine regelmäßig wiederkehrende Risikobetrachtung dargestellt. Die Entwicklung in Sache Baulandnachfrage und Ansiedlungsinteresse junger Familien in den letzten Jahren hat einen entsprechenden Wandel eingeleitet und hiermit parallel auch den Bedarf eines weiteren Infrastrukturausbaus im Kindergarten- und Schulbereich mit sich gebracht.

Mit Aufstellung des Haushalts 2025 wurde in Anbetracht der noch bestehenden Ausgleichsrücklage für den überschaubaren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht die Gefahr eines Haushaltssicherungskonzeptes und damit die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung prognostiziert, zumal ab dem letzten Jahr der mittelfristigen Finanzplanung, dem Haushaltsjahr 2028, mit einer Verbesserung der Finanzlage der Gemeinde Nettersheim durch Erträge aus der Windenergie gerechnet wurde.

Zur Sicherung der unterjährigen Liquidität wurde in der Haushaltssatzung ein entsprechender Kreditrahmen von 8,0 Mio. EUR festgesetzt.
Mit der Haushaltssatzung 2025 wurde zudem ein Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Investitionskrediten bis zu einer Höhe von 7.193.700,00 EUR eingeräumt.

Im Haushalt 2025 wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 24,7 Mio. EUR bei erwarteten höchstmöglichen Zuschüssen in Höhe von rd. 13,1 Mio. EUR und einer zusätzlichen Allgemeinen Investitionspauschale von rd. 1,34 Mio. EUR geplant.
Tatsächlich wurden im Jahr 2025 Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 11,4 Mio. EUR, denen Investitionszuwendungen in Höhe von rd. 7,1 Mio. € gegenüberstanden, getätigt. Auf die Ausführungen im späteren Berichtsverlauf wird verwiesen.

Zur detaillierten Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2025 wird auf die nachfolgenden Analysen zur Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie den Abschnitt Chancen und Risiken verwiesen.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2025 weist in Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von 171.860.447 EUR aus. Dabei beläuft sich die Allgemeine Rücklage, das Eigenkapital im engeren Sinne, auf 69.583.971,30 EUR.
Aggregiert stellen sich die Bilanzwerte wie folgt dar:

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
Aufwendungen zur Erhaltung der gdl. Leistungsfähigkeit	1.636.210,30 EUR	1.636.210,30 EUR			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	150.598.712,78 EUR	143.593.897,25 EUR	1. Eigenkapital	70.394.332,02 EUR	74.242.556,04 EUR
			davon		
			Allgemeine Rücklage	69.583.971,30 EUR	70.477.250,59 EUR
			Ausgleichsrücklage	810.360,72 EUR	3.765.305,45 EUR
2. Finanzanlagen	14.256.452,31 EUR	14.256.452,31 EUR	2. Sonderposten	43.374.988,12 EUR	39.098.465,52 EUR
3. Umlaufvermögen	5.114.257,72 EUR	6.382.964,44 EUR	3. Rückstellungen	7.959.463,64 EUR	8.222.835,24 EUR
4. Aktive Rap	254.813,89 EUR	262.360,27 EUR	4. Verbindlichkeiten	48.986.301,13 EUR	43.449.760,59 EUR
			5. Passive Rap	1.145.362,09 EUR	1.118.267,18 EUR
Summe	**171.860.447,00 EUR**	**166.131.884,57 EUR**		**171.860.447,00 EUR**	**166.131.884,57 EUR**

Aktiva

Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur hat sich im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Das immaterielle und materielle **Anlagevermögen** bildet mit rd. 88 % (Vorjahr: 86 %) betraglich den größten Posten der Bilanz. Zum Anlagevermögen zählen Vermögensgegenstände, die nicht nur vorübergehend gehalten werden, sondern dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zu dienen.

Ein hoher Wert beim Anlagevermögen ist ein Indiz für langfristig gebundenes Kapital.

Innerhalb des Anlagevermögens stellt das **Sachanlagevermögen** den mit Abstand größten Vermögenswert des gesamten Anlagevermögens dar.

Der Anteil des **Umlaufvermögens** an der Bilanzsumme kann mit rd. 5,1 Mio. EUR oder 3 % (Vorjahr: 3,8 %) als eher geringfügig bezeichnet werden.

Passiva

Kapitalstruktur

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde.
Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht in Zeiten eines erholten Zins- und Kapitalmarktes hohe Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.
Das Eigenkapital der Gemeinde Nettersheim von rd. 70,4 Mio. EUR setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage und dem Jahresergebnis.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz belief sich auf 3.275.913,790 EUR. Die Jahresfehlbeträge 2009, 2010, 2013, 2014, 2015, 2018 und 2023 konnten bilanziell über diese Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Jahresüberschüsse 2011, 2012, 2016, 2017, 2019, 2020, 2021 und 2022 wurden dieser Rücklage wiederum zum Ausgleich von Fehlbeträgen in künftigen Jahren zugeführt. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 1.380.728,71 € wurde mit der Ausgleichsrücklage verrechnet, so dass sich diese zum 31.12.2024 auf 3.765.305,45 € belief. Auch der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 2.954.944,73 € wurde mit der Ausgleichsrücklage verrechnet, so dass sich diese zum 31.12.2025 auf 810.360,72 € reduzierte.

Die **Sonderposten** umfassen mit insgesamt ca. 43,4 Mio. EUR einen Anteil an der Bilanzsumme von rd. 25,2 % (Vorjahr: 23,5 %), und verteilen sich mit rd. 38,2 Mio. EUR auf die Sonderposten für Zuwendungen, rd. 4,9 Mio. EUR auf Sonderposten für Beiträge und rd. 270 TEUR auf die sonstigen Sonderposten.

Der **Sonderposten für den Gebührenausgleich** resultierend aus einer Gebührenüberdeckung für den dreijährigen Kalkulationszeitraum (2020-2022) für den Bereich Friedhofswesen in Höhe von rd. 4.900,00 Euro wurde im Zuge der Gebührennachkalkulation für den Gebührenzeitraum 2023-2025 nach § 6 Absatz 2 KAG NRW aufgelöst.

Die gebildeten **Rückstellungen** haben sich durch Zuführungen wie auch die Inanspruchnahme bzw. Auflösung verändert. Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen entstand aufgrund personeller Veränderungen im Beamtenbereich entsprechend der versicherungsmathematischen Bewertung der Heubeck AG insgesamt eine Gesamtauflösung in Höhe von rd. 597 TEUR und daneben eine Rückstellungszuführung von rd. 220 TEUR. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich durch nachgeholte Instandhaltungen um rd. 13,5 TEUR auf insgesamt rd. 402 reduziert. Bei den sonstigen Rückstellungen ergab sich durch Zuführungen und Inanspruchnahmen sowie Auflösungen gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rd. 127 TEUR.
Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Rückstellungsspiegel zum 31.12.2025 (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

Die **Verbindlichkeiten** gegenüber Kreditinstituten haben sich im Bereich der langfristigen Kredite im Zuge der Investitionstätigkeit durch die ordentlichen jährlichen Tilgungen auf der einen Seite und Neuaufnahmen auf der anderen Seite um rd. 3,9 Mio. EUR erhöht. Im Bereich der Liquiditätssicherung wurden Kassenkredite von 8 Mio. € in Anspruch genommen, die auch zum 31.12.2025 nicht getilgt werden konnten. Hinzu kam, dass im Rahmen der Abwicklung der Förderprojekte wie auch der Abwicklung des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe die erhaltenen Anzahlungen um rd. 1,4 Mio. EUR und damit auf einen Gesamtstand von rd. 25,3 Mio. EUR gesunken sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1 Mio. EUR und beliefen sich auf rd. 1,9 Mio. EUR und die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um rd. 54 TEUR.

Unter der Bilanzposition **Passive Rechnungsabgrenzung** sind Einnahmen vor dem Stichtag der Schlussbilanz passiviert, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies sind überwiegend die über die Laufzeit abzugrenzenden Zahlungen für die Grabnutzungsrechte.
Hinzu kommt, dass der Eigenanteil der Gemeinde Nettersheim zum Breitbandausbau als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurde, so dass sich dieser nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Zahlung als Aufwand im kommunalen Haushalt niederschlägt, sondern über die Dauer der mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung ratierlich verteilt wird – im Falle des Breitbandausbaus beträgt dies sieben Jahre mit Beginn der Vorlage des Verwendungsnachweises. Ab diesem Zeitpunkt wird der ARAP jährlich zu einem Siebtel aufwandswirksam aufgelöst. Im Gegenzug wurde die allgemeine Investitionspauschale in selbiger Höhe verwendet und hierzu ein entsprechender passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der korrespondierend zur aufwandswirksamen Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens über den Zeitraum ertragswirksam aufgelöst wird.

Bilanzkennzahlen

Für vergleichende Betrachtungen auch im interkommunalen Austausch wurden anhand des NKF- Kennzahlensets nachfolgende Kennzahlen ermittelt:

Vermögenslage:

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Die Anlagenintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune.
Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \quad x\ \%$$

Die Quote der Gemeinde Nettersheim beträgt 95,92 %.

Im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres hat sich die Quote um rd. 0,92 %-Punkte erhöht.

Infrastrukturquote

Die Infrastrukturquote beleuchtet als Verfeinerung der Kennzahl "Anlagenintensität" das bei der Gemeinde vorhandene Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nur schwer veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \quad x\ \%$$

Die Infrastrukturquote der Gemeinde Nettersheim liegt bei 20,3 %.

Die Quote hat sich im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres um 0,7 %-Punkte reduziert.

Finanzlage:

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Kommune ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \text{ X } 100 = \quad \text{x } \%$$

Die Eigenkapitalquote I der Gemeinde Nettersheim beträgt 41,0 %. Sie hat sich im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres um 3,7 %-Punkte verringert.

Eigenkapitalquote II

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des "wirtschaftlichen Eigenkapitals" am Gesamtkapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Kommunen die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um die "langfristigen" Sonderposten erweitert. Bei den Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie den "Sonstigen Sonderposten" handelt es sich um Beträge, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind. Der Sonderposten für den Gebührenausgleich wird hierbei nicht berücksichtigt, da er innerhalb einer festgelegten Frist an den Gebührenzahler zurück zu zahlen ist.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital + SOPO}}{\text{Bilanzsumme}} \text{ X } 100 = \quad \text{x } \%$$

Die Eigenkapitalquote II der Gemeinde Nettersheim beträgt 66,2 %.

Zum Schlussbilanzstichtag des Vorjahres lag die Eigenkapitalquote II bei 68,2 %.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist. Die Verbindlichkeiten und Rückstellungen bilden zusammen das "Fremdkapital" zur Ermittlung der Fremdkapitalquote.

$$\text{Fremdkapitalquote II} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \text{ X } 100 = \quad \text{x } \%$$

Die Fremdkapitalquote der Gemeinde Nettersheim beträgt 33,1 %.

Sie lag in der Schlussbilanz des Vorjahres bei 31,1 %.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „Kurzfristige Verbindlichkeitsquote" beurteilt werden.

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitenquote} = \frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \quad x\ \%$$

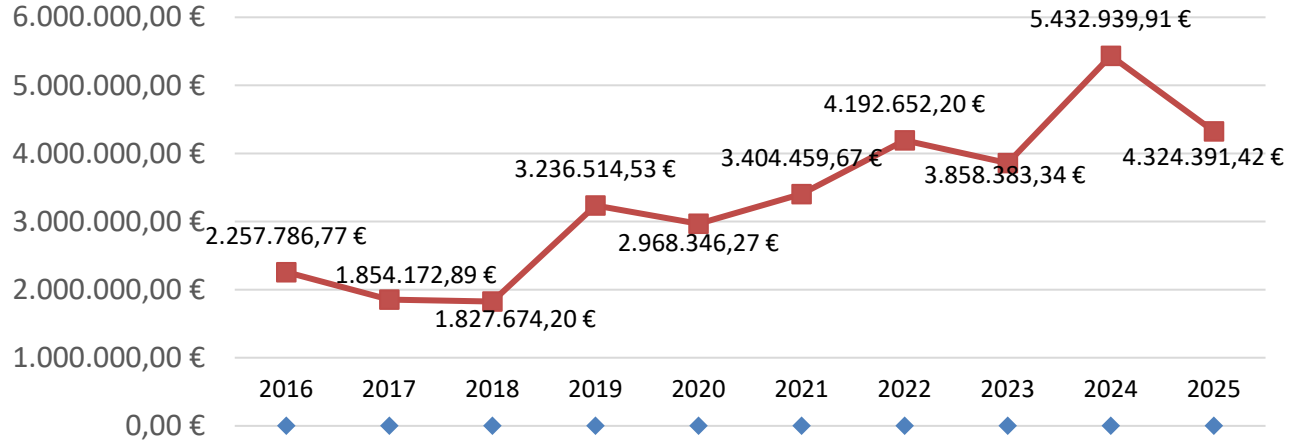
Unter der Wertgröße „Kurzfristige Verbindlichkeiten" sind die Teilansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO zu erfassen, die eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben. Diese Teilansätze sind dem Verbindlichkeitenspiegel nach § 48 KomHVO zu entnehmen.
Die kurzfristige Verbindlichkeitenquote der Gemeinde, die im Vorjahr bei 21,1 % lag, beträgt zum 31.12.2025 21,4 %.

Analyse der Ertragslage

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung:

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** fielen mit einem Gesamtergebnis von rd. 12,1 Mio. EUR in 2025 rd. 0,5 Mio. EUR schlechter aus als dies bei Planveranschlagung erwartet wurde. Dies basiert im Wesentlichen auf rückläufige Gewerbesteuererträge. Nachdem im Vorjahr Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 5,4 Mio. EUR verzeichnet wurden, lag der Ertrag in 2025 insgesamt rd. 1,1 Mio. EUR niedriger bei insgesamt 4,3 Mio. EUR. Die Erträge aus der Grundsteuer B lagen rd. 40 TEUR höher als im Vorjahr und die aus der Grundsteuer A waren mit rd. 69 TEUR ungefähr gleichbleibend zum Vorjahr.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuererträge in den letzten 10 Jahren:



Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 5.184.081,44 EUR lag rd. 345 TEUR über dem Ertrag des Vorjahres.
Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit rd. 449 TEUR bewegte sich rd. 21 TEUR über dem entsprechenden Ertrag des Vorjahres. Die Kompensationsleistungen bewegten sich mit rd. 493 TEUR rd. 11 TEUR über denen des Jahres 2024.

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer lag der Ertrag bei rd. 32 TEUR und bei der Hundesteuer bei rd. 71 TEUR und damit insgesamt rd. 2 TEUR unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** lagen insgesamt bei rd. 4.568 TEUR und damit rd. 2 Mio. EUR über denen des Vorjahres. Sie umfassen im Wesentlichen mit rd. 1.934 TEUR die Schlüsselzuweisung des Landes und mit rd. 2.009 TEUR die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten. Die Schlüsselzuweisung fiel gemäß den Umlagegrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 (GFG 2025) rd. 725 TEUR höher aus als im Vorjahr. Die mit dem GFG 2019 neu eingeführte pauschalierte Aufwands- und Unterhaltungspauschale wurde in 2025 in Höhe von rd. 276 TEUR gewährt. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen.
Im Rahmen der Aktivierung von Anlagevermögen im Zuge von Fördermaßnahmen lag die Auflösung aus Sonderposten in 2025 bei rd. 2.009 TEUR. Die erhebliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultierte neben der jährlichen Veränderung durch die Aktivierung des Anlagevermögens im Wesentlichen in einer neuen Kontenzuordnung der Zuwendungspauschalen, aufgrund einer Aufforderung der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung, da diese bisher als sonstige Sonderposten ausgewiesen wurden. In Folge dessen reduziert sich dies korrespondierend in ähnlicher Höhe im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** mit rd. 4 TEUR wurden entsprechende Gegenansprüche der Gemeinde im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gebucht.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** lagen mit rd. 1.180 TEUR rd. 78 TEUR unter denen des Vorjahres. Hier schlugen vor allem die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Straßenbaubeiträge in Höhe von 146 TEUR zu Buche. Zudem wurden hier die Abfallgebühren mit 736 TEUR, die Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühren mit 139 TEUR, die Friedhofsgebühren mit 13 TEUR, die Benutzungsgebühren mit 43 TEUR sowie die Standesamts- und Verwaltungsgebühren mit 86 TEUR gebucht.

Im Bereich der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** lagen die Gesamterträge bei rd. 2.722 TEUR und damit rd. 326 TEUR höher als im Vorjahr. Dies liegt vor allem an höheren Erlösen aus dem Holz- und Hackschnitzelverkauf sowie höheren Erlösen aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten und Nutzungsentschädigungen sowie Veranstaltungen im Bereich der Naturerlebniseinrichtungen

Im Bereich der **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wurde der Planansatz um rd. 559 TEUR unterschritten. Dies lag im Wesentlichen in einer in Anbetracht der geringeren Zuweisung von Flüchtlingen auch geringeren Gewährung von FlüAG-Pauschale und zudem zusätzlich an den nicht generierten Erlösen bzw. Ausgleichserstattungen im Bereich des Ökokontos wie auch geringeren periodenfremden Erträgen.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von rd. 1.528 TEUR liegen insgesamt betrachtet ungefähr 945 TEUR unterhalb der geplanten Ansätze.
Hauptgrund hierfür waren die den Planansatz erheblich unterschreitenden Grundstückserlöse. Mit Planerstellung wurde von die seinerzeitigen Anschaffungskosten überschreitenden Grundstückserlösen von 1.100 TEUR ausgegangen – tatsächlich lag der verbleibende Mehrertrag allerdings lediglich bei rd. 328 TEUR. Zudem schlug auch die im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nettersheim veranlasste Änderung der über die Nutzungsdauer eines Anlagevermögens ratierlich aufzulösenden Sonderposten in die Rubrik der Zuwendungen und allgemeine Umlagen und nicht mehr in den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge mit einer hierdurch verursachten Unterschreitung des konkreten Planansatzes um rd. 787 T€ in dieser Rubrik zu Buche.

Im Zuge der Abwicklung der Investitionstätigkeit in die Infrastruktur der Gemeinde und im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe 2021 wurden **Eigenleistungen** in Höhe von rd. 632 TEUR **aktiviert** und somit ertragswirksam verbucht. Diese werden nach Fertigstellung der jeweiligen Investitionsmaßnahmen über die Nutzungsdauer des geschaffenen Anlagevermögens als Anschaffungs- und Herstellungskosten mit abgeschrieben.

Die **ordentlichen Erträge** mit rd. 27,3 Mio. EUR lagen damit insgesamt rd. 1,7 Mio. EUR unterhalb der Planungen mit Verabschiedung des Haushaltsplanes.

Die **Personalaufwendungen** überschreiten den geplanten Ansatz um rd. 456 TEUR. In diesem Zusammenhang müssen allerdings im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge die (fiktiven) Erlöse aus der Rückstellungsauflösung im Bereich der Beamtenpensionen und Beihilfen gesehen werden, die sich aus dem zugrunde zu legenden Heubeck-Gutachten und entsprechender Veränderungen im Bereich der Versorgungsempfänger ergaben und bei rd. 597 TEUR lagen. Im Aufwandsbereich entstand zudem entsprechend der

Umlagegrundlagen bei den Zahlungen an die Versorgungskasse für die Beamten eine Umlageerhöhung von rd. 186 TEUR. Hinzu kam ein Aufwand für bis zum 31.12.2025 noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub bzw. aufgebaute Überstunden in Höhe von rd. 145 TEUR.
Den bei rd. 11,2 Mio. EUR bzw. nach Abzug der Rückstellungsauflösung für Beihilfe und Pensionen bei rd. 10,6 Mio. EUR liegenden Personalaufwendungen stehen allerdings auch hohe Personal- und Sachkostenerstattungen z. B. im Kindergartenbereich, der Kostenerstattungen über den Schulzweckverband und über die Eigenbetriebe in Höhe von rd. 4,2 Mio. EUR gegenüber. Hinzu kommen entsprechende Refinanzierungen wie im Bereich Forst und über Fördermaßnahmen sowie die über Gebührenhaushalte refinanzierten Personalaufwendungen in den Regiebetrieben Straßenreinigung/Winterdienst, Friedhofswesen und Abfall sowie über die oben dargelegten Aktivierungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Bei den **Versorgungsaufwendungen** mit rd. 127 TEUR wurde der Planansatz durch niedrigere Beihilfeaufwendungen für die Ruhestandsbeamten*innen um rd. 16 TEUR unterschritten.

Die Ursache für die Plan-Ist Abweichung von rd. -366 TEUR bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** liegt im Wesentlichen in Minderaufwendungen in den Bereichen Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Energiekosten. Letztgenannte fielen teilweise deshalb geringer aus, weil die entsprechenden Stromaufwendungen wegen laufender Sanierungsmaßnahmen (z. B. An- und Umbaumaßnahmen Grundschulverbund) den Herstellungskosten zugerechnet werden konnten bzw. energieintensivere Einrichtungen wie z. B. das Lehrschwimmbecken Nettersheim wegen der Sanierungsmaßnahme noch nicht wieder in Betrieb genommen werden konnten.

Bei den **Abschreibungen** in Höhe von rd. 2.430 TEUR resultieren die Abweichungen von rd. 510 TEUR gegenüber dem Planansatz aus dem Zeitpunkt der Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen und einer hiermit einhergehenden Aktivierung von Anlagevermögen. Demgegenüber steht auch ein den Planansatz übersteigender Erlös aus Sonderposten.
Die den Abschreibungen gegenüberstehenden Erträge aus der Auflösung der Sonderposten belaufen sich auf insgesamt rd. 2.184 TEUR, von denen die jährliche Auflösung der Schulpauschale in Höhe von 300 TEUR nicht den Abschreibungen sondern zur Finanzierung der Zweckverbandsumlage für die gemeinsame Gesamtschule mit der Gemeinde Blankenheim dient.

Die **Transferaufwendungen** in Höhe von rd. 10.059 TEUR beinhalten mit rd. 7.924 TEUR die Kreisumlage einschließlich der ÖPNV-Umlage, mit rd. 327 TEUR die Gewerbesteuerumlage, mit rd. 337 TEUR die Umlagen an den Erftverband und die KDVZ und mit rd. 1.070 TEUR die Umlagezahlung an den Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim, die Krankenhausumlage mit rd. 150 TEUR und die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. H. v. rd. 76 TEUR und die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde an den Kindergarten in Trägerschaft des DRK in Engelgau von rd. 90 TEUR. Diese Transferaufwendungen lagen insgesamt rd. 784 TEUR höher als im Vorjahr.

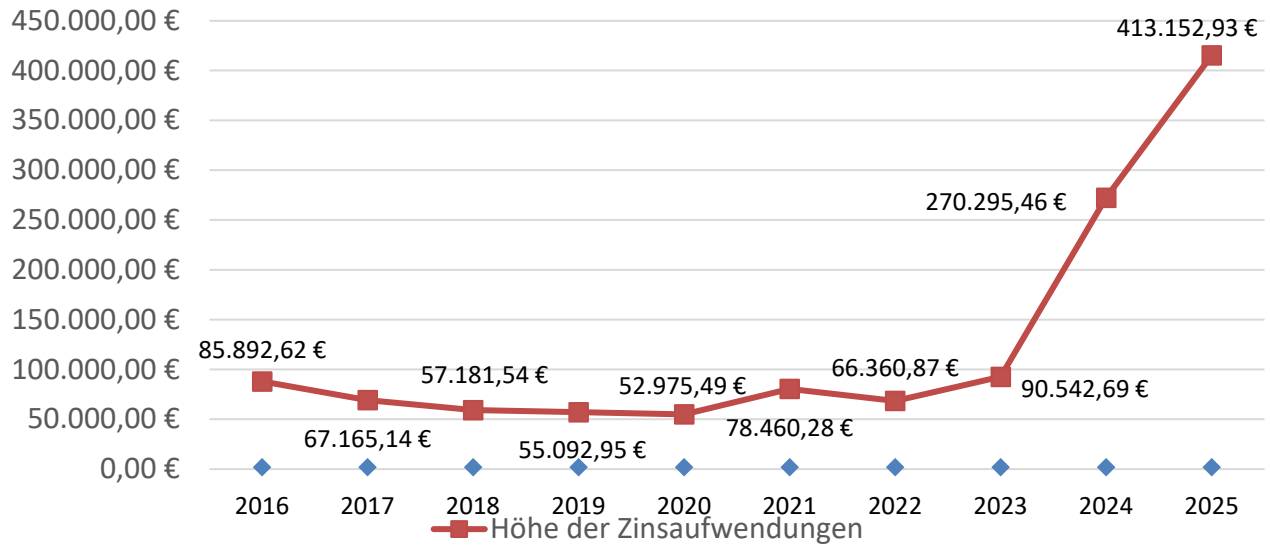
Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** in Höhe von rd. 1.679 TEUR beinhalten im Wesentlichen Aufwandsentschädigungen (190 TEUR), allgemeine Betriebs-, Büro- und Verwaltungskosten (241 TEUR), Fuhrparkkosten (106 TEUR), Grundbesitzabgaben, Versicherungskosten und Schadensfälle (502 TEUR) und die Nebenkostenerstattung (20 TEUR) für die Mitnutzung der an den Schulzweckverband ins wirtschaftliche Eigentum übertragenen Schulgebäudes Nettersheim sowie Miet- und Mietnebenkosten (69 TEUR). Auch schlägt hier der Beitrag an die Nordeifel-Tourismus GmbH (35 TEUR) und die Zuschüsse für die Mittagsmahlzeiten in den Kitas und der OGS (73 TEUR) zu Buche.
Des Weiteren sind periodenfremde Aufwendungen (163 TEUR) entstanden, die im Wesentlichen aus verschiedenen Betriebskostenabrechnungen bzw. Spitzabrechnungen für Vorjahre aus verschiedenen Produktbereichen sowie mit rd. 36,5 TEUR an Umlagenachzahlung an den Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim für das Jahr 2024 und eine Kaufpreisrückerstattung wegen Nachweis der tatsächlichen Mitarbeiterzahl im Gewerbegebiet Zingsheim von rd. 49 TEUR entstanden sind.

Das ordentliche Jahresergebnis beläuft sich insgesamt auf einen Fehlbetrag von rd. -2.533 TEUR und liegt damit rd. 1.439 TEUR schlechter als im Vorjahr.

Die **Finanzerträge** der Gemeinde lagen mit rd. 21 TEUR rd. 8 TEUR über den geplanten Ansätzen.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** mit 443 TEUR liegen um rd. 34 TEUR über dem Planansatz, da sich die prekäre Liquiditätslage der Gemeinde im Laufe des Jahres 2025 stetig zugespitzt hat und das Kassenkreditvolumen von 8 Mio. EUR vollumfänglich ausgeschöpft werden musste.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Zinsaufwendungen der Gemeinde in den vergangenen 10 Jahren:



Das **Finanzergebnis** zeigt insgesamt einen Fehlbetrag von rd. -422 TEUR. Hierdurch beläuft sich das **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** auf rd. -2.955 TEUR und verschlechtert sich damit um rd. 1,6 Mio. EUR zum Vorjahresergebnis.

Beim **außerordentlichen Ertrag/Ergebnis** sind die außerordentlichen Erträge (anteilige Soforthilfen und Versicherungserstattungen) und Aufwendungen, die mit der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 einhergingen in Höhe von jeweils rd. 569 TEUR verbucht worden.

In Vorjahren wurde zudem die Isolierung der Corona- bzw. Ukraine-Krieg-Belastungen an dieser Stelle verbucht und dem Bilanzposten zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugeführt.
Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 beträgt diese Bilanzierungshilfe insgesamt rd. 1.636 TEUR.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 beschlossen, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 gebildete Bilanzierungshilfe mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2026 erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

Starkregenereignis 14./15.07.2021

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern den rechtlichen Rahmen für den Wiederaufbau nach dem Starkregenereignis in den betroffenen Regionen geschaffen. Seit September 2021 sind die Grundlagen gelegt, um mit dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021" in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro die entstandenen Schäden zu beheben und viele Menschen beim Aufbau zu unterstützen.
Auch die Gemeinde Nettersheim wurde durch dieses Schadensereignis stark getroffen - über 300 Privat- und Geschäftsgebäude erlitten Schäden, wobei hiervon auch 16 gemeindliche Gebäude in unterschiedlich hohem Ausmaß betroffen waren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 beschlossen, die vom Hochwasser betroffenen kommunalen Gebäude unter Beibehaltung der bestehenden städtebaulichen Gesamtstrategie für den Ortskern Nettersheim am bisherigen Standort im Rahmen der Versicherungsleistungen und ergänzender Wiederaufbaumittel des Landes wieder aufzubauen bzw. zu sanieren.
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Wiederaufbaufonds betroffene Kommunen beim Wiederaufbau. Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung i. H. v. bis zu 100 %.
Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind Kosten für die Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur einschließlich der Gebäude, innerörtlichen Straßen, Brückenbauwerken und öffentlichen Plätzen und Parkanlagen.

Der vom Gemeinderat beschlossene und von der Bezirksregierung Köln bewilligte Wiederaufbauplan beläuft sich auf ein Gesamtvolumen von rd. 31 Mio. EUR.

Anhand des beschlossenen Wiederaufbauplans werden seitdem die Wiederaufbaumaßnahmen unterteilt in verschiedene Sanierungsbereiche und Prioritätenstufen durchgeführt und die Wiederaufbaumittel sukzessive abgerufen.

Die finanziellen Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe sind in der zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 geregelt.

In § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung wird ausgeführt, dass von der Neubewertung eines vom Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophenbedingten Wertminderung abgesehen werden kann, soweit dieser Vermögensgegenstand im Wiederaufbauplan enthalten ist und dessen Ersatz geplant ist.
Vermögensgegenstände die (wieder-)hergestellt bzw. angeschafft werden, sind bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Anlage im Bau" zu behandeln. Währenddessen läuft die planmäßige bisherige Abschreibung weiter. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme erfolgt dann eine Umbuchung und Aktivierung im Anlagevermögen. Die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen sind dann zeitgleich zu korrigieren und über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.
Da für die (teil-)geschädigten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in früheren Jahren oftmals Zuwendungen vereinnahmt wurden und die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens mit der Abschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes korrespondiert, ist der Sonderposten im Falle einer außerplanmäßigen Abschreibung entsprechend außerplanmäßig aufzulösen.
Daher ist sowohl der aus dem Vermögensgegenstand resultierende außerplanmäßige Aufwand als auch der aus der außerplanmäßigen Auflösung des Sonderpostens entstehende Ertrag nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und belastet das Jahresergebnis nicht.
Haushaltstechnisch ist die Wiederaufbauhilfe dann wiederum wie eine Zuwendung zu betrachten und als Sonderposten zu bilanzieren und über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig ertragswirksam aufzulösen.
Im Zusammenhang mit in 2025 abgeschlossenen Wiederaufbaumaßnahmen entstand somit eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage saldiert in Höhe von rd. -893 TEUR.

Das **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** stellt ein Abbild des wirtschaftlichen Handelns der Gemeinde dar. Es zeigt sich, dass aufgrund der oben dargelegten Ausführungen das Jahresergebnis 2025 mit einem Fehlbetrag von -2.954.944,73 EUR rund 1.574 TEUR schlechter als im Vorjahr lag. Dieser Fehlbetrag wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes NW der bestehenden Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.765.305,45 EUR unmittelbar entnommen, so dass sich diese zum 31.12.2025 auf 810.360,72 EUR verringert.

NKF-Kennzahlen:

Die kommunalen Haushalte sollen auf Basis der bestehenden rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Haushaltsbewirtschaftung erstellt werden.

Um den Kommunen die Einhaltung dieser Vorgaben zu erleichtern, ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen (GV) sowie der GPA NRW und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ein NKF-Kennzahlenset erstellt worden, welches die sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW anhand einheitlicher Kriterien ermöglichen soll.

Nachstehend erfolgt die Darstellung dieser NKF-Kennzahlen zur Beurteilung der Ertrags- und Aufwandslage der Gemeinde Nettersheim im Vergleich der Jahre 2024 und 2025:

NKF-Kennzahl		2025	2024
Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	1,48 %	1,05%
Netto-Steuerquote bzw. Allgem. Umlagenquote	(Steuererträge - GewSt.Umlage) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage) x 100 bzw. alternativ bei Kreisen u. Gemeindeverbänden (Allgemeine Umlage / ordentliche Erträge) x 100	43,57 %	46,16%
Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	16,72 %	9,61%
Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	37,36 %	37,46%
Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	14,77 %	14,09%
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	33,69 %	32,82%

Analyse der Finanzlage

Erläuterungen zur Finanzrechnung:

Die Gesamtfinanzrechnung zeigt eine Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von -25.344,39 EUR, so dass der Endbestand an liquiden Mitteln unter Berücksichtigung des veränderten Bestandes beim Jagdpachtsammelkonto und der im Zuge der Flutkatastrophe eingegangenen Spendenmittel wie auch der Mietkautionen als fremde Finanzmittel (insgesamt -2.336,32 EUR) bei 2.704.099,01 EUR lag. Da im Jahresverlauf durchgehend die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich war und diese auch nicht bis zum Jahresende getilgt werden konnten, ist in dieser Summe ein Liquiditätskredit in Höhe von 8 Mio. EUR enthalten. Das Jagdpachtsammelkonto zeigte zum 31.12.2025 einen Bestand von 16.846,86 EUR und das Spendenkonto für Opfer der Flutkatastrophe einen Bestand von 10.570,50 EUR.

Wesentliche Abweichungen zum Planansatz werden zu den einzelnen Ergebnispositionen erläutert.

Bezüglich der **Einzahlungen für Steuern und ähnliche Abgaben** wird auf die obigen Erläuterungen zu den entsprechenden Erträgen der Ergebnisrechnung verwiesen. Die betragsmäßigen Abweichungen hängen mit jahresübergreifendem Zahlungsverkehr zusammen.

Hinsichtlich der **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Ergebnisrechnung verwiesen. Auch hier hängen Abweichungen mit dem jahresübergreifenden Zahlungsverkehr zusammen.

Die Abweichung bei den **sonstigen Transfereinzahlungen** hängt neben jahresübergreifenden Zahlungen mit der lohn- und gebührentechnischen Abwicklung der drei Eigenbetriebe über den Kernhaushalt und der Kindergartenbeiträge mit dem Kreis Euskirchen als delegiertem Aufgabenbereich zusammen.

Die Einzahlungen bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** bewegen sich insgesamt betrachtet ungefähr im Bereich des geplanten Planansatzes.

Hinsichtlich der Ursache für die Differenz bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** in Höhe von -638 TEUR wird auf die Erläuterungen zum korrespondierenden Ansatz bei den Erträgen der Ergebnisrechnung verwiesen. Hinzu kommen Differenzen aufgrund von jahresübergreifendem Zahlungsverkehr.

Auch zur Plan-Ist-Abweichung bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wird auf die obigen Ausführungen zu den korrespondierenden Konten der Ergebnisrechnung und auf Differenzen aufgrund von jahresübergreifendem Zahlungsverkehr verwiesen.

Bezüglich der **sonstigen Einzahlungen** wird auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Erträgen in der Ergebnisrechnung verwiesen.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen** liegen ungefähr im Bereich des Planansatzes.

Es ergibt sich insgesamt eine Unterschreitung des Planansatzes bei der **Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit** von rd. -608 TEUR.

Bezüglich der **Personal- wie auch Versorgungsauszahlungen** wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Analyse der Aufwandslage verwiesen. Abweichungen haben sich durch den jahresübergreifenden Zahlungsverkehr ergeben.

Hinsichtlich der Planabweichung bei den **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen** wird auf die korrespondierenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

Die Überschreitung des Planansatzes bei den **Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen** hängt mit höheren Zinsaufwendungen für die durchgehend hohe Inanspruchnahme von Kassenkrediten und mit höheren periodenfremden Auszahlungen zusammen.

Die Abweichungen bei den **Transferauszahlungen** hängen neben den korrespondierenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung mit jahresübergreifenden Zahlungen zusammen.

Bezüglich des Inhalts und der Zusammensetzung der Position **sonstige Auszahlungen** wird auf die Erläuterungen zu der korrespondierenden Aufwandsposition der Ergebnisrechnung verwiesen. Zudem sind dort die Auszahlungen für den Wiederaufbau der von der Flutkatastrophe betroffenen gemeindlichen Gebäude erfasst.

Die oben dargelegten Ausführungen spiegeln sich in Mehrauszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Planansatz in Höhe von rd. 1.475 TEUR wider.

In Gänze ergibt sich **ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von rd. -5.093 TEUR.

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2025 konnten diverse geplante Investitionsvorhaben nicht oder zumindest noch nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden, so dass den geplanten rd. 17,8 Mio. EUR nur insgesamt rd. 8,5 Mio. EUR an Investitionseinzahlungen und den geplanten rd. 24,7 Mio. EUR insgesamt nur rd. 12,7 Mio. EUR (hiervon rd. 1,4 Mio. EUR an Gewässerschutzmaßnahmen im Bereich des Wiederaufbaus, die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind) an (Investitions-)Auszahlungen gegenüberstanden.

In Anbetracht der tatsächlich begonnenen bzw. durchgeführten Investitionsvorhaben konnten einschließlich der Pauschalförderungen in Form der Allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und Bildungspauschale, der Sportpauschale und Feuerschutzpauschale Gesamtfördermittel in Höhe von rd. 7.936 TEUR und Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von rd. 527 TEUR verzeichnet werden.
Es entstand ein **negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit** von rd. -2.887 TEUR, was unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zu einem Finanzmittelfehlbetrag von rd. -7,98 Mio. EUR führte.

Der **Finanzierungstätigkeit**, dessen Saldo in 2025 bei rd. 8 Mio. EUR lag, umfasst die Neuaufnahme von Kassenkrediten, die in Höhe von 8 Mio. EUR auch zum Jahresende nicht getilgt werden konnten, die Neuaufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR und die Tilgungsleistungen der Kommunalen Investitionsdarlehen in Höhe von rd. 493 TEUR.

Mit dem Jahresabschluss 2025 wurden keine Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgenommen.

Gesamtbeurteilung zur Lage der Gemeinde

Der Haushalt der Gemeinde fügt sich in das Bild aller kommunalen Haushalte in Deutschland, deren Gesamtdefizit mit rd. 32 Mrd. EUR auf einem historischen Höchstwert in 2025 lag. Hauptursachen sind eine starke Ausgabendynamik bei den Sozial- und Personalausgaben, eine schwache Wirtschaft, die die Gewerbesteuereinnahmen drückt und in Teilen eines fehlenden Einhaltens des Konnexitätsprinzips.

Die Liquiditätslage der Gemeinde hat sich in 2025 durch den oben beschriebenen Verlauf zum Vorjahr weiterhin besorgniserregend verschlechtert, so dass eine Verdoppelung der Kassenkredite und damit ein Ausschöpfen des Kassenkreditrahmens über den Jahreswechsel hinaus erforderlich war. Hierdurch ergab sich aufgrund der Zinsmarktlage auch ein weiterer entsprechender Anstieg bei den Zinsaufwendungen.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Nettersheim / Prognosebericht

Chancen und allgemeine Maßnahmen

Die Gemeinde Nettersheim hat sich als ländlicher Raum frühzeitig zunehmend ihrer Kernkompetenzen besonnen und begonnen, diese konsequent für eine zukunftsfähige regionale Entwicklung auszubauen. Die Stärke der Eifel sind vor allem die hervorragenden räumlichen Potenziale der einzigartigen Mittelgebirgslandschaft. Hierdurch nimmt der Tourismus inzwischen einen der wichtigsten Wirtschaftszweige der Region ein. Die Gemeinde Nettersheim hat diese Chance, die sich hieraus bietet, erkannt und mit ihren

Einrichtungen wie dem Naturzentrum, dem Jugendgästehaus und dem Holzkompetenzzentrum eine Initialwirkung für die örtliche Infrastruktur und das hiesige Gewerbe erreicht. Es konnten hierdurch wirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, aber auch zur Ansiedlung von Unterkunftsbetrieben, von Einzelhandelsgeschäften und Kleingewerbebetrieben, geschaffen werden.
Daneben konnten die positiven Entwicklungsmöglichkeiten der Forst- und Holzwirtschaft durch den Aufbau eines regionalen Netzwerks genutzt werden, um die Potenziale, die sich in diesem Bereich für die gesamte Region bieten, weiter zu entwickeln und zusätzliche Einkommens- wie Beschäftigungsmöglichkeiten für die Region aufzutun. Dabei geht es neben der stofflichen Nutzung vor allem auch um die energetische Nutzung von Holz und anderen regenerativen Energiequellen. Diese werden unter anderem auch im Rahmen der Nahwärmeversorgung über den Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim einer großen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie gemeindlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt.

Frühzeitig wurde auch der Wert der naturräumlichen und historischen Besonderheiten erkannt. Ihrem Erhalt und insbesondere der Vermittlung dieser Schätze an eine breite Öffentlichkeit wird seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung beigemessen. Mit dem im Jahr 2014 neu eröffneten Archäologischen Landschaftspark und der Beteiligung am „Erlebnisraum Römerstraße" hat die Gemeinde Nettersheim hier eine weitere touristische Belebung geschaffen. Damit einher geht die kontinuierliche Entwicklung eines naturnahen und erlebnisorientierten Tourismus sowie der Ausbau von Bildungseinrichtungen mit dem Naturzentrum Eifel als Herzstück.

In den letzten Jahren wurde zu den naturräumlichen Besonderheiten ergänzend das Angebot im Bereich Kultur ausgebaut. Naturzentrum, Bildungswerk, Literaturhaus, Kulturbahnhof und Familienzentrum bilden hier die wesentlichen Bausteine.

Dauerhaft müssen Teilbereiche, deren Aufwands- bzw. Ertragslage nicht zufriedenstellend sind, analysiert und wenn möglich über den Förderverein Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e. V. oder ehrenamtlich Tätige abgewickelt werden. Ebenso sind alle Mitarbeiter aufgerufen, neue Einnahmequellen mit zu erschließen und Ideen, die am Kundenwunsch orientiert sind, zu entwickeln.
Vorrangiges Ziel ist es, die haushaltswirtschaftliche Situation stabil auszurichten und hierdurch eine nachhaltige wirtschaftliche Sicherung der Einrichtungen zu erreichen.

Eine besondere diesbezügliche Herausforderung haben in diesem Bereich vor allem die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die hohen Schäden durch die Flut Mitte 2021 dargestellt.

Nachdem der Wiederaufbau der geschädigten Gebäude im Rahmen der gewährten Versicherungssumme aus der Elementarversicherung der Gemeinde und dem genehmigten Wiederaufbauplan der Gemeinde vollständig refinanziert und im Haushaltsjahr 2024 weitestgehend zum Abschluss gebracht werden konnte, wurden im Zuge des Jahresabschlusses 2025 die wiederhergestellten Gebäude mit den neuen Bilanzwerten aktiviert und im Gegenzug die vorherigen Bilanzwerte dieser Gebäude ausgebucht.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Die Gemeinde Nettersheim zeichnet sich durch ein ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement aus. Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Gemeindeverwaltung durch Eigenleistungen bei zahlreichen Infrastrukturmaßnahmen.
Ferner kann die Gemeinde Nettersheim in Relation zu Kommunen vergleichbarer Größenordnung ein überaus aktives Vereinsleben vorweisen. Die Eigeninitiative und vielfältigen Aktivitäten der Vereine tragen zu einer Entlastung des gemeindlichen Haushalts bei und verhindern zusätzliche Mehrbelastungen der Privathaushalte.

Dem demografischen Wandel und den hiermit zu erwartenden Auswirkungen für die kommunale Infrastruktur und die kommunalen Finanzen hat sich die Gemeinde Nettersheim in den letzten Jahren sehr offensiv gestellt.
Strukturellem Leerstand wird mit einem optimierten Leerstandsmanagement begegnet und unter Beteiligung der Akteure vor Ort neue Nutzungskonzepte und –ideen entwickelt.
Zudem ist die Gemeinde dem demografischen Wandel mit einer gestärkten Familien- und Kinderfreundlichkeit und zukunftsorientierten Maßnahmen und Angeboten für Senioren begegnet.
Mit einer direkten Anbindung an die Bundesautobahn A 1 und der Bahnanbindung stellt die Gemeinde für die Bevölkerung des Köln-Bonner-Raumes wie auch der Aachener Region einen attraktiven alternativen Wohnstandort dar. Dieser Entwicklung wurde in den letzten Jahren durch die Neuausweisung von neuen Baugebieten in Marmagen, Nettersheim und Zingsheim entsprochen. Auch aktuell stehen noch gemeindliche Baugrundstücke zur Verfügung, die im Zuge von durch den Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien sukzessive veräußert werden sollen.
Zudem wurde durch den Beschluss einer Flächennutzungsplanänderung in der Ortslage Marmagen im Bereich des ehemaligen Klinikgeländes auch ein wichtiger Schritt in Richtung Nachnutzung dieses Bereiches durch die Ermöglichung u. a. einer späteren Wohnbebauung initiiert.

Angepasst an den Zuzug und die zusätzliche Ansiedlung junger Familien in die Gemeinde, geht auch eine permanente Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung und des Ausbaus der Betreuungsmöglichkeiten in Kindergärten und Schulen einher. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren weitere Einrichtungen geschaffen.

Die besondere Familienfreundlichkeit der Gemeinde stellt sich zudem seit Jahren auch in der Durchführung einer Kindergartenbeförderung und der Bezuschussung von Mittagsmahlzeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungs- und Grundschulbetreuung dar.

Für den Schulbereich befindet sich die Gemeinde Nettersheim darüber hinaus in einem regionalen Verbund, der sich mit der diesbezüglichen Entwicklungsplanung regional und damit gemeindeübergreifend auseinandersetzt, um hier frühzeitig Alternativen bezüglich rückläufiger Schülerzahlen zu entwickeln und den Schulstandort Nettersheim für die Zukunft im interkommunalen Verbund durch alternative Schulformen zu sichern. Mit den intensiven Bemühungen zur Einrichtung einer Gesamtschule mit der Gemeinde Blankenheim im Sinne eines alternativen, zukunfts- und bedarfsorientierten Schulangebotes im Südkreis konnte schließlich im Jahr 2012 mit der Genehmigung einer solchen Schule bei Auslaufen der Hauptschule ein entsprechender Erfolg verzeichnet werden und dadurch

auch im Bereich der schulischen Bildung die Region zukunftssicher aufgestellt werden. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird die Oberstufe im Schulgebäude in Nettersheim beschult. Hierzu wurde im Rahmen der Städtebauförderung eine entsprechende Ertüchtigung des vorherigen Hauptschulgebäudes vorgenommen.

In Anbetracht rückläufiger Geburten- und damit auch Grundschülerzahlen hat die Gemeinde Nettersheim zum Schuljahr 2013/14 zur Sicherung beider Grundschulstandorte die Bildung eines Grundschulverbundes Gemeinde Nettersheim mit den Standorten Marmagen und Zingsheim beschlossen. Seither werden die Schüler dieses Verbundes weiterhin an beiden Gebäudestandorten beschult. Zum Schuljahresbeginn 2022/23 wurden zudem auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsabfrage die bis dato durchgeführten außerunterrichtlichen Betreuungsangebote in die Offene Ganztagsgrundschule überführt.

Wie oben bereits beschrieben sind in den letzten Jahren große Anstrengungen von Seiten der Gemeinde Nettersheim, vor allem auch mit der Nachbargemeinde Blankenheim, unternommen worden, um Synergieeffekte zu erzielen und sich als Standorte für Tourismus und Bildung zu positionieren.
Ebenso wurden in den letzten Jahren zahlreiche Investitionen in den Gebäudebestand der kommunalen Einrichtungen vorgenommen.
Das große Infrastrukturprojekt Eifel-Bahnhof Nettersheim wurde in 2015 weitestgehend fertiggestellt.
Zudem beteiligt sich die Gemeinde an in die Gesamtstrategie passenden Verbundprojekten mit Nachbarkommunen.
Zudem hat Nettersheim in weitere kommunale Infrastrukturmaßnahmen investiert - z.T. unter erheblicher Beteiligung der Vereine -, und zwar von der Stärkung der Sport- und Freizeiteinrichtungen – zu nennen ist hier vor allem das Kunstrasenprojekt in Nettersheim, der Umbau der Turnhalle in Marmagen, das Schützenhaus Marmagen sowie andere Dorfgemeinschaftshäuser in verschiedenen Ortslagen – bis hin zur Ertüchtigung von Wasser- und Nahwärmenetzen in den drei zentralen Ortslagen Marmagen, Nettersheim und Zingsheim.
Auch der Breitbandausbau wurde unter großer Beteiligung der Bevölkerung in den letzten Jahren erfolgreich forciert. Ein weiterer Breitbandausbau zur Standortsicherung und -stärkung der Region findet im Rahmen einer Fördermaßnahme aktuell unter Federführung der Kreisverwaltung kreisweit statt.

Die Eifelgemeinde Nettersheim sah sich wie die überwiegende Anzahl der Kommunen in der Region vor einigen Jahren mit sinkenden Einwohnerzahlen konfrontiert. Unter anderem waren es Abwanderung und Alterung der Bevölkerung, die es zunehmend erschwerten, die Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten bzw. Anpassungen erforderlich machten. Um einem fortschreitenden Funktions- und Attraktivitätsverlust der zentralen Ortslagen als Versorgungs-, Arbeits-, Kultur- und Bildungsstandorte zu begegnen, der im schlimmsten Fall zu einer weiteren Verstärkung der Abwanderung hätte führen können, hatten die Gemeinden Blankenheim und Nettersheim beschlossen, sich den Herausforderungen gemeinsam zu stellen sowie Kräfte zu bündeln und ein interkommunales Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Im Rahmen interkommunaler Zukunftskonferenzen wurde ein interkommunales Leitbild mit differenzierten Zielsetzungen in verschiedenen

Handlungsfeldern entwickelt. Diese gemeinsam getragenen Zielsetzungen werden seither auf lokaler Ebene umgesetzt. Hierbei sind – auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung – die bestehenden Siedlungsschwerpunkte in den Fokus der Betrachtungen gerückt, die für das jeweilige Gemeindegebiet zentrale Funktionen wahrnehmen. Deshalb wurden bei der Erarbeitung des integrierten interkommunalen Entwicklungskonzeptes die Zentralorte Blankenheim (Gemeinde Blankenheim) und die Orte Marmagen, Nettersheim und Zingsheim (jeweils Gemeinde Nettersheim) als relevante Vertiefungsbereiche identifiziert. In diesen Ortsteilen, die im Gesamtgefüge beider Kommunen wichtige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren darstellen, wurde die Funktionsfähigkeit angesichts der genannten Herausforderungen als gefährdet angesehen, so dass vor allem dort Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge ergriffen wurden. Auf der Grundlage des im Jahr 2015 entwickelten Interkommunalen Entwicklungskonzeptes Blankenheim-Nettersheim werden bzw. wurden in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Förderkulisse der Städtebauförderung unter Aufbringung des jeweiligen kommunalen Finanzierungsanteils kontinuierlich umgesetzt.

Risiken und künftige Entwicklung der Gemeinde Nettersheim

Die aktuell mehr als besorgniserregende Finanzlage der Gemeinde Nettersheim fügt sich ein in das Krisenbild nahezu aller Kommunen in Deutschland:

Die kommunalen Haushalte in Deutschland befinden sich in der tiefsten Krise seit der Nachkriegszeit. Der Kommunale Finanzreport 2026 der Bertelsmann Stiftung weist für das Jahr 2025 ein Finanzierungsdefizit von knapp 32 Milliarden Euro aus – der höchste Fehlbetrag in der Geschichte der deutschen Kommunen und ein weiterer Anstieg gegenüber dem bisherigen Rekordjahr 2024 (rund 25 Milliarden Euro). Innerhalb von nur drei Jahren ist die kommunale Gesamtverschuldung um rund 60 Milliarden Euro auf fast 200 Milliarden Euro gestiegen.

Anders als frühere Haushaltskrisen ist diese Krise nicht regional begrenzt, nicht Folge eines einmaligen externen Schocks und auch keine reine Einnahmenkrise. Sie ist strukturell bedingt: Die Ausgaben – vor allem für Personal und Soziales – wachsen dauerhaft schneller als die Einnahmen. Gleichzeitig verschärft sich die Lage bei der Gewerbesteuer als wichtigster kommunaler Steuerquelle, unter anderem durch die schwache Konjunktur sowie steuerliche Entlastungsregelungen des Bundes. Nordrhein-Westfalen ist von der Krise besonders betroffen: Die NRW-Kommunen verzeichneten 2025 mit rund 11 Milliarden Euro das bundesweit höchste Länderdefizit und tragen mit knapp 25 Milliarden Euro fast zwei Drittel aller kommunalen Kassenkredite bundesweit.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten auch für die kommenden Jahre anhaltend hohe Defizite. Über 90 Prozent der Kommunen blicken laut aktuellen Befragungen pessimistisch in die Zukunft.

Bundesweite Finanzlage 2025 / 2026

Historisches Rekorddefizit

Nach einem Defizit von 24,8 Milliarden Euro im Jahr 2024 stieg das kommunale Finanzierungsdefizit 2025 nochmals um rund 29 Prozent auf 31,9 Milliarden Euro. Damit wurden binnen zweier Jahre die kumulierten Überschüsse der acht vorangegangenen guten Jahre (rund 44 Milliarden Euro) mehr als aufgezehrt.

Bereinigte Gesamteinnahmen und -ausgaben lagen 2025 bei 391 bzw. 423 Milliarden Euro; das Defizit entspricht damit 7,5 Prozent der Ausgaben. Zwar legten die Einnahmen 2025 mit 4,1 Prozent stärker zu als 2024 (5,0 Prozent), doch die Ausgaben wuchsen mit 5,6 Prozent weiterhin schneller. Der Report betont ausdrücklich: Die Krise ist keine Einnahmenkrise, sondern eine ausgabengetriebene Entwicklung.

Warum die Krise strukturell und nicht vorübergehend ist

- Personalausgaben: Sie binden rund 27 Prozent der bereinigten Ausgaben und wuchsen 2022–2024 um insgesamt 30 Prozent, getrieben von steigenden Stellenzahlen und hohen Tarifabschlüssen zum Inflationsausgleich. 2025 flachte der Zuwachs zwar auf rund 7 Prozent ab, lag aber weiterhin über dem Einnahmenwachstum.
- Sachaufwand: Nach einer Verdopplung der Wachstumsrate ab 2022 (inflationsbedingt) hat sich der Zuwachs 2025 auf rund 4 Prozent normalisiert – ein Hinweis auf beginnende Sparmaßnahmen der Kommunen, die jedoch die Funktionsfähigkeit der Verwaltungen mittelfristig belasten.
- Sozialausgaben: Sie sind seit Jahrzehnten strukturell defizittreibend und wuchsen 2023/2024 um zusammen rund 25 Prozent, unter anderem wegen des Bundesteilhabegesetzes sowie demografischer Entwicklungen. 2025 halbierte sich die Wachstumsrate auf rund 6 Prozent, liegt damit aber weiterhin über dem Einnahmenwachstum und bleibt größter Defizittreiber.
- Investitionen: Sie stiegen 2025 nominal zwar weiter, die Dynamik hat sich aber mehr als halbiert. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen für die Jahre 2024 bis 2028 mit einem nominalen Rückgang der Sachinvestitionen um rund 30 Prozent.
- Verschuldung: Die Gesamtverschuldung stieg 2025 um rund 27 Milliarden Euro – der größte Sprung der Geschichte. Rund 85 Prozent des Defizits wurden über neue Kredite finanziert. Besonders alarmierend: Die eigentlich nur für kurzfristige Liquiditätsengpässe vorgesehenen Kassenkredite legten 2025 um über 20 Prozent auf rund 38,6 Milliarden Euro zu – nachdem sie in der vorangegangenen Dekade durch Sparanstrengungen und Landesprogramme fast halbiert werden konnten.

Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben

Der zentrale Befund des Finanzreports 2026 lässt sich als strukturelle „Schere" beschreiben: Die laufenden Ausgaben der Kommunen wachsen kontinuierlich und in mehreren Kategorien gleichzeitig, während die Einnahmen zwar nominal ebenfalls zulegen, aber weder in der Dynamik noch im Volumen mit der Ausgabenentwicklung Schritt halten.

Eine Modellrechnung des Finanzreports verdeutlicht die Größenordnung: Selbst wenn die Steuereinnahmen 2024 und 2025 im früheren Trend von 5,5 Prozent jährlich weitergewachsen wären, hätte dies rechnerisch nur rund ein Viertel des Gesamtdefizits gedeckt.

Diese Schere wirkt auf mehreren Ebenen gleichzeitig:

- Auf der Ausgabenseite bestimmen vor allem gesetzlich determinierte Sozialleistungen, die von den Kommunen kaum beeinflusst werden können, sowie tarifbedingte Personalkostensteigerungen den Trend.
- Auf der Einnahmenseite verlieren die konjunktursensiblen Steuern – allen voran die Gewerbesteuer – an Dynamik, während die formelgebundenen Zuweisungen von Bund und Ländern zwar strukturell wachsen, aber die Lücke bei weitem nicht schließen.
- Die Folge ist eine zunehmende Kreditfinanzierung laufender Defizite über Kassenkredite.

Da die strukturellen Ursachen (demografischer Wandel, gesetzlich verankerte Sozialleistungsansprüche, Tarifbindung, Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer) unverändert fortbestehen, gehen sowohl die Bertelsmann Stiftung als auch die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass sich die Schere ohne grundlegende Strukturreformen in den kommenden Jahren nicht schließen, sondern eher vertiefen wird.

Gewerbesteuer: fragile Einnahmebasis

Konjunkturelle Schwäche

Die Gewerbesteuer ist mit einem Nettoaufkommen von rund 62,8 Milliarden Euro (2025) die mit Abstand wichtigste kommunale Steuerquelle. Nach einem starken Wachstum bis 2023 stagniert sie seit 2024 nahezu (2024: +1,4 Prozent, 2025: +3,3 Prozent, jeweils inflationsbereinigt real rückläufig). Die Entwicklung verläuft regional sehr unterschiedlich: Während Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland 2025 zweistellige Zuwächse verzeichneten, gingen die Einnahmen in Baden-Württemberg (–6,9 Prozent), Sachsen (–6,8 Prozent), Brandenburg (–5,3 Prozent) und Rheinland-Pfalz (–4,8 Prozent) zurück. Gegenüber 2023 beträgt der reale Einbruch der Gewerbesteuer insgesamt fast zwölf Prozent.

Die Mai-Steuerschätzung 2026 verheißt keine Besserung: Für das laufende Jahr wird ein nomineller Rückgang der Gewerbesteuer von rund 3,3 Prozent erwartet – bei gleichzeitig steigendem Inflationsdruck. Damit gesellt sich nach Einschätzung der Steuerschätzer zu den anhaltenden Ausgabenproblemen erstmals seit Längerem wieder ein eigenständiges Einnahmenproblem.

Wirkung von Steuererleichterungsgesetzen und Wachstumschancengesetz

Neben der konjunkturellen Komponente belasten mehrere steuerpolitische Entscheidungen des Bundes die kommunale Einnahmebasis strukturell:

- Das Wachstumschancengesetz sowie vorangegangene Entlastungsgesetze (u. a. Inflationsausgleichsgesetz, Jahressteuergesetz) haben nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städte- und Gemeindebund) spürbare gewerbesteuerliche Mindereinnahmen zur Folge.
- Als teilweiser Ausgleich hat der Bund die Anhebung des gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes von 200 auf 280 Prozent beschlossen (wirksam ab dem Veranlagungszeitraum 2027), von der geschätzte jährliche Mehreinnahmen für die Kommunen von rund 155 bis 200 Millionen Euro erwartet werden – ein im Vergleich zu den Mindereinnahmen und dem Gesamtdefizit sehr überschaubarer Betrag.

Aus kommunaler Sicht ergibt sich damit eine grundsätzliche Widersprüchlichkeit: Gesetze, die auf gesamtwirtschaftliches Wachstum zielen, schwächen kurzfristig genau jene kommunale Steuerbasis und Infrastruktur, die für nachhaltiges Wachstum mitverantwortlich ist. Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb regelmäßig eine vollständige Kompensation gewerbesteuerlicher Mindereinnahmen aus Bundesgesetzen.

Besondere Lage in Nordrhein-Westfalen

Höchste Defizite und höchste Kassenkredite bundesweit

Nordrhein-Westfalen verzeichnete 2025 mit einem Finanzierungsdefizit von rund 11,0 Milliarden Euro den nominell höchsten Fehlbetrag aller Flächenländer – der Zuwachs des bundesweiten Defizits 2025 geht laut Finanzreport maßgeblich auf die weitere Verschlechterung in NRW und Baden-Württemberg zurück. Bei den Kassenkrediten ist die Konzentration noch ausgeprägter: Mit rund 24,9 Milliarden Euro Ende 2025 tragen die NRW-Kommunen fast zwei Drittel des bundesweiten Bestandes; vom gesamtdeutschen Anstieg 2025 entfiel fast die Hälfte allein auf NRW.

Das 2025 vom Land beschlossene Altschuldenentlastungsgesetz mit einem Volumen von 8,85 Milliarden Euro reicht laut Finanzreport rechnerisch gerade aus, um die Defizite der Jahre 2025 und 2026 zu decken – eine nachhaltige Senkung von Schulden- und Zinslast wird damit nicht erreicht.

Positionen der kommunalen Spitzenverbände in NRW

Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW sprechen unisono von der „tiefsten Krise seit der Nachkriegszeit“ und fordern als Sofortmaßnahme eine dauerhafte Anhebung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) von 23 auf 28 Prozent. Im Juni 2026 riefen die drei Verbände zum landesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ auf.

- Das GFG 2026 wird von den Verbänden als unzureichend kritisiert: Die vorgesehenen Landeszuweisungen entsprächen zwar den bisherigen Ankündigungen, füllten aber „bei weitem nicht die riesige Lücke" in den kommunalen Haushalten.
- Kritisiert wird zudem die geplante Umstellung auf eine mehrjährige Gewerbesteuerkraftermittlung im GFG, die den Ausgleich von Einnahmeausfällen verzögert und betroffene Kommunen strukturell schlechterstellen könnte.
- Die Grundsteuerreform sorgt in NRW für zusätzliche Rechtsunsicherheit: Nach Urteilen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und des Verfassungsgerichtshofs zum kommunalen Finanzausgleich wird eine rechtssichere Neuregelung angemahnt.

- Fast keine NRW-Kommune kann für 2026 noch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorlegen; die Folgen zeigen sich unmittelbar vor allem in Kürzungen in den freiwilligen Aufgabenbereichen.

Ausblick auf die kommenden Jahre

- Die Mai-Steuerschätzung 2026 rechnet gegenüber der Herbstschätzung 2025 mit zusätzlichen kommunalen Steuermindereinnahmen von rund 973 Millionen Euro (2026), 988 Millionen Euro (2027) und 999 Millionen Euro (2028) – Hauptursache ist erneut die schwache Gewerbesteuerentwicklung.
- Die kommunalen Spitzenverbände prognostizieren für den Zeitraum 2024 bis 2028 einen nominalen Rückgang der kommunalen Sachinvestitionen um rund 30 Prozent, einschließlich der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes.
- Strukturelle Ausgabentreiber wie Sozialleistungen, Tarifbindung und Demografie bestehen unverändert fort; eine kurzfristige Trendumkehr ist nach Einschätzung des Expertenrates „Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit" der Bertelsmann Stiftung nicht zu erwarten.
- Über 90 Prozent der Kommunen blicken laut aktuellen Difu/KfW-Befragungen pessimistisch in die Zukunft; die Bertelsmann Stiftung spricht von einer Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung und Handlungsfähigkeit insgesamt.

Kurzfristige Stützungsmaßnahmen wie das Länder- und Kommunalentlastungsgesetz des Bundes (vier Milliarden Euro für 2026 bis 2029) oder punktuelle Landeshilfen ändern an dieser strukturellen Grundproblematik wenig. Der Expertenrat der Bertelsmann Stiftung hält eine dauerhafte Lösung nur über grundsätzliche Strukturreformen für möglich – unter anderem über eine höhere Beteiligung der Kommunen an Umsatz- und/oder Einkommensteuer, eine Vergrößerung der Finanzausgleichsmasse sowie eine konsequente Umsetzung des Konnexitätsprinzips „wer bestellt, bezahlt" bei neuen Bundes- und Landesaufgaben.

- Nachhaltige, über Einmalzahlungen hinausgehende Altschuldenlösung für strukturell überschuldete Kommunen.
- Grundlegende Reform der Finanzierung sozialer Aufgaben angesichts der bundesrechtlich determinierten und kaum steuerbaren Ausgabendynamik.

- Stärkung der investiven Zuweisungen sowie verlässlichere, mehrjährige Förderprogramme statt kurzfristig kürzbarer Einzelmaßnahmen.

Fazit

Die kommunale Finanzkrise 2024/2025/2026 unterscheidet sich von früheren Krisen in Ausmaß, Ursache und regionaler Reichweite: Sie ist historisch groß, strukturell statt konjunkturell bedingt, ausgabengetrieben statt einnahmengetrieben, und sie betrifft flächendeckend alle Bundesländer – auch traditionell finanzstarke Regionen. Für kommunale Finanzverantwortliche bedeutet dies, dass mittelfristige Haushaltsplanungen auf anhaltend defizitäre Rahmenbedingungen, eine fragile und konjunktursensible Gewerbesteuerbasis sowie einen strukturell wachsenden Sozial- und Personalkostenblock ausgerichtet werden sollten. Ohne grundlegende Reformen der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen – wie sie der Expertenrat der Bertelsmann Stiftung und die kommunalen Spitzenverbände fordern – ist nach übereinstimmender Einschätzung nicht mit einer strukturellen Entspannung der kommunalen Haushalte zu rechnen.

Quellen: Bertelsmann Stiftung, Kommunaler Finanzreport 2026 (Juni 2026); Deutscher Städtetag, Pressemitteilung vom 19.06.2026; Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Themenseite Kommunalfinanzen; Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, diverse Positionen und Pressemitteilungen 2025/2026; Bundesministerium der Finanzen, Steuerschätzung Mai 2026.

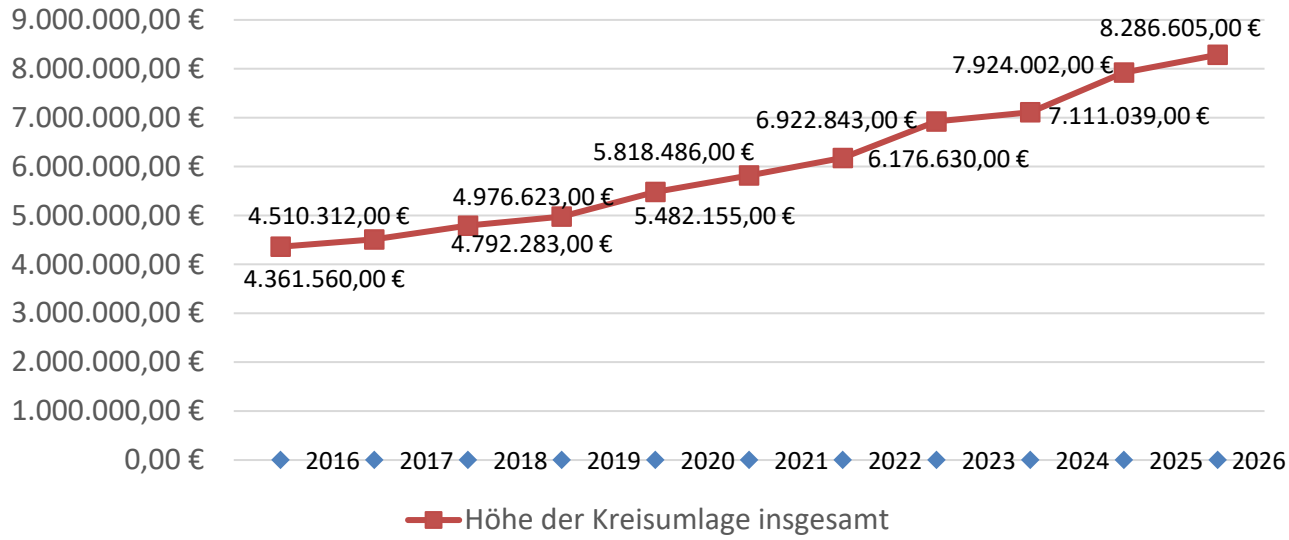
In Anbetracht anhaltender Herausforderungen bei einem stetig wachsenden Aufgabenspektrum erweist sich die Haushaltslage der Gemeinde Nettersheim im Haushaltsjahr 2026 als besonders kritisch, da parallel zu einer auf der Basis der Umlagegrundlagen stark gesunkenen Schlüsselzuweisung aktuell die Gewerbesteuereinnahmen einbrechen, vor allem weil im Rahmen der tatsächlichen Messbetragsveranlagungen für die Vorjahre 2024/2025 hohe Rückerstattungen von bisherigen Vorausleistungen in zahlreichen Gewerbesteuerfällen auftreten, so dass nach derzeitigen Erkenntnissen, die für 2026 geplanten Gewerbesteuererträge voraussichtlich im tatsächlichen Wirtschaftsverlauf rd. 2 Mio. EUR geringer ausfallen werden. Die Gemeinde wird aufgrund dessen bis zum Jahresende einen Nachtragshaushalt erlassen müssen.

Die wesentlichen Positionen im Haushalt der Gemeinde Nettersheim sind auf Ertragsseite der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer sowie die Schlüsselzuweisungen des Landes und auf Aufwandsseite die Kreisumlage.
Diese stehen alle in deutlicher Abhängigkeit zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unseres Landes und sind damit nicht autark zu beeinflussen.
Eine stabile Ertragssituation bei den kommunalen Steuererträgen ist jedoch die wichtigste Voraussetzung für eine langfristig geordnete Haushaltswirtschaft.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und damit weitestgehend stabil sind die Erträge aus den Grundsteuern A und B.
Die Grundsteuer A weist das geringste Aufkommen bei den Realsteuern aus.
Die Grundsteuer B erweist sich als stabiler Ertragsfaktor, die anders als die Gewerbesteuer keinen starken Schwankungen unterliegt.
Zum 01.01.2025 wurde mit Umsetzung der Grundsteuerreform und unter dem Aspekt der sogenannten Aufkommensneutralität der Besteuerung vor und nach Inkrafttreten der neuen Grundsteuerwerte eine weitere Anpassung der Hebesätze vorgenommen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wurde bei 380 v. H. belassen und der Hebesatz für Grundsteuer B auf 580 v. H. festgesetzt – auf die Erhebung einer neuen Grundsteuer C wurde durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet.
In Anbetracht der sich zuspitzenden Haushaltssituation wurde der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 465 % angehoben.
Zum 01.01.2026 waren weitere Erhöhungen unumgänglich: die Grundsteuer A wurde auf 430 v. H., die Grundsteuer B auf 680 v. H. und die Gewerbesteuer auf 515 v. H. angehoben.

Die Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Umsatzsteuer und Einkommensteuer) stellen einen wesentlichen Baustein der Gemeindefinanzierung dar, sind jedoch nicht unmittelbar über Hebesätze durch die Kommune beeinflussbar. Wie sich diese im Zuge der aktuellen Krisen und in Anbetracht der durch Steuerentlastungsgesetze im Zuge der Wachstumsinitiative des Bundes ergebenden Veränderungen konkret weiter entwickeln werden, bleibt derzeit abzuwarten. Die aktuellen Steuerprognosen gehen - wie im Bericht oben bereits beschrieben - in diesem Zusammenhang allerdings von einem erheblichen Einbruch der Steuereinnahmen für Bund, Länder und vor allem Kommunen aus.

Neben den Personal- und Versorgungsaufwendungen, die vor allem auch durch die zusätzlich geschaffenen Kindertageseinrichtungen und die OGS in eigener Trägerschaft wie auch die letzten hohen Tarifabschlüsse stark gestiegen sind und zwischenzeitlich bei rd. 11,2 Mio. EUR lagen, ist der andere Hauptaufwandsposten des gemeindlichen Haushalts die Kreisumlage (einschließlich der differenzierten ÖPNV-Umlage), die sich mit rd. 7,92 Mio. EUR in 2025 erneut gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.
In 2026 zeigt die Kreisumlage mit insgesamt rd. 8,29 Mio. EUR eine weitere erhebliche Steigerung. Hier ist auch in den Folgejahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, der den Haushalt der Gemeinde Nettersheim stark belasten wird.



Bewertung der Haushaltssituation und Reaktionen auf bestehende Risiken

Der Haushalt 2025 war der 17. Haushalt nach den Vorschriften für das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Um die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nettersheim zu stabilisieren, wurde bereits im Frühherbst 2009 eine „Haushaltssicherungsgruppe" bzw. „Haushaltskommission" eingerichtet, die seither jährlich im Zuge der Haushaltsplanungen aktiv ist. In dieser Gruppe, welche sowohl aus Ratsvertretern einzelner Fraktionen und Mitarbeitern aus der Verwaltung besteht, werden Möglichkeiten der Ertragsverbesserungen, Aufwandsreduzierungen sowie alternative Finanzierungsmöglichkeiten im Pflichtaufgaben- wie auch im freiwilligen Aufgabenbereich z. B. über Fördervereine bzw. -kreise und ehrenamtliche Tätigkeiten eruiert, um weitere Entwicklungsmöglichkeiten aufzutun bzw. ein Festhalten an den in den letzten Jahrzehnten mühevoll erarbeiteten Standards zu ermöglichen. Sämtliche Haushaltspositionen werden hierbei kontinuierlich auf ihr Erfordernis überprüft und nach Dringlichkeit kategorisiert.

Im Zuge dieser Haushaltskommission wurde entschieden, dass ein Masterplan für Sport und Gesundheit sowie ein Klimaschutzkonzept erstellt, Umstrukturierungen im ÖPNV überprüft, ein Mehr an Holzeinschlag realisiert sowie sich an ein regionales Netz von Verbünden bzw. zentralen Verwaltungsstellen angeschlossen werden soll. Auch wurden die Lehrschwimmbecken einer kritischen Kosten-Nutzen- wie auch Bedarfsanalyse unterworfen und das Lehrschwimmbecken Zingsheim auf dieser Basis geschlossen. Zudem wurden die Realsteuern sowie Gebühren in den Gebührenhaushalten im verträglichen Umfang angehoben.

Zudem bemüht sich die Gemeinde um einen stetigen Prozess der Verwaltungsoptimierung und der Entwicklung neuer Kompetenzen. Hierbei werden auch zunehmend Möglichkeiten der Optimierung und Kompetenzbündelungen in Form interkommunaler Zusammenarbeit geprüft, die auch zum Teil schon umgesetzt wurden. Genannt seien hier beispielhaft der Bereich der schulischen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit im Rahmen der Fachberatung für die Tageseinrichtungen für Kinder in gemeindlicher Trägerschaft, der touristischen Zusammenarbeit, des Klimaschutzes, der bestehenden Partnerschaft im Bereich des Ordnungsamtes mit Nachbarkommunen, der seit 2024 bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens sowie das oben beschriebene interkommunale Entwicklungskonzept mit der Gemeinde Blankenheim im Rahmen der Städtebauförderung.
Durch die Rücknahme der Delegation im Bereich Soziales durch den Kreis Euskirchen ab 01.01.2020 bzw. deren vorzeitige Abwicklung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ab Herbst 2018 für den Bereich Wohngeld bzw. zum 01.01.2019 für den Bereich SGB XII sind auch in diesem Bereich weitere Optimierungen erzielt worden.

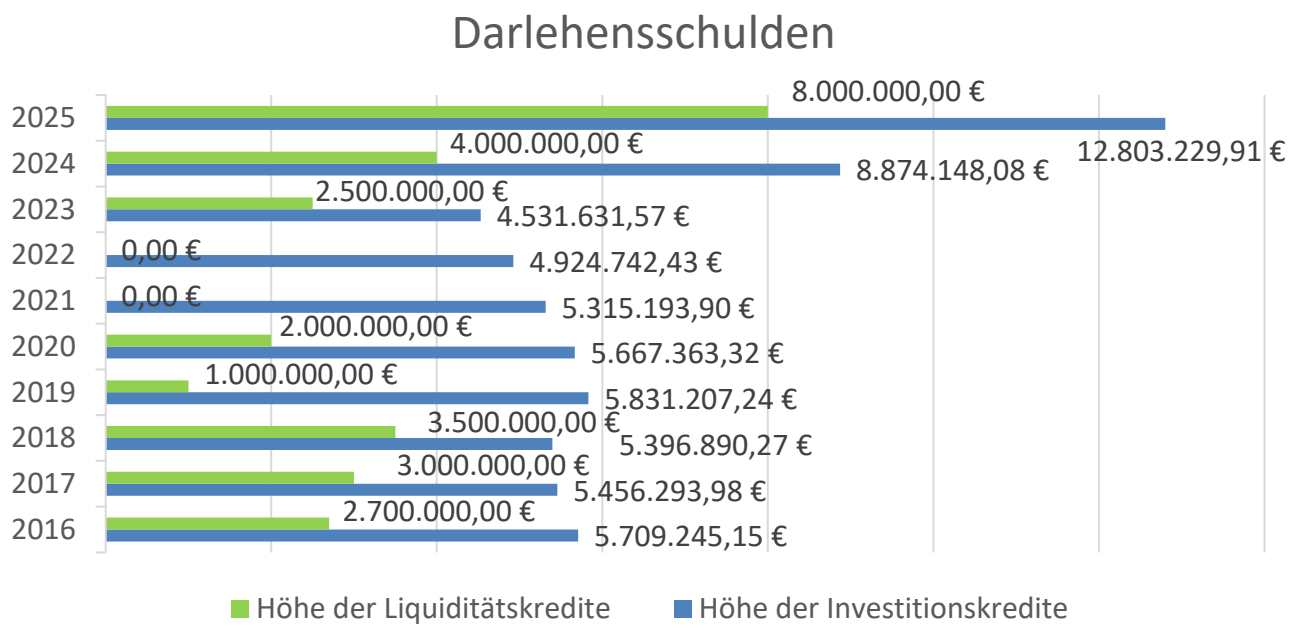
Der Haushaltsplan 2026 sieht ein komplettes Aufzehren der Ausgleichsrücklage sowie einen darüberhinausgehenden Verlustvortrag vor. Auch für die Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 wird durchgängig mit weiteren Fehlbeträgen gerechnet.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung wird derzeit ohne Strukturveränderung der kommunalen Finanzausstattung mit einer dauerhaft defizitären Haushaltslage gerechnet, die in Folgejahren auch in der Notwendigkeit zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW münden kann.

Die Abwicklung des Wiederaufbaus des im Rahmen der Flutkatastrophe zu Schaden gekommenen Anlagevermögens lässt sich in Anbetracht der 100 %-Finanzierung über den Wiederaufbauplan bzw. die Versicherungserstattung ergebnisneutral darstellen.

Nach Jahren des reinen Schuldenabbaus wurde in 2012 zur Finanzierung des Waldkaufs ein langfristiger Kredit von 970 TEUR aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2013 wurden dann neben Liquiditätsdarlehen in Höhe von 1,5 Mio. EUR zur Abwicklung der Investitionsmaßnahmen Förderdarlehen in Höhe von 1,02 Mio. EUR aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2014 wurden die Liquiditätskredite um 1,5 Mio. EUR auf insgesamt 3 Mio. EUR aufgestockt und aus dem noch vorhandenen Ermächtigungsrahmen des Vorjahres 980 TEUR an sehr zinsgünstigen Förderdarlehen aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden Verträge über zusätzliche Kassenkreditmittel in Höhe von weiteren 650 TEUR und über weitere zinsgünstige – bzw. -lose Förderkredite von 860 TEUR abgeschlossen. Im Haushaltsjahr 2017 musste aufgrund der oben beschriebenen Liquiditätslage – vor allem vor dem Hintergrund der Vorfinanzierung der Grundstücksankäufe - der Stand der Kassenkredite von 2,7 Mio. EUR im Vorjahr auf 3 Mio. EUR erhöht werden. Investitionsdarlehen wurden keine neuen abgeschlossen. Im Haushaltsjahr 2018 wurde das in Anspruch genommene Kassenkreditvolumen auf 3,5 Mio. EUR erhöht und über das Förderdarlehen Gute Schule 2020 178.000 EUR für den Schulbereich aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2019 wurden neben den ordentlichen Tilgungsleistungen im Rahmen der

langfristigen Darlehen 2,5 Mio. EUR an Kassenkrediten getilgt. Zudem wurden im Rahmen der Investitionstätigkeit zinsgünstige Förderdarlehen von 580.700 EUR und Mittel aus Gute Schule 2020 in Höhe von 143.000 EUR in Anspruch genommen. In 2020 wurde das Kontingent für die Gemeinde Nettersheim aus „Gute Schule 2020" abschließend mit weiteren rd. 143.000 EUR abgerufen. Diese Mittel tilgt das Land in den kommenden Jahren. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 wurden durch die Gemeinde Nettersheim keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2024 wurden zur Finanzierung der Kindergartenmaßnahmen in Engelgau und Nettersheim wie auch für weitere Investitionsmaßnahmen weitere Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. EUR abgeschlossen. Im Haushaltsjahr 2025 sind im Rahmen der Investitionstätigkeit weitere Darlehen in Höhe von 4,45 Mio. EUR aufgenommen worden, wobei der Gesamtermächtigungsrahmen der Haushaltssatzung bei 7.193.715,00 Euro lag.



Künftige Entwicklung des Haushalts

In der Haushaltsplanung 2026 wird nach Abzug eines globalen Minderaufwands von rd. 2 % mit einem Fehlbetrag von rd. -2.850 TEUR geplant.
An dieser Stelle sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass vor allem wegen des Gewerbesteuereinbruchs der Erlass einer Nachtragssatzung 2026 erforderlich wird, durch den sich dieser Fehlbetrag noch erheblich erhöhen wird.

Die Schlüsselzuweisung 2026 beläuft sich nach den Umlagegrundlagen auf rd. 677 TEUR.

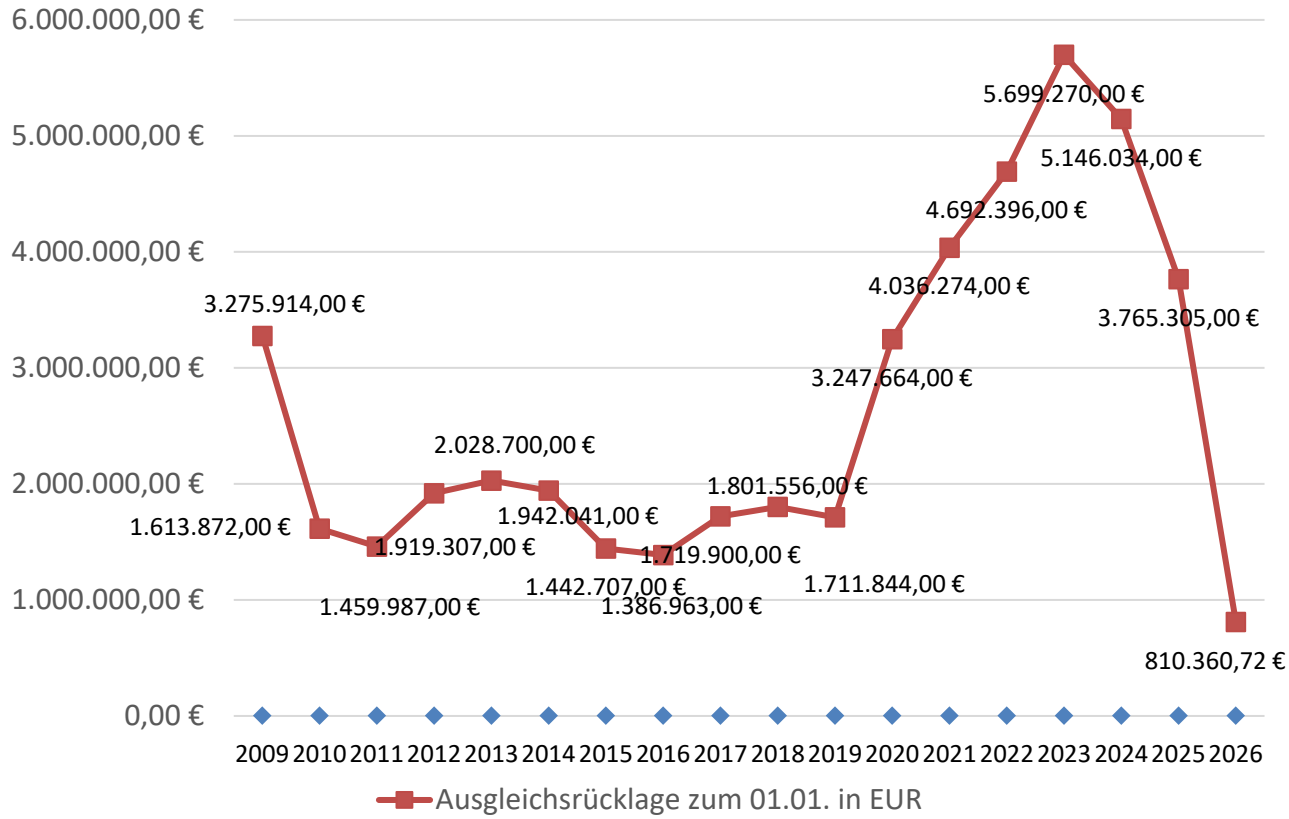
Zudem wurde in den Planungen 2026 auf der Grundlage der Orientierungsdaten mit steigenden Erträgen aus den Verbundsteuern bei ansteigenden Personalaufwendungen und einer erneut ansteigenden Kreisumlage gerechnet.

In der Haushaltsplanung 2026 werden Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 20,9 Mio. EUR eingeplant, denen neben der Allgemeinen Investitionspauschale mit dem GFG 2026 i. H. v. rd. 1,45 Mio. EUR konkrete Einzelförderungen von rd. 11,5 Mio. EUR und Grundstückserlöse von rd. 2 Mio. EUR gegenüberstehen.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage 2012 bis 2026

Auf der Grundlage der ordentlichen Jahresergebnisse der Vorjahre, des aktuell ausgewiesenen Jahresergebnisses 2025 und des laut Haushaltsplan vorgesehenen Ergebnisses 2026 zeigt sich nachstehende Entwicklung des Bestandes der Ausgleichsrücklage:

Jahr	Jahresergebnis in TEUR	Stand Ausgleichsrücklage zum 01.01. in TEUR
2012	109	1.919
2013	-87	2.029
2014	-499	1.942
2015	-56	1.443
2016	333	1.387
2017	82	1.720
2018	-90	1.802
2019	1.536	1.712
2020	789	3.248
2021	656	4.037
2022	1.007	4.693
2023	-553	5.700
2024	-1.381	5.147
2025	-2.955	3.765
2026	-2.250	810



Mit dem 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF vom 05. März 2024 sind verschiedene Veränderungen zur Aufstellung des kommunalen Jahresabschlusses erfolgt, die bereits mit dem Jahresabschluss 2023 Anwendung gefunden haben. Diese betreffen unter anderem die Zuführung von Jahresüberschüssen zu bzw. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen mit der Ausgleichsrücklage:

Nach § 95 Absatz 2 Satz 1 GO NRW ist ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich zu decken. Dieser soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ausgeglichen werden.
Steht keine Ausgleichsrücklage in der benötigten Höhe zur Verfügung, muss - neu - der verbleibende Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden (bilanzieller Verlustvortrag). Sofern innerhalb des Drei-Jahreszeitraumes Jahresüberschüsse im Rahmen der Jahresabschlüsse erwirtschaftet werden, sind diese zum Ausgleich des bilanziellen Verlustvortrages zu verwenden. Darüber hinaus gehende Jahresüberschüsse werden – automatisch über § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW - der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wird der Jahresverlust 2025 in Höhe von rd. -2.955 TEUR bereits mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen, so dass sich diese in der Bilanz zum 31.12.2025 auf einen Stand von rd. 810 TEUR reduziert.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag haben sich nicht ergeben.

Nettersheim, 26.08.2026

Aufgestellt:

gez. Daniela Glehn
Kämmerin

Bestätigt:

Norbert Crump
Bürgermeister

Beteiligungsbericht

zum Jahresabschluss 2025
der Gemeinde Nettersheim
gem. § 56 Abs. 6 KomHVO NRW

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	3
2	Beteiligungsbericht 2025	5
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	5
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	6
3	Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Nettersheim	7
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	7
3.2	Beteiligungsstruktur	7
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	8
3.4	Einzeldarstellung	8
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	8
3.4.1.1	Eigenbetrieb Abwasser	10
3.4.1.2	Gemeindewasserwerk	12
3.4.1.3	Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim	16
3.4.1.4	Wasserverband Oleftal	19
3.4.1.5	Musikschulzweckverband Schleiden	22
3.4.1.6	Kdvz Rhein-Erft Rur	26
3.4.1.7	Nordeifel Tourismus GmbH	30
3.4.1.8	GenoEifel eG	34
3.4.1.9	Eegon Eifel	34
3.4.1.10	VR Bank Nordeifel eG	35
3.4.1.11	KoPart eG	35
3.4.1.12	d-NRW AöR	38
3.4.1.13	Wasserbeschaffungsverband Hermesberg	41
3.4.1.14	Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim	42
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen	43

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtlichen Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2. Beteiligungsbericht 2025

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung vom 06.10.2026 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Nettersheim gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Dem Rat der Gemeinde Nettersheim wird am 06.10.2026 der Beteiligungsbericht 2025 zum Beschluss vorgelegt.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Nettersheim. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Nettersheim, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nettersheim durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nettersheim durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Nettersheim insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Nettersheim. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Nettersheim die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Gemeinde Nettersheim unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2026 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2025 bzw. 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2025 bzw. 2024 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Nettersheim

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht ergeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:
Übersicht der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Nettersheim mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2025	(durchgerechneter) Anteil am Stammkapital	
		TEURO	TEURO	%
1	Eigenbetrieb Abwasser	1.278	1.278	100,0
	Jahresergebnis 2025	36		
2	Gemeindewasserwerk	407	407	100,0
	Jahresergebnis 2025	15		
3	Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim	25	25	100,0
	Jahresergebnis 2025	-2,5		

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am Bilanzstichtag	(durchgerechneter) Anteil der Gemeinde Nettersheim am Stammkapital	
		TEURO	TEURO	%
4	Wasserverband Oleftal	3.068	233,2	7,6
	Jahresergebnis 2024	-502		
5	Musikschulzweckverband	23	2,3	9,88
	Jahresergebnis 2023	0		
6	kdvz Rhein-Erft-Rur	1.377	37,2	2,7
	Jahresergebnis 2024	0		
8	Nordeifel Tourismus GmbH	26,4	1,2	4,55
	Jahresergebnis 2023	-658		

Daneben hält die Gemeinde Nettersheim einen Geschäftsanteil in Höhe von 250,00 € an der VR Bank Nordeifel eG, einen Anteil in Höhe von 500,00 € an der eegon – Eifel Energiegenossenschaft eG, einen Anteil an der GenoEifel in Höhe von 50,00 € und einen Anteil in Höhe von 750,00 € an der KoPart eG. Seit 04/2024 ist

die Gemeinde mit einem Kapitalanteil in Höhe von 1.000,00 € an der d-NRW AöR beteiligt.

Im Übrigen ist die Gemeinde Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Hermesberg und im Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim.

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:
Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2025 im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

[	Gegenüber	Gemeinde Nettersheim	Eigenbetrieb Abwasser	Gemeindewasserwerk	Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim
Gemeinde Nettersheim	Forderungen		25	61	126
	Verbindlichkeiten		177	147	31
	Erträge		69	89	269
	Aufwendungen		318	103	335
Eigenbetrieb Abwasser	Forderungen	177		5	0
	Verbindlichkeiten	25		3	0
	Erträge	318		0	0
	Aufwendungen	0		0	0
Gemeindewasserwerk	Forderungen	147	3		0
	Verbindlichkeiten	61	5		0
	Erträge	15	0		0
	Aufwendungen	0	0		0
Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim	Forderungen	31	0	0	
	Verbindlichkeiten	126	0	0	
	Erträge	335	0	0	
	Aufwendungen	269	0	0	

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Nettersheim zum 31. Dezember 2025 / 31.12.2024

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Gemeinde Nettersheim einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Gemeinde Nettersheim geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Kommune zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Kommune gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW.

3.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasser

Anschrift	Krausstraße 2, 53947 Nettersheim
Gründungsjahr	1993

Zweck der Beteiligung

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit dem 01.01.1993 den Eigenbetrieb Abwasser als gemeindliches Entsorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt wird.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Kommunen nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeinde Nettersheim ist eine 100%ige Tochter der Gemeinde Nettersheim.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Eigenbetrieb Abwasser finanziert sich eigenverantwortlich über vereinnahmte Schmutzwassergebühren. Verbindungen zum Haushalt der Gemeinde bestehen insofern, dass die eingehenden Schmutzwassergebühren aus der Verbrauchsabrechnung zunächst von der Gemeindekasse vereinnahmt und im Anschluss von dort zur Liquiditätssicherung an die Konten des Eigenbetriebes Abwasser – in der Regel quartalsweise nach Ablauf der Regelfälligkeiten des Abgabenbescheides – überwiesen werden.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2025	**2024**	**Veränderung**		**2025**	**2024**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	28.445.	28.376	69	**Eigenkapital**	9.394	9.358	36
Umlaufvermögen	637	1.164	-527	**Sonderposten**	10.043	10.236	-193
				Rückstellungen	42	52	-10
				Verbindlichkeiten	9.037	9.293	-256
Aktive RAP	3	0	3	**Passive RAP**	569	601	-32
Bilanzsumme	29.085	29.540	-455	**Bilanzsumme**	29.085	29.540	-455

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2025	2024	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.788	2.621	167
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	25	40	-15
3. Sonstige betriebliche Erträge	15	7	8
4. Materialaufwand	1.691	1.650	41
5. Personalaufwand	203	220	-17
6. Abschreibungen	619	603	16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	77	63	14
8. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	202	191	11
10. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	36	-59	95

Kennzahlen

	2025	2024	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote (inkl. Ertragszuschüsse)	67	66	-5
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	53	56	0
Verschuldungsgrad	64	69	-5
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Der Eigenbetrieb Abwasser beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die Angestellten, Arbeiter und Beamten, welche bei der Gemeinde beschäftigt sind, werden prozentual je nach Tätigkeitsumfang für den Eigenbetrieb berechnet.

Geschäftsentwicklung

Das Jahresergebnis 2025 beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 36.319,31 €.
Durch diesen Überschuss konnte die mit dem Wirtschaftsplan 2025 eingeplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1 % (30.000,00 €) erzielt werden.

Hinsichtlich der weiteren Geschäftsentwicklung wird auf den Lagebericht 2025 des Eigenbetriebes Abwasser verwiesen.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsleitung
- BM Norbert Crump
- Eva Gäbler (Stv.)

Betriebsausschuss bis 03.11.2025
- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Roland Bannert
- Insg. 11 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Betriebsausschuss seit 04.11.2025
- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Gertrud Schruff
- Insg. 13 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss gehörte bis 03.11.2025 von den insgesamt 11 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 9%).

Seit dem 04.11.2025 ist der 13-köpfige Betriebsausschuss mit 2 Frauen besetzt (Frauenanteil: 15 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Da der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes jedoch nach § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NW ein Ausschuss des Rates der Gemeinde ist und als solcher, wie auch die anderen Ausschüsse des Rates der Gemeinde, vom Geltungsbereich des § 12 LGG ausgenommen ist, ist es somit nicht zwingend erforderlich, die geforderte Frauenquote zu erreichen.

3.4.1.2 Gemeindewasserwerk

Anschrift	Krausstraße 2, 53947 Nettersheim
Gründungsjahr	1993

BETEILIGUNGSBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Zweck der Beteiligung

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit dem 01.01.1993 das Gemeindewasserwerk als gemeindliches Versorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt wird.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Gemeindewasserwerk übernimmt die Aufgabe der Trink- und Brauchwasserversorgung für die Einwohner der Ortsteile Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim der Gemeinde Nettersheim.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Gemeindewasserwerk ist eine 100%ige Tochter der Gemeinde Nettersheim.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Das Gemeindewasserwerk finanziert sich eigenverantwortlich über vereinnahmte Wasserentgelte. Verbindungen zum Haushalt der Gemeinde bestehen insofern, dass die eingehenden Wassergebühren aus der Verbrauchsabrechnung zunächst von der Gemeindekasse vereinnahmt und im Anschluss von dort zur Liquiditätssicherung an die Konten des Gemeindewasserwerkes – in der Regel quartalsweise nach Ablauf der Regelfälligkeiten des Abgabenbescheides – überwiesen werden.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2025	**2024**	**Veränderung**		**2025**	**2024**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	7.607	7.171	436	**Eigenkapital**	3.848	3.833	15
Umlaufvermögen	607	561	46	**Sonderposten**	947	903	45
				Rückstellungen	36	29	7
				Verbindlichkeiten	3.383	2.967	416
Aktive RAP	0	0	0	**Passive RAP**	0	0	0
Bilanzsumme	8.214	7.732	482	**Bilanzsumme**	8.214	7.732	483

BETEILIGUNGSBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2025	2024	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	996	871	125
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	76	107	-31
3. Sonstige betriebliche Erträge	4	48	-43
4. Materialaufwand	337	269	68
5. Personalaufwand	177	215	-38
6. Abschreibungen	319	311	8
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	150	136	14
8. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78	93	-15
10. Jahresüberschuss	15	2	13

Kennzahlen

	2025	2024	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote (inkl. Ertragszuschüsse)	58	61	-3
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	64	69	-5
Verschuldungsgrad	28	30	-2
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Das Gemeindewasserwerk beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die Angestellten, Arbeiter und Beamten, welche bei der Gemeinde beschäftigt sind, werden prozentual je nach Tätigkeitsumfang für den Eigenbetrieb berechnet.

Geschäftsentwicklung

Das Jahresergebnis 2025 beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 15.011,67 €.

Durch diesen Überschuss konnte die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1 %, die bei rd. 19.000,00 € liegt, nicht in voller Höhe erzielt werden.
Hinsichtlich der weiteren Geschäftsentwicklung wird auf den Lagebericht 2025 des Gemeindewasserwerkes verwiesen.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsleitung

- BM Norbert Crump
- Eva Gäbler (Stv.)

Betriebsausschuss bis 03.11.2025

- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Roland Bannert
- Insg. 11 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Betriebsausschuss seit 04.11.2025

- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Gertrud Schruff
- Insg. 13 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss gehörte bis 03.11.2025 von den insgesamt 11 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 9%).

Seit dem 04.11.2025 ist der 13-köpfige Betriebsausschuss mit 2 Frauen besetzt (Frauenanteil: 15 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Da der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes jedoch nach § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NW ein Ausschuss des Rates der Gemeinde ist und als solcher, wie auch die anderen Ausschüsse des Rates der Gemeinde, vom Geltungsbereich des § 12 LGG ausgenommen ist, ist es somit nicht zwingend erforderlich, die geforderte Frauenquote zu erreichen.

3.4.1.3 Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim

Anschrift	Krausstraße 2, 53947 Nettersheim
Gründungsjahr	2005

Zweck der Beteiligung

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit 01.01.2005 den Eigenbetrieb Biowärme als gemeindliches Versorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt wird.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim dient dem Betrieb einer Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück der Gesamtschule Blankenheim-Nettersheim am Standort Nettersheim, im Kloster Nettersheim sowie im Grundschulverbund Nettersheim an den Standorten in Marmagen und Zingsheim zur Versorgung bestimmter Bereiche und Einrichtungen mit Fernwärme zum Zwecke der Beheizung von Räumen und der Erwärmung von Trink- und Brauchwasser. Die Gemeinde Nettersheim verfolgt einen nachhaltigen Umweltschutz.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Fernwärmeversorgung der Gemeinde Nettersheim ist eine 100%ige Tochter der Gemeinde Nettersheim.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim finanziert sich eigenverantwortlich über vereinnahmte Fernwärmegebühren.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2025	**2024**	**Veränderung**		**2025**	**2024**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.866	3.877	-11	**Eigenkapital**	113	116	-3
Umlaufvermögen	340	360	-19	**Sonderposten**	919	974	-56
				Rückstellungen	16	15	1
				Verbindlichkeiten	3.158	3.132	27
Aktive RAP	0	0	0	**Passive RAP**	0	0	0
Bilanzsumme	4.206	4.237	-31	**Bilanzsumme**	4.206	4.237	-31

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2025	2024	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	747	716	31
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	22	10	12
3. Sonstige betriebliche Erträge	98	163	-65
4. Materialaufwand	443	400	42
5. Personalaufwand	128	107	21
6. Abschreibungen	187	171	16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	47	97	-50
8. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	1	1	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	66	76	-10
10. Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	-3	39	-42

Kennzahlen

	2025	2024	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote (inkl. Ertragszuschüsse)	25	26	-1
Eigenkapitalrentabilität	0	34	-34
Anlagendeckungsgrad 2	47	54	-7
Verschuldungsgrad	1.624	1.703	-79
Umsatzrentabilität	0	5	-5

Personalbestand

Der Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die Angestellten, Arbeiter und Beamten, welche bei der Gemeinde beschäftigt sind, werden prozentual je nach Tätigkeitsumfang für den Eigenbetrieb berechnet.

Geschäftsentwicklung

Das Jahresergebnis 2025 des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim beläuft sich auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.525,19 €, wodurch die Eigenkapitalverzinsung von 1 %, die bei rd. 8.000 € liegt, im Wirtschaftsjahr 2025 nicht erzielt werden konnte.

Hinsichtlich der weiteren Geschäftsentwicklung wird auf den Lagebericht 2025 des Eigenbetriebes Biowärme Nettersheim verwiesen.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsleitung

- BM Norbert Crump
- Eva Gäbler (Stv.)

Betriebsausschuss bis 03.11.2025

- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Roland Bannert
- Insg. 11 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Betriebsausschuss seit 04.11.2025

- Vorsitzender: Gerhard Mayer
- Stv. Vorsitzender: Gertrud Schruff
- Insg. 13 ordentliche Mitglieder mit je einem Stellvertreter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss gehörte bis 03.11.2025 von den insgesamt 11 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 9%).

Seit dem 04.11.2025 ist der 13-köpfige Betriebsausschuss mit 2 Frauen besetzt (Frauenanteil: 15 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Da der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes jedoch nach § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NW ein Ausschuss des Rates der Gemeinde ist und als solcher, wie auch die anderen Ausschüsse des Rates der Gemeinde, vom Geltungsbereich des § 12 LGG ausgenommen ist, ist es somit nicht zwingend erforderlich, die geforderte Frauenquote zu erreichen.

3.4.1.4 Wasserverband Oleftal

Anschrift	Oleftalstraße 31
Gründungsjahr	1984

Zweck der Beteiligung

Die Gemeinde Nettersheim ist seit 1984 am Wasserverband Oleftal beteiligt.
Der Wasserverband wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Wasserverband Oleftal übernimmt die Aufgabe der Trink- und Brauchwasserversorgung für die Einwohner seiner Mitgliedsgemeinden.
Hierfür betreibt der Verband einen Eigenbetrieb. Die Aufgabe der Wasserversorgung erfüllt der Verband überwiegend durch den Bezug von Wasser vom Wasserverband Eifel-Rur sowie mit geringerem Anteil durch eigene Gewinnungsanlagen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Nettersheim ist mit einem Prozentanteil in Höhe von 7,6 % am Wasserverband Oleftal beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Wasserverband Oleftal finanziert sich eigenverantwortlich über vereinnahmte Wasserentgelte. Verbindungen zum Haushalt der Gemeinde bestehen insofern nicht, da der Verband keine Konzessionsabgaben an die Mitgliedskommunen zahlt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2024	**2023**	**Veränderung**		**2024**	**2023**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	35.942	34.748	1.194	**Eigenkapital**	11.370	11.872	-502
Umlaufvermögen	2.373	2.564	-191	**Sonderposten**	3.806	3.580	226
				Rückstellungen	1.225	1.139	86
				Verbindlichkeiten	21.917	20.724	1.193
Aktive RAP	3	3	0	**Passive RAP**	0	0	0
Bilanzsumme	38.318	37.315	1.003	**Bilanzsumme**	38.318	37.315	1.003

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	7.088	6.720	368
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	554	654	-101
3. Sonstige betriebliche Erträge	52	49	3
4. Materialaufwand	1.466	1.531	-65
5. Personalaufwand	3.121	2.887	234
6. Abschreibungen	1.812	1.782	30
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.427	1.381	46
8. Sonst. Zinsen und ähnl. Erträge	3	3	0
9. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	356	282	74
10. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	-485	-437	-48
12. Sonstige Steuern	-17	-17	0
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-502	-454	-48

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote (inkl. Sopo)	40	41	-1
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	79	89	-10
Verschuldungsgrad	149	160	-11
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Im Berichtsjahr 2024 waren 46 Personen inkl. Betriebsleiter, Reinigungskräfte und Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lagebericht 2024:
„Der Wasserverkauf ist im Wirtschaftsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 8.591 m³ auf 3.165.538 m³ gestiegen. Dabei ist bei den Tarifabnehmern einschließlich Bauwasser ein Anstieg um 1.483 m³ auf 1.970.674 m³ und bei den Sonderabnehmer ein Anstieg um 7.108 m³ auf 1.195.224 m³ zu verzeichnen. In

Summe ergibt sich ein leichter Anstieg des Wasserverkaufs um 8.591 m³. Betrachtet man die Menge im Vergleich zu gesamten Wasserabgabe, lässt sich zusammenfassend ein konstanter Wasserbezug zum Vorjahr erkennen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der bei der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025 angenommene leichte Rückgang der Marktpreise aufgrund des anhaltenden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, weltweit steigenden Zöllen sowie des Nahostkonflikts nicht eingetreten ist. Vielmehr führen anhaltende Kriege und Handelskonflikte zu weiteren Anstiegen derMaterial-, Energie- sowie Dienstleitungskosten. Zusätzlich ist eine Verknappung vieler und auch der vom Verband insbesondere zur Wasseraufbereitung benötigten Produkte am Markt spürbar, was das Preisniveau weiter hoch hält. Besonders im Bereich der Energieversorgung wurden die Effekte des russischen Angriffskrieges sichtbar. Im Bereich der Stromversorgung passte der Wasserverband die Einkaufsstrategie an. So gelang es dem Wasserverband, einen günstigen Mischpreis im Jahresverlauf zu erzielen. Bei der Stromsteuerbelastung profitiert der Wasserverband Oleftal weiterhin von der Steuerentlastung für das produzierende Gewerbe nach § 9 b StromStG.

Im Juli 2022 verabschiedete sich die Europäische Zentralbank von ihrer langjährigen Nullzinspolitik. In rasantem Tempo stiegen die Zinsen innerhalb nur eines Jahres von Null auf bis zu 4 Prozent an. Durch eine frühzeitige Aufnahme des zur Finanzierung der Investitionen in vergangenen Wirtschaftsjahren benötigten Kapitals bei gleichzeitig langer Zinsbindung konnte der Verband den Einfluss der nicht vorhersehbaren rasanten Zinsentwicklung begrenzen. Um die Zinsbelastung möglichst gering zu halten, sondiert der Wasserverband den Markt nach förderfähigen Darlehen. Dennoch stieg die vom Verband im Jahr 2024 zu tragende Zinslast um 74 TEUR auf 356 TEUR an.

Aufgrund vorstehender Erläuterungen schließt das Wirtschaftsjahr 2024 um 48 TEUR schlechter als das Vorjahr ab. Letztlich endet das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem in dieser Höhe nicht erwarteten Verlust von 501.935,69 EUR.

Für das Jahr 2025 werden Umsatzerlöse in Höhe von 7.465 TEUR erwartet. Wesentlichen Einfluss auf die positive Entwicklung der Umsatzerlöse hat die aufgrund der Kostensteigerungen zum 01. Januar 2025 umgesetzte Anhebung der Tarifentgelte. Im Wirtschaftsplan ist ein Jahresgewinn in Höhe von 118.750,00 Euro prognostiziert.“

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorstand

- Rudolf Westerburg, Bürgermeister, Verbandsvorsteher
- Ingo Pfennings, Bürgermeister, stellvertretender Verbandsvorsteher

Betriebsleitung

- Dr.-Ing. Arno Lehmkühler, Betriebsleiter (bis 30.06.2024)
- Dipl.-Ing. Christian Hens, stellvertretender Betriebsleiter (bis 11.06.2024)
- Rudolf Westerburg, Bürgermeister, Verbandsvorsteher (interimswiese 01.07. bis 31.12.2024)
- Dipl.-Ing. Ralf Stollenwerk, Betriebsleiter (ab 01.01.2025)

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 stimmberechtigten Personen, davon 10 Vertreter von Verbandsmitgliedern, 2 Arbeitnehmervertretern sowie 2 nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

Vertreter der Gemeinde Nettersheim

- Bürgermeister Norbert Crump
- Alexander Mauel (Stv.) (bis 03.11.2025)
- Allg. Vertreterin Eva Gäbler (ab 04.11.2025)
- Herr Roland Bannert (bis 03.11.2025)
- Herr Bernd Maus (ab 04.11.2025)
- Herr Bernd Maus (Stv. bis 03.11.2025)
- Herr Johannes Pick (ab 04.11.2025)

3.4.1.5 Musikschulzweckverband

Anschrift	Blankenheimer Str. 2, 53937 Schleiden
Gründungsjahr	1972

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gemeinde Nettersheim ist seit 1972 am Musikschulzweckverband Schleiden beteiligt.
Der Zweckverband hat gem. § 2 der Verbandssatzung die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu unterhalten sowie interessierte Einwohner der Mitgliedsgemeinden an die Musik heranzuführen und musikalische Fähigkeiten und Begabungen zu erschließen und zu fördern.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Musikschulzweckverband besteht aus den Verbandsmitgliedern Gemeinde Blankenheim, Gemeinde Dahlem, Gemeinde Hellenthal, Gemeinde Kall, Gemeinde Nettersheim, Stadt Mechernich, Stadt Schleiden und Stadt Zülpich.
Die Gemeinde Nettersheim ist mit einem Prozentanteil von 9,88 % an dem Musikschulzweckverband beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Musikschulzweckverband Schleiden finanziert sich über die gezahlten Umlagen seiner Mitglieder.
Die Gemeinde Nettersheim hat an den Musikschulzweckverband Schleiden im Jahr 2023 eine Aufwandsumlage in Höhe von 22.409,76 EUR, im Jahr 2024 in Höhe von 22.463,51 EUR und in 2025 in Höhe von 30.275,88 EUR geleistet.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2023	**2022**	**Veränderung**		**2023**	**2022**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	38	12	26	**Eigenkapital**	23	23	0
Umlaufvermögen	62	96	-34	**Sonderposten**	27	0	27
				Rückstellungen	17	14	3
				Verbindlichkeiten	33	71	-38
Aktive RAP	0	0	0	**Passive RAP**	0	0	
Bilanzsumme	100	108	-8	**Bilanzsumme**	100	108	-8

Entwicklung der Gesamtergebnisrechnung

	2023	**2022**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Zuwendungen und Umlagen	238	175	63
2. öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	398	394	-4
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2	7	9
4. ordentl. Erträge	0	1	57
5. Personalaufwand	564	515	49

6. Abschreibungen	6	2	4
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28	25	3
8. sonstige ordentliche Aufwendungen	36	35	1
9. Jahresergebnis	0	0	0

Kennzahlen

	2023	**2022**	**Veränderung**
	%	%	%
Eigenkapitalquote	23	21	2
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	130	192	-62

Personalbestand

Zum Stichtag beschäftigt der Musikschulzweckverband Schleiden drei Personen in der Musikschulverwaltung. Die Lehrtätigkeit der Musikschule wurde von 8 Honorarkräften und 23 angestellten Lehrkräften übernommen.

Der Musikschulzweckverband hat derzeit keinen gültigen Gleichstellungsplan.

Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lagebericht 2023:

„Insgesamt kann festgehalten werden, dass nach wie vor ein Bedarf an der offerierten Leistung gegeben ist, sodass die Musikschule auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur musischen und kulturellen Entwicklung der Menschen in der Region leisten kann. Dies wird vor allem deutlich durch den Anstieg der Schülerzahlen nach der Corona-Pandemie.

Die Musikschularbeit, wie auch die gesamte Bildungslandschaft, sind nach wie vor in großer Bewegung. Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen werden in Zukunft weiter an Gewicht gewinnen und als Ergänzung bzw. Ersatz des bisherigen Unterrichtsangebotes zu Wanderungen der Schüler innerhalb der verschiedenen Unterrichtssegmente führen. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Finanzierung solcher Angebote eine Wandlung erfahren hat, da viele Projekte nicht mehr personenbezogen, sondern auf der Grundlage der Unterrichtszeiten abgerechnet werden müssen. Durch eine entsprechende Änderung der Schul- und Gebührenordnung ab dem 01.01.2009 wurden die notwendigen Voraussetzungen zu einem diesbezüglichen Abrechnungsmodus gelegt. Die Gebührenordnung wurde in der Vergangenheit sukzessive im Schnitt um 1,4 % pro Jahr angepasst, um die Musikschule auch weiterhin für die Verbandsmitglieder kostengünstig betreiben zu können. In 2022 erfolgte die Anpassung erstmals um 2%.

Zukünftig werden die Musikschulgebühren ab dem 1. September 2025 um etwa 5 % steigen. Weitere Gebührenanhebungen können auch für die Folgejahre nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird eine einmalige Anmeldegebühr von 15 € eingeführt, die für jede Neuanmeldung zu entrichten ist. Die Gebührenordnung wird außerdem dahingehend angepasst, dass Probestunden zukünftig zu einem festen Satz von 25 € angeboten werden. Weitere Neuerungen betreffen die Einführung von Flex-Verträgen, die den Kunden einen garantierten Unterrichtszyklus von sechs Monaten bieten. Diese Verträge werden mit einem Aufpreis von 15 % belegt. In diesem Zusammenhang wird in der zeit von Februar bis Juni ein zusätzlicher Monat ohne Aufpreis gewährt, um die Ferienzeiten auszugleichen und somit den Einstieg attraktiver und lohnender zu gestalten. Abgerundet wird das neue Angebot durch eine einmonatige Probezeit für alle Neuanmeldungen, die mit einer einmaligen Zusatzgebühr von 35 € berechnet wird. Diese Anpassungen sollen nicht nur die finanzielle Belastung bestmöglich ausgleichen, sondern auch eine kontinuierliche und zukunftsorientierte Unterrichtsstruktur sicherstellen."

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorstand

- Ingo Pfennigs, Bürgermeister Stadt Schleiden, Verbandsvorsteher
- Jennifer Meuren, Bürgermeisterin Gemeinde Blankenheim, stellvertretende Verbandsvorsteherin

Vertreter der Gemeinde Nettersheim

- Bürgermeister Norbert Crump (Vorsitzender der Verbandsversammlung)
- Frau Barbara Widdau (Stv.)
- Frau Gertrud Schruff
- Herr Burkhard Rosenbaum (Stv.)

3.4.1.6 Kommunale Datenverarbeitungszentrale (kdvz) Rhein-Erft-Rur

Anschrift	Bonnstr. 16-18, 50226 Frechen
Gründungsjahr (Zweckverband)	01.07.1978

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband ist Träger der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (kdvz). Er ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen Belangen technikunterstützter Informationsverarbeitung.
Ziel der kdvz ist es, die Kommunen bei der Digitalisierung und der Bereitstellung von IT-Infrastruktur zu unterstützen. Sie bietet Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Rechner- und Netzkapazitäten, das Management von Fachverfahren und technische Beratung an.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Es handelt sich um einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG). Verbandsmitglieder sind die Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden, und zwar Kreis Euskirchen, Rhein-Erft Kreis, Aldenhoven, Bad Münstereifel, Bedburg, Bergheim, Brühl, Dahlem, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Hürth, Inden, Jülich, Kall, Kerpen, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nettersheim, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Pulheim, Titz, Vettweiß, Weilerswist, Wesseling und Zülpich mit einem Anteil in Höhe von jeweils 2,7 %.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Leistungen der kdvz gegenüber ihren Kunden werden auf Basis der Verbandsumlage (nur Verbandsmitglieder) sowie durch Erstattungen und privatrechtliche Leistungsentgelte (Einzelvereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern sowie Leistungen für Dritte) abgerechnet. Darüber hinaus generiert die kdvz Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die überwiegend aus der Erstattung von Aufwendungen für individuelle Hard- und Softwaremiete sowie individueller Leitungskosten und Handelsware resultieren. Die durch die Verbandsmitglieder zu entrichtende Umlage wird durch Umlagevorauszahlungen entrichtet (laufendes Wirtschaftsjahr). Eine abschließende Berechnung der zu leistenden Verbandsumlage erfolgt anschließend durch eine Ist-Kostenrechnung der kdvz (im Folgejahr). Die Gemeinde Nettersheim hat für das Geschäftsjahr 2024 eine Verbandsumlage i. H. v. 136.348,58 € entrichtet.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							**Passiva**
	2024	**2023**	**Veränderung**		**2024**	**2023**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	23.936	22.639	1.297	**Eigenkapital**	1.377	1.377	0
Umlaufvermögen	2.827	3.493	-666	**Sonderposten**	0	0	0
				Rückstellungen	21.769	21.252	517
				Verbindlichkeiten	5.288	5.366	-78
Aktive RAP	1.671	1.863	-192	**Passive RAP**	0	0	0
Bilanzsumme	28.434	27.995	439	**Bilanzsumme**	28.434	27.995	439

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	**2023**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	30.183	26.165	4.018
2. Sonstige betriebliche Erträge	275	39	236
3. Materialaufwand	6.478	4.310	2.168
4. Personalaufwand	12.895	10.881	2.013
5. Abschreibungen	1.394	1.491	-97
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	9.728	9.358	370
7. sonst. Zinsen und ähnl. Erträge	84	23	61
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46	36	10
9. Ergebnis nach Steuern	1	151	150
10. Sonstige Steuern	1	1	0
11. Einstellung in Gewinnrücklagen	0	150	-150
12. Bilanzgewinn	0	0	0

Kennzahlen

	2024	**2023**	**Veränderung**
	%	%	%
Eigenkapitalquote	5	5	0
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	22	20	2

Personalbestand

Die kdvz Rhein-Erft-Rur beschäftigte zum 31.12.2024 insgesamt 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 13 Beamte(innen), 146 tariflich Beschäftigte und 1 außertariflich Beschäftigten.

Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lagebericht 2024:

„Das Umsatzwachstum, das die kdvz Rhein-Erft-Rur bereits in den vorvergangenen Jahren verzeichnen konnte, setzt sich wie prognostiziert auch im Jahr 2024 fort (30,2 Mio. €). Der Trend zur Digitalisierung in den Verwaltungen lässt auch in 2024 nicht nach. Darüber hinaus war und ist die zunehmende Komplexität von IT-Architekturen Treiber für die IT-Zentralisierungsszenarien der Verbandsmitglieder hin zur kdvz. Für das Geschäftsjahr 2025 wird im Wirtschaftsplan ein Umsatzwachstum auf 32,3 Mio. € (Plan 2024: 28,8 Mio. €) prognostiziert bei einem geplanten Investitionsvolumen von 3,7 Mio. € (Plan 2024: 4,2 Mio. €).

Ein Thema, mit dem sich die kdvz Rhein-Erft-Rur wie auch andere IT-Dienstleister in NRW in den kommenden Jahren konkret werden mit auseinandersetzen müssen, ist der von den kommunalen Spitzenverbänden in NRW initiierte Prozess zur Neuordnung und Neuaufstellung der kommunalen IT-Landschaft in NRW. Zum Jahresende 2023 hatte der von den kommunalen Spitzenverbänden beauftragte Gutachter seinen Schlussbericht vorgelegt. Dieser wurde anschließend im gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände, den Gremien der kommunalen Spitzenverbände sowie im KDN-Verbandsausschuss und dem zur Begleitung des Gutachtenprozesses eingerichteten KDN-Arbeitskreis ausführlich beraten; daraufhin wurden erste Eckpunkte für einen etwaigen Transformationsprozess entwickelt und in einem „Gemeinsamen Positionspapier zur Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation in NRW“ zusammengefasst. Dieses Zielbild wurde im abgelaufenen Jahr im KDN gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert. In der Folge wurde verabredet, durch ein Rechtsgutachten Fragen bezüglich Organisation, Rechtsform, Zusammenarbeitsmodell für den Leistungsaustausch sowie Grundlagen für eine mögliche Auslagerung von Aufgaben und Ressourcen zu klären. Dieses, finanziert größtenteils durch das Land NRW, befindet sich derzeit in der Erarbeitung und soll abschließend im Juni des laufenden Jahres vorliegen. Parallel dazu hat der KDN ein Organisationsgutachten zur Erarbeitung eines Vorgehensmodells für die Gründung beauftragt. Im Mittelpunkt dieses Gutachtens steht die Festlegung und Umsetzung der ersten zentralen Themen anhand von wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten. Mit diesem Gutachten – Titel „Gutachten zur Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation

in NRW“ – wurde die Next Digital Group betraut, die über umfangreiche Expertise zu Konsolidierungsprozessen im kommunalen IT-Umfeld verfügt. Der Abschluss des Gutachtens ist auf den 30.06.2025 terminiert. Der Gutachtenprozess wurde und wird von der Geschäftsleitung der kdvz über verschiedene Gremien eng begleitet, die Verbandsorgane über wesentliche Schritte kontinuierlich informiert. Die Resonanz der Mitglieder des Zweckverbandes auf den vorgenannten Prozess ist dabei unverändert: Grundsätzlich befürwortet man Initiativen, die eine Standardisierung und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Erbringung von IT-Dienstleistungen ermöglichen. Andererseits soll der Regionalaspekt und der Verbandsgedanke bei derartigen strategischen Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden. Daher ist die Geschäftsleitung auch weiterhin aufgefordert, einerseits den Fortgang des Prozesses im Sinne des Zweckverbandes konstruktiv zu begleiten, andererseits gleichzeitig den bisherigen erfolgreichen Weg der Kooperation dort, wo sie für den Verband Vorteile bringt, fortzusetzen. Insofern wird die kdvz die Strategie der Zusammenarbeit mit Partnern weiterverfolgen, um für die zukünftigen Herausforderungen wie Fachkräftemangel, Entwicklung der kommunalen Finanzen oder steigende Komplexität in der IT gewappnet zu sein.“

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorstand

- Wolfgang Berger, 1. Beigeordneter der Stadt Bergheim, Verbandsvorsteher
- Axel Fuchs, Erster Beigeordneter der Kreisstadt Bergheim (ab 16.06.2023)
- Axel Fuchs, Bürgermeister der Stadt Jülich, stellv. Verbandsvorsteher
- Ingo Hessenius, Kreiskämmerer und Leiter GB I Kreisverwaltung Euskirchen, stellv. Verbandsvorsteher

Vertreter der Gemeinde Nettersheim

- Bürgermeister Norbert Crump
- Frau Eva Gäbler (Stv.)

3.4.1.7 Nordeifel Tourismus GmbH

Anschrift	Bahnhofstr. 13, 53925 Kall
Gründungsjahr	2012

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Nordeifel Tourismus GmbH hat das Ziel, den Tourismus in der Nordeifel zu fördern und zu entwickeln. Sie fungiert als Destinations-Management-Organisation und ist für verschiedene Aufgaben zuständig, darunter Produktentwicklung, Marketing, Vertrieb und Gästeinformation.

Die Nordeifel Tourismus GmbH hat folgende spezifische Ziele und Zwecke:

- **Förderung des Tourismus**

Die GmbH soll den Tourismus in der Nordeifel als wichtigen Wirtschaftsfaktor stärken und ausbauen.

- **Produktentwicklung**

Sie ist für die Entwicklung und Gestaltung neuer touristischer Angebote und Produkte verantwortlich, die auf die Bedürfnisse der Gäste zugeschnitten sind.

- **Qualitätsmanagement**

Die GmbH setzt sich für die Verbesserung der Qualität touristischer Angebote und Dienstleistungen ein.

- **Marketing und Vertrieb**

Sie ist für die Vermarktung der Nordeifel als Urlaubsregion zuständig und entwickelt Marketingstrategien, um Gäste anzusprechen.

- **Gästebetreuung**

Die GmbH sorgt für eine umfassende Gästeinformation und bietet Unterstützung für Besucher der Region.

- **Nachhaltigkeit**

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung eines nachhaltigen Tourismus, der die Umwelt schont und die Region langfristig attraktiv macht.

- **Wirtschaftsförderung**

Durch die Förderung des Tourismus soll die Wirtschaftskraft der Region gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Gesellschafter sind der Kreis Euskirchen, die Städte Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Zülpich und Bad Münstereifel sowie die Gemeinden Hellenthal, Kall, Weilerswist, Nettersheim, Blankenheim und Dahlem mit einem Anteil, mit Ausnahme des Kreises Euskirchen (50%), in Höhe von jeweils 4,55 % (1/22).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanzierung der Nordeifel Tourismus GmbH erfolgt überwiegend durch die beteiligten Kommunen Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall Nettersheim, Mechernich, Schleiden, Zülpich Weilerswist und dem Kreis Euskirchen. Der Anteil der Finanzierung an den gesamten Erträgen betrug 2024 68,29 % (Vorjahr 65,57 %).
Die Zuschüsse der Gesellschafter werden in das Eigenkapital eingestellt. Im Geschäftsjahr 2024 zahlten die Gesellschafter 650.000 € ein (Vorjahr 592.850 €).
Die Gemeinde Nettersheim hat in 2024 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 30.000,00 Euro geleistet.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2024	**2023**	**Veränderung**		**2024**	**2023**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	8	17	-9	**Eigenkapital**	104	115	-11
Umlaufvermögen	226	213	13	**Sonderposten**	4	5	-1
				Rückstellungen	77	48	29
				Verbindlichkeiten	48	52	-4
Aktive RAP	2	3	-1	**Passive RAP**	3	13	-10
Bilanzsumme	236	233	3	**Bilanzsumme**	236	233	3

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	209	224	-15
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	91	86	5
4. Materialaufwand	74	108	-34
5. Personalaufwand	497	448	49
6. Abschreibungen	11	13	-2
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	380	400	-20
8. Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	1	1	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
10. Steuern v. Einkommen und Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	-661	-658	-3
12. sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresfehlbetrag	661	658	3
14. Verlustvortrag aus dem Vj	658	593	65
15. Entnahmen aus der Kapitalrückl.	658	593	65
15. Bilanzverlust	661	658	3

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	44	52	-8
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	1.348	676	672
Verschuldungsgrad	0	0	0
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB im Jahr 2023 betrug 9 (Vorjahr 9), die in der Geschäftsstelle in Kall tätig sind.

Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lagebericht 2024:
Die Nordeifel Tourismus GmbH hat sich als Destinationsmanagement-Organisation etabliert und mit ihrem Leistungsspektrum dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der Erlebnisregion Nordeifel zu erhöhen. Sie bietet aktuell eine Vielzahl starker Produkte und Angebote in den Produktleitlinien Aktivzeit, Familienzeit und Kulturzeit an. Zudem ist sie als wichtiger Partner aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung entscheidender Strukturförderprojekte eingebunden, um die Region touristisch zukunftsfit zu machen. Hier erfolgt eine intensive und gute Zusammenarbeit mit den Funktionalpartnern und touristischen Akteuren in der Region.
Mit Blick in die Zukunft stehen große Herausforderungen wie die angespannte Lage der Kommunen ebenso an wie die sich ergebenden Konsequenzen auf dem Arbeitsmarkt, dem Strukturwandel in der Gastronomie- und Beherbergungsbranche und den weiteren Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung und Mobilität. Um Lösungen erarbeiten zu können, muss hier arbeitsteilig in guter Netzwerkarbeit vorgegangen werden, und jeder Akteur seine Verantwortung und seine Stärken mit dem notwendigen Engagement einbringen.

Durch Förderprogramme wie dem RWP-Programm und den neuen Programmen für das Rheinische Revier, aber auch langjährig bekannten Förderzugängen über LEADER wird die Region mittelfristig in die Lage versetzt sein, verstärkt finanzielle Unterstützung für touristische Vorhaben erfahren zu können. Problematisch in Zukunft wird die Erbringung von Ko-Finanzierungsanteilen durch den Kreis Euskirchen bzw. die Kommunen sein. Daher hat die Umsetzung der bereits genannten Projekte zunächst oberste Priorität.

Das Geschäftsjahr 2024 war wie bereits das Vorjahr ein insgesamt „normales" Jahr, in dem sich die Region mit ihrem attraktiven Angebot komplett entfalten konnte. Die Übernachtungszahlen haben sich wieder auf einem hohen Niveau stabilisiert. Um den eingeschlagenen Kurs bis 2025 weiter fortsetzen zu können, wurden zahlreiche Maßnahmen des Tourismus- und Marketingkonzeptes 2020-2025 umgesetzt.

Die Themenmarke EifelSchleifen & EifelSpuren bildet nach wie vor die entscheidende Grundlage für die weitere Profilierung als Wanderdestination. Weitere Ausbaustufen im Bereich digitale Services und touristische Infrastruktur sollen in den nächsten Jahren folgen. Diese Aufgabe werden die Wirtschafts- und Strukturförderung des Kreises Euskirchen und die Nordeifel Tourismus GmbH gemeinsam mit den Kommunen und dem Eifelverein angehen. Die touristische Aufwertung des Radwegenetzes erfolgt parallel mit der eigenen Themenmarke EifelRadSchleifen."

Organe und deren Zusammensetzung

Zu alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern sind bestellt:

- Frau Iris Poth, Nettersheim, Geographin, Beamtin KGeoDir (Kreisgeographiedirektorin), Stabsstellenleiterin Struktur- und Wirtschaftsförderung

- Herr Patrick Schmidder, Köln, Geograph

Vertreter der Gemeinde Nettersheim

- Bürgermeister Norbert Crump
- Frau Uschi Mießeler (Stv.)

3.4.1.8 Die Generationengenossenschaft – GenoEifel eG

Anschrift	Bahnhofstr. 13, 53925 Kall
Rechtsform	eG

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Gemeinde Nettersheim ist seit September 2017 an der GenoEifel eG beteiligt und hält einen Geschäftsanteil von nominell 50,00 EUR (1 Stück).
Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Genossenschaft.

Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf weitere Erläuterungen verzichtet.

3.4.1.9 Eegon Eifel Energiegenossenschaft eG

Anschrift	Higis Ring 2, 54578 Wiesbaum
Rechtsform	eG

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Gemeinde Nettersheim ist seit 2010 an der Eegon Eifel eG beteiligt und hält einen Geschäftsanteil von nominell 500,00 EUR (1 Stück).
Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Genossenschaft.
Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf weitere Erläuterungen verzichtet.

3.4.1.10 VR Bank Nordeifel eG

Anschrift	Am Markt 37, 53937 Schleiden
Rechtsform	eG

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gemeinde Nettersheim hält einen Geschäftsanteil von nominell 250,00 EUR (1 Stück).
Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Genossenschaft.
Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

Auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse in einer außerordentlichen Generalversammlung am 19. November 2025 und einer außerordentlichen Vertreterversammlung der VR-Bank wurden die VR-Bank Nordeifel eG und die Raiffeisenbank Westeifel eG zum 01. Januar 2026 zur VR Bank EifelLand eG fusioniert.

Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf weitere Erläuterungen verzichtet.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstandsvorsitzender:

- Herr Kai Zinken – Vorstand seit 2018
- Herr Jan Brandenburg – Interimsvorstand seit September 2025

Aufsichtsratsvorsitzender:

- Herr Robert Pelzer bis 31.12.2025 über die VR Bank Nordeigel eG
- Herr Malte Duisberg ab 01.01.2026 über die VR Bank EifelLand eG

3.4.1.11 KoPart eG (kommunal & partnerschaftlich)

Anschrift	Kaiserwerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf
Rechtsform	eG

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen jeglicher Art für die Mitglieder, insbesondere die Durchführung rechtskonformer Ausschreibungen sowie die Vermittlung des Wareneinkaufs für die Mitglieder und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Dienstleistungen aller Art zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder sowie alles, was mit den oben beschriebenen Gegenständen in Zusammenhang steht.

Gegründet wurde die Genossenschaft im Jahr 2012 auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW. Der KoPart eG können Kommunen und zu 100% kommunale Unternehmen beitreten.

Die Gemeinde Nettersheim ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 750,00 Euro an der KoPart eG beteiligt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2025	**2024**	**Veränderung**		**2025**	**2024**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	**Eigenkapital**	416	364	52
Umlaufvermögen	1.347	1.330	17	**Sonderposten**	0	0	0
				Rückstellungen	21	17	4
				Verbindlichkeiten	910	949	-39
Aktive RAP	0	0	0	**Passive RAP**	0	0	0
Bilanzsumme	1.347	1.330	17	**Bilanzsumme**	1.347	1.330	17

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2025	2024	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.888	2.417	471
2. Bestand Aufträge in Arbeit	28	187	-159
3. Sonstige betriebliche Erträge	6	1	5
4. Materialaufwand	2.843	2.539	304
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	23	31	-7
8. Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	0	0	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
10. Steuern v. Einkommen und Ertrag	17	11	7
11. Ergebnis nach Steuern	39	25	14
12. sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresüberschuss	39	25	14
14. Einstellung in Ergebnisrücklage	-39	-25	-14
15. Bilanzgewinn	0	0	0

Kennzahlen

	2025	2024	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	31	27	-5
Anlagendeckungsgrad 2	0	0	0
Verschuldungsgrad	**0**	**0**	**0**

Personalbestand

Die KoPart eG beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung

Die KoPart eG erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss von 38.492,00 EUR. Der Jahresüberschuss wurde satzungsgemäß zu jeweils 50 % den gesetzlichen und den anderen Rücklagen zugeschrieben.

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt geändert:

- Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 208
- während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder: 17
- währen des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder: 1

somit Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres: 224

Im Geschäftsjahr 2025 haben 2 Mitglieder gekündigt, eines mit Wirkung zum 01.01.2026 sowie eines mit Wirkung zum 31.12.2027.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstand

- Dr. Ralf Togler, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Peter Queitsch, Stv. Vorstandsvorsitzender

Aufsichtsrat

- Christoph Sommer, Vorsitzender
- Sabine Noll, Stv. Vorsitzende

3.4.1.12 d-NRW AöR

Anschrift	Rheinischen Straße 1, 44137 Dortmund
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Als sog. Kommunalvertreter.NRW bildet die d-NRW AöR die Schnittstelle zwischen den IT-Dienstleistern und kommunalen Verwaltungen und organisiert zentral für nachnutzbare Online-Dienste die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Leistungsaustauschs und stellt den Kommunen diese Dienste zur Nachnutzung bereit. Damit zusammenhängend waren im Berichtsjahr 17 Beitritte von Städten und Gemeinden zu verzeichnen.

Träger der d-NRW AöR sind mit Stand vom 31.12.2023 das Land Nordrhein-Westfalen sowie 385 nordrhein-westfälische Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise inkl. der Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände).

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Nach aktuellen Erkenntnissen werden wegen einer umfangreichen umsatzsteuerrechtlichen Sonderprüfung die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 voraussichtlich erst Ende 2026 zur Verfügung gestellt werden können.

Deshalb werden an dieser Stelle weiterhin die Werte aus den Jahresabschlüssen 2023 und 2022 dargelegt:

Vermögenslage							**Kapitallage**
Aktiva							**Passiva**
	2023	**2022**	**Veränderung**		**2023**	**2022**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	179	140	39	**Eigenkapital**	2.914	2.897	17
Umlaufvermögen	48.888	25.942	22.946	**Sonderposten**	0	0	0
				Rückstellungen	8.045	5.608	2.437
				Verbindlichkeiten	38.115	17.558	20.557
Aktive RAP	111	10	101	**Passive RAP**	104	29	75
Bilanzsumme	49.178	26.092	23.086	**Bilanzsumme**	49.178	26.092	23.086

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	**2022**	**Veränderung**
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	129.383	101.209	28.174
2. Bestand Aufträge in Arbeit	0	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	103	433	-330
4. Materialaufwand	123.390	96.866	26.524
5. Personalaufwand	4.893	4.040	853
6. Abschreibungen	56	46	10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.147	676	471
8. Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	14	-14
10. Steuern v. Einkommen und Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	0	0	0
12. sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresüberschuss	0	0	0

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	6	11	-5
Anlagendeckungsgrad 2	1.628	2.069	0
Verschuldungsgrad	0	0	0

Personalbestand

Die d-NRW AöR hat im Jahr 2023 im Durchschnitt 85 (Vorjahr: 69) Mitarbeiter: innen.

Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Jahresabschluss 2023:

„Die d-NRW AöR konnte im Jahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 129.383 verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr (TEUR 101.209) ergibt sich erneut eine signifikante Steigerung der Umsatzerlöse, die maßgeblich im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket des Bundes für externe Dienstleisterkapazitäten zur Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (OZG) für die jeweiligen Bedarfe der Landesverwaltung NRW steht.
Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresergebnis von TEUR 0 ausgewiesen. Nach § 11 Abs. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR erhebt die Anstalt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.“

Organe und deren Zusammensetzung

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern und dreizehn Stellvertretern.

Geschäftsführung

- Dr. Roger Lienenkamp, Vorsitzender der Geschäftsführung
- Markus Botz, Allgemeiner Vertreter

3.4.1.13 Wasserbeschaffungsverband Hermesberg

geschäftsführende Stelle	Krausstraße 2, 5947 Nettersheim
Rechtsform	Zweckverband

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Verbandes ist die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in einem durch die Verbandssatzung abschließend definierten Versorgungsgebiet.
Die Wassergewinnung erfolgt ausschließlich über die Wasserquellen Hauserbenden nahe der Ortschaft Dreimühlen im Stadtgebiet Mechernich.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Wasserbeschaffungsverband finanziert sich eigenverantwortlich über die vereinnahmten Wassergebühren.

Organe und deren Zusammensetzung

- **Verbandsgeschäftsführer**
- Bürgermeister Norbert Crump

- **Verbandsvorsteher**
- Ralf Schmitz, Gemeinde Nettersheim bis 03.11.2025
- Christoph Rang, Gemeinde Nettersheim seit 28.04.2026
- Björn Wassong (Stv.), Stadt Mechernich

Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern, d.h. 3 Vertreter je Verbandsmitglied.

Die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2024 beträgt 102.872,17 Euro.

Der Verband hat keine eigenen Mitarbeiter.

Aufgrund der Nichtbilanzierungsfähigkeit entfallen die Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

3.4.1.14 Schulzweckverband Blankenheim - Nettersheim

Anschrift	Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
Rechtsform	Zweckverband

Ziel und Zweck der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband ist Schulträger der Gesamtschule Blankenheim-Nettersheim Er hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim besteht aus den Verbandsmitgliedern Gemeinde Blankenheim und Gemeinde Nettersheim.
Die Gemeinde Nettersheim ist derzeit mit 47 % an dem Schulzweckverband beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim finanziert sich über die gezahlten Umlagen seiner Mitglieder.
Die Gemeinde Nettersheim hat an den Schulzweckverband Blankenheim Nettersheim im Jahr 2025 eine Aufwandsumlage inkl. Gebäudeumlage in Höhe von 1.070 TEUR geleistet.

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorstand

- Frau Jennifer Meuren, Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim
- Herr Norbert Crump, Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, Stv.

Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Mitgliedern, d.h. 8 Vertreter je Verbandsmitglied.

Aufgrund der Nichtbilanzierungsfähigkeit entfallen die Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Nettersheim zum 31. Dezember 2025

Die Gemeinde Nettersheim weist zum 31.12.2025 keine mittelbaren Beteiligungen aus.

Nettersheim, 26.08.2026

Norbert Crump

Bürgermeister

Rechtliche Grundlagen

Name:	Gemeinde Nettersheim
Gründung:	Durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes vom 14. Dezember 1972 (GV NRW, S. 414).
Kreiszugehörigkeit:	Kreis Euskirchen
Satzung:	Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert am 4. November 2025
Bürgermeister:	Norbert Crump
Kämmerin:	Daniela Glehn
Ratsmitglieder:	Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gemeinderates verweisen wir auf den Anhang zum Jahresabschluss.

Finanzanlagen und Beteiligungen einschließlich Sondervermögen

- Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk (100 %),
- Eigenbetrieb Abwasser (100 %),
- Eigenbetrieb Biowärme (100 %),
- Musikschulzweckverband Schleiden (9,88 %),
- Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim,
- Wasserverband Oleftal (7,60 %),
- Nordeifel Tourismus GmbH (4,55 %),
- Eegon (0,00037 %),
- d-NRW AöR,
- Rheinische Versorgungskasse (KVR-Fonds: 889,263 Fondsanteile),
- Genossenschaftsanteil VR Bank Nordeifel,
- Genossenschaftsanteil KoPart eG,
- Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Ruhr (KDVZ) (2,70 %).

Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für Investitionen (ohne Abgrenzungen)

Darlehensgeber	Stand 31.12.2024	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2025	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Auszah-lungskurs	Zinsen	Tilgung zzgl. e. Z.	Zinsbindung	Zins-aufwand	Datum der Schuldur-kunde
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%	%	bis	EUR	
öffentliche Hand											
KfW 4745438	145.935,00	0,00	14.596,00	131.339,00	437.855,00	96,67	2,15	3,33	2025	4.863,25	15.11.2004
NRW Bank 4200867382	84.810,00	0,00	9.720,00	75.090,00	165.000,00	100,00	1,93	5,00	2033	2.597,28	20.09.2013
NRW Bank 4200867374	175.000,00	0,00	20.000,00	155.000,00	340.000,00	100,00	1,93	5,00	2033	5.360,00	20.09.2013
NRW Bank 4200721233	257.280,00	0,00	30.320,00	226.960,00	515.000,00	100,00	1,39	5,00	2033	8.360,94	20.06.2013
NRW Bank 4201393974	441.430,00	0,00	45.320,00	396.110,00	770.000,00	100,00	2,62			11.120,20	22.10.2014
NRW Bank 4201393933	120.390,00	0,00	12.360,00	108.030,00	210.000,00	100,00	2,62			3.032,79	22.10.2014
NRW Bank 4201911585	424.400,00	0,00	38.600,00	385.800,00	656.000,00	100,00	0,00	3,00	2035	0,00	01.01.2015
NRW Bank 4201647064	80.080,00	0,00	7.680,00	72.400,00	130.000,00	100,00	0,44 (2,76 ab 16.08.2025)			770,74	16.05.2015
NRW Bank 4201656875	45.660,00	0,00	4.360,00	41.300,00	74.000,00	100,00	0,42 (2,76 ab 16.08.2025)			432,88	16.05.2015
NRW Bank Gute Schule	363.992,00	0,00	24.520,00	339.472,00	463.912,00	100,00	0,00			0,00	
NRW Bank 4203374014	184.950,00	0,00	39.000,00	145.950,00	350.700,00	100,00	0,00	11,12		0,00	
KFW Bank 14689347	136.556,00	0,00	28.752,00	107.804,00	230.000,00	100,00	0,01	3,13	2029	12,56	01.11.2019
KSK EU 6100511895	3.536.908,84	0,00	73.069,06	3.463.839,78	3.600.000,00	100,00	3,31		2034	116.170,94	24.04.2024
NRW Bank 4207932072	470.000,00	0,00	0,00	470.000,00	470.000,00	100,00	1,79		2034	8.413,00	28.11.2024
NRW Bank 4207933625	350.000,00	0,00	0,00	350.000,00	350.000,00	100,00	2,37		2034	8.295,00	29.11.2024
NRW Bank 4208330573	0,00	468.500,00	0,00	468.500,00	468.500,00	100,00	2,72			2.017,67	28.10.2025
NRW Bank 4208326001	0,00	1.237.000,00	0,00	1.237.000,00	1.237.000,00	100,00	2,07			4.054,27	28.10.2025
NRW Bank 4208312456	0,00	691.400,00	0,00	691.400,00	691.400,00	100,00	0,00			0,00	16.10.2025
NRW Bank 4208105702	0,00	700.000,00	0,00	700.000,00	700.000,00	100,00	2,64			11.909,33	02.05.2025
Öffentliche Hand Insgesamt	6.817.391,84	3.096.900,00	348.297,06	9.565.994,78						187.410,85	
Privater Kreditmarkt											
DZ Hyp 3217100100	112.776,74	0,00	10.740,68	102.036,06	322.220,00	100,00	3,67	3,00	2035	3.991,09	13.06.2005
Postbank 6128879004	85.392,80	0,00	36.260,58	49.132,22	528.361,00	100,00	0,88	1,50	2030	671,86	04.06.2002
DZ Hyp 3303791200	679.937,51	0,00	18.744,43	661.193,08	850.398,00	100,00	2,56		2034	17.227,41	10.07.2014
DZ Hyp 3326271800	646.411,11	0,00	37.129,74	609.281,37	746.269,86	100,00	1,19	4,79	2040	7.490,22	17.03.2022
DZ Hyp 3326567900	146.000,00	0,00	18.250,00	127.750,00	182.500,00	100,00	2,35	10,00	2032	3.323,78	01.08.2022
DZ Hyp 3328696400	380.000,00	0,00	19.000,00	361.000,00	3.800.000,00	100,00	3,06		2034	12.314,38	02.12.2024
DZ Hyp 3329265700	0,00	300.000,00	2.500,00	297.500,00	300.000,00	100,00	3,29		2035	1.645,00	27.10.2025
DZ Hyp 3328994300	0,00	700.000,00	26.250,00	673.750,00	700.000,00	100,00	3,45		2045	15.404,01	05.05.2025
DZ Hyp 3329326700	0,00	350.000,00	0,00	350.000,00	350.000,00	100,00	3,29		2035	0,00	10.11.2025
Privater Kreditmarkt Insgesamt	2.050.518,16	1.350.000,00	168.875,43	3.231.642,73						62.067,75	
Insgesamt	8.867.910,00	4.446.900,00	517.172,49	12.797.637,51						249.478,60	

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Ferner haben wir die wesentlichen Summen und Salden der Finanzrechnung dargestellt.

1 Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Dabei wurden Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren als langfristig eingestuft. Das Eigenkapital wird differenziert nach dem bilanziellen Eigenkapital und dem wirtschaftlichen Eigenkapital ausgewiesen. Das wirtschaftliche Eigenkapital enthält zusätzlich zum bilanziellen Eigenkapital die Sonderposten.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten wurden unabhängig von ihrer Restlaufzeit den langfristigen Verbindlichkeiten zugerechnet.

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	65	0,0	73	0,0	-8
Sachanlagen	150.534	87,6	143.521	86,4	+7.013
Finanzanlagen	14.256	8,3	14.256	8,6	±0
Langfristig gebundenes Vermögen	164.855	95,9	157.850	95,0	+7.005
Vorräte	17	0,0	18	0,0	-1
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.407	0,8	2.677	1,6	-1.270
Privatrechtliche Forderungen	777	0,5	631	0,4	+146
Sonstige Vermögensgegenstände	209	0,1	326	0,2	-117
Liquide Mittel	2.704	1,6	2.732	1,6	-28
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.114	3,0	6.384	3,8	-1.270
Rechnungsabgrenzungsposten	255	0,1	262	0,2	-7
Bilanzierungshilfe	1.636	1,0	1.636	1,0	±0
Gemeindevermögen	171.860	100,0	166.132	100,0	+5.728
Passiva					
Allgemeine Rücklage	69.584	40,5	70.477	42,4	-893
Ausgleichsrücklage	810	0,5	3.766	2,3	-2.956
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	±0
Bilanzielles Eigenkapital	70.394	41,0	74.243	44,7	-3.849
Sonderposten für Investitionszuschüsse	43.375	25,2	39.094	23,5	+4.281
Wirtschaftliches Eigenkapital	113.769	66,2	113.337	68,2	+432
Pensionsrückstellungen	7.043	4,1	7.419	4,5	-376
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.798	7,4	8.868	5,3	+3.930
Erhaltene Anzahlungen	25.335	14,7	26.773	16,1	-1.438
Langfristiges Fremdkapital	45.176	26,2	43.060	25,9	+2.116
Übrige Rückstellungen	917	0,5	804	0,5	+113
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.860	1,1	2.869	1,7	-1.009
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000	4,7	4.000	2,4	+4.000
Übrige Verbindlichkeiten	993	0,6	944	0,6	+49
Kurzfristiges Fremdkapital	11.770	6,9	8.617	5,2	+3.153
Passive Rechnungsabgrenzung	1.145	0,7	1.118	0,7	+27
Gemeindekapital	171.860	100,0	166.132	100,0	+5.728

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 5.728. Das langfristig gebundene Vermögen erhöhte sich um TEUR 7.005 und das langfristig verfügbare Eigen- und Fremdkapital um TEUR 2.548.

Den Zugängen zu den Immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 11.715 stehen TEUR 2.430 Abschreibungen sowie TEUR 2.280 Abgänge gegenüber, so dass sich die Restbuchwerte im Vorjahresvergleich um TEUR 7.005 erhöhen.

Die Zugänge zu den immateriellen Vermögensgegenständen und zum Sachanlagevermögen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

	TEUR
Wirtschaftswege	1.631
Gemeindestraßen	1.525
Sanierung Turn- und Schwimmhalle, Nettersheim	681
Anbau Grundschule Zingsheim	653
Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen Bauordnung	619
Kultur- und Begegnungszentrum Alte Schule Pesch	558
Dorfplatz historischer Ortskern Frohngau	556
Neugestaltung Außenfläche Schul- und Freizeitzentrum Marmagen	462
WAP Nr. 30 öffentliche Plätze/Parkanlagen, Nettersheim	411
Verbesserungen Naturerlebniseinrichtungen Quartierszentrum Kloster	362
Sanierung, Modernisierung Rathaus Zingsheim Quartiersöffnung Grundschule Marmagen	324
Sanierung Asylbewerberheim Haus Nikolaus	304
Entwicklung Keltenring 2, Marmagen	277
Sanierung, Modernisierung Rathaus Zingsheim Allgemeine Verwaltung	272
Ausbau U3 Kindergarteninfrastruktur	256
Generationenplatz 2. und 3. Bauabschnitt	214
Sonstiges Grundvermögen	213
Wiederherstellung Holzkompetenzzentrum	194
Verbesserungen Naturerlebniseinrichtungen Jugendgästehaus Kindergarten Nettersheim	181
Asylbewerberheim Blankenheimer Straße 17	142
Erwerb Asylbewerberheim Bahnhofstraße 20	126
Dorfentwicklung Alte Schule Engelgau	113
Umgestaltung Eiffelplatz, Marmagen	105
Neubau Feuerwehegerätehaus Nettersheim	92
Hochwasserschutzkonzept Genfbach	91
Verbesserungen Feuerwehrgerätehaus Roderath	89
Kindergarten Zingsheim	87
Straßenbeleuchtung	73
Infrastrukturausbau Gaztag	67
Bauordnung Schützenhaus Marmagen	62
Quartiersöffnung Grundschule Zingsheim	60
Kindergarten Nettersheim	59
Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus, Nettersheim	56
WAP Nr. 5 Eifelhaus	54
Asylbewerberheim Blankenheimer Straße 1, Nettersheim	50
Zugänge unter TEUR 50	696
	11.715

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus Investitionszuschüssen, Beiträgen und durch Investitionskredite.

Der Rückgang der öffentlich-rechtlichen Forderungen betrifft vornehmlich die sonstigen öffentlichen Forderungen (TEUR 610; Vorjahr TEUR 1.854), insbesondere die Forderungen gegen den Kreis aus Zuwendungen. Demgegenüber stiegen die Gebührenforderungen (TEUR 363; Vorjahr: TEUR 324).

Der Anstieg der privatrechtlichen Forderungen ist stichtagsbedingt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 117 verringert. Diese umfassen im Wesentlichen Mietforderungen gegenüber dem Schulzweckverband (TEUR 133; Vorjahr: TEUR 179) sowie debitorische Kreditoren (TEUR 28; Vorjahr: TEUR 130).

Hinsichtlich der Einflussfaktoren, die zu der Veränderung der liquiden Mittel geführt haben, verweisen wir auf die beiliegende Finanzrechnung (Anlage 3).

Die Bilanzierungshilfe beinhaltet die Erfassung der coronabedingten sowie der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verursachten Mindererlöse und Mehraufwendungen. Der Posten wird entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2025 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Rückgang des Eigenkapitals um TEUR 3.849 resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2025 (TEUR 2.955, verrechnet mit der Ausgleichsrücklage) sowie den ergebnisneutralen Veränderungen aus Abgängen des Anlagevermögens (- TEUR 894).

Bei den Sonderposten für Investitionszuschüsse standen Zuführungen in Höhe von TEUR 7.592 den Auflösungen von TEUR 2.184 und Abgängen von TEUR 1.127 gegenüber, sodass sich insgesamt eine Erhöhung von TEUR 4.281 ergibt.

Der Rückgang der Pensionsrückstellungen ist im Wesentlichen auf die Verringerung der erdienten Pensionsansprüche entsprechend den versicherungsmathematischen Berechnungen infolge einer geringeren Anzahl an Versorgungsempfängern zurückzuführen.

Die Investitionskredite haben sich infolge von Darlehenszugängen von TEUR 4.447 und planmäßigen Tilgungen von TEUR 517 um TEUR 3.930 erhöht.

Die erhaltenen Anzahlungen enthalten die noch nicht verwendeten Zuweisungen und Zuwendungen.

Die kurzfristigen übrigen Rückstellungen enthalten insbesondere Instandhaltungsrückstellungen (TEUR 402; Vorjahr: TEUR 415) und Urlaubs- und Überstundenrückstellungen (TEUR 380; Vorjahr: TEUR 235).

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Haushaltsjahres wurde in 2025 die Aufnahme von weiteren Liquiditätskrediten erforderlich.

Der Anstieg der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten betrifft insbesondere höhere Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten.

2 Finanzlage

Die Veränderung der liquiden Mittel sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der Finanzrechnung (Anlage 3) aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich diese wie folgt dar:

		2025 TEUR	2024 TEUR
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+27.489	+27.514
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-32.582	-30.020
=	**Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-5.093	-2.506
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+8.462	+9.532
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.349	-14.693
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	-2.887	-5.161
	Aufnahme von Darlehen	+4.447	+4.800
	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	+5.000	+15.850
	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-493	-434
	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.000	-14.350
=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	+7.954	+5.866
	Änderungen des Bestands an eigenen Finanzierungsmitteln	-26	-1.801
	Anfangsbestand an Finanzmitteln	+2.732	+4.540
=	**Endbestand an Finanzmitteln**	+2.706	+2.739
	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-2	-7
	Liquide Mittel	+2.704	+2.732

In der nachfolgenden Liquiditätsrechnung haben wir die kurzfristigen, das heißt innerhalb eines Jahres fälligen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenübergestellt:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	+ / - TEUR
Kurzfristiges Vermögen	5.114	6.384	-1.270
Kurzfristiges Fremdkapital	11.770	8.617	+3.153
Netto-Umlaufvermögen	-6.656	-2.233	-4.423

Zum Bilanzstichtag hat sich das Netto-Umlaufvermögen um TEUR 4.423 verschlechtert. Die zum Bilanzstichtag kurzfristig verfügbaren Finanzmittel von TEUR 5.114 reichen nicht aus, um den kurzfristig benötigten Finanzbedarf von TEUR 11.770 vollständig abzudecken.

Die Gemeinde Nettersheim konnte ihren Zahlungsverpflichtungen im Haushaltsjahr 2025 nur durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nachkommen.

3 Ertragslage

In folgender Übersicht haben wir die Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2025		2024		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	12.091	44,2	12.785	47,1	-694
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.568	16,7	2.610	9,6	+1.958
Transfererträge	4	0,0	8	0,0	-4
Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte	3.902	14,3	3.654	13,5	+248
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.602	16,8	4.976	18,3	-374
Sonstige ordentliche Erträge	1.528	5,6	2.253	8,3	-725
Aktivierte Eigenleistungen	632	2,3	875	3,2	-243
Bestandsveränderungen	0	0,0	2	0,0	-2
Ordentliche Erträge	27.327	100,0	27.163	100,0	+164
Personalaufwendungen / Versorgung	11.283	41,3	10.717	39,5	+566
Sach- / Dienstleistungen	4.410	16,1	3.981	14,7	+429
Bilanzielle Abschreibungen	2.430	8,9	2.065	7,6	+365
Transferaufwendungen	10.059	36,8	9.274	34,1	+785
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.678	6,1	2.220	8,2	-542
Ordentliche Aufwendungen	29.860	109,3	28.257	104,0	+1.603
Ordentliches Ergebnis	-2.533	9,3	-1.094	4,0	-1.439
Finanzerträge	21	0,1	10	0,0	+11
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	443	1,6	297	1,1	+146
Finanzergebnis	-422	1,5	-287	1,1	-135
Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.955	10,8	-1.381	5,1	-1.574
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	±0
Jahresergebnis	-2.955	10,8	-1.381	5,1	-1.574

Die Steuern und ähnliche Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	+ / - TEUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.184	4.839	+345
Gewerbesteuer	4.324	5.433	-1.109
Grundsteuern	1.537	1.498	+39
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	449	428	+21
Kompensationsleistungen	493	481	+12
Übrige Einnahmen	104	106	-2
	12.091	12.785	-694

Der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen ist auf die verschlechtertee wirtschaftliche Lage der ortsansässigen Unternehmen zurückzuführen. Die Gewerbesteuereinnahmen enthalten gesunkene Nachveranlagungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 488 (Vorjahr: TEUR 1.565).

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen enthalten im Wesentlichen die Schlüsselzuweisung vom Land (TEUR 1.934; Vorjahr: TEUR 1.209) und die Auflösung der Sonderposten (TEUR 2.009; Vorjahr: TEUR 827).

Die Leistungsentgelte setzen sich vor allem aus den Erträgen aus der Auflösung des Sonderposten für Beiträge (TEUR 146; Vorjahr: TEUR 146), Abfallgebühren (TEUR 736; Vorjahr: TEUR 733), Straßenreinigungsgebühren (TEUR 139; Vorjahr: TEUR 139), Holzverkauf (TEUR 664; Vorjahr: TEUR 443), Hackschnitzelverkauf (TEUR 199; Vorjahr: TEUR 192), Nutzungsentschädigungen (TEUR 722; Vorjahr: TEUR 647) und Mieten und Pachten (TEUR 500; Vorjahr: TEUR 532) zusammen.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die geringeren periodenfremden Erträge (TEUR 118; Vorjahr: TEUR 463) gegenüber dem Vorjahr verringert.

Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Erträge um TEUR 725 resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erlösen aus der Auflösung sonstiger Sonderposten (TEUR 29; Vorjahr: TEUR 899).

Die aktivierten Eigenleistungen befinden sich weiter auf hohem Niveau aufgrund der Investitionstätigkeit im Haushaltjahr 2025, insbesondere durch den Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind aufgrund von höheren Dienstaufwendungen der tariflich Beschäftigten infolge von Tariferhöhungen, Besoldungserhöhungen für Beamte und aufgrund eines höheren Mitarbeiterbestandes angestiegen. Auch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind gestiegen (TEUR 221; Vorjahr: TEUR 25).

Bei den Sach- und Dienstleistungen führten insbesondere höhere Kosten für Instandhaltung, für die Abfallbeseitigung sowie höhere Betriebskosten zu dem Anstieg.

Der Anstieg der bilanziellen Abschreibungen resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf die im Berichtsjahr fertiggestellten Investitionsmaßnahmen und den erstmals ganzjährigen Abschreibungen auf die im Vorjahr fertiggestellten Investitionsmaßnahmen.

Der Anstieg der Transferaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der höheren Kreisumlage (TEUR 7.924; Vorjahr: TEUR 7.111). Dagegen verringerte sich insbesondere die Gewerbesteuerumlage (TEUR 327; Vorjahr: TEUR 456).

Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang der sonstigen Aufwendungen der laufenden Verwaltung (TEUR 73; Vorjahr: TEUR 455), der Verluste aus Abgängen von Finanzanlagevermögen (TEUR 0; Vorjahr: TEUR 192) und der Mieten und Pachten (TEUR 42; Vorjahr: TEUR 127). Dagegen stehen unter Anderem gestiegene Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und Schadensfälle (TEUR 407; Vorjahr: TEUR 287).

Der Anstieg der Finanzaufwendungen resultiert sowohl aus höheren Zinsen für einen Kassenkredit als auch aus höheren Zinsen für Investitionskredite, infolge der neuen Kreditaufnahmen im Berichtsjahr.

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrohe in Höhe von TEUR 569 gleichen sich gegenseitig aus.

Das Jahresergebnis hat sich mit einem Fehlbetrag i. H. v. TEUR 2.955 um TEUR 1.574 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.